# Großkommentare der Praxis

# Strafgesetzbuch

# Leipziger Kommentar Großkommentar

12., neu bearbeitete Auflage

herausgegeben von
Heinrich Wilhelm Laufhütte
Ruth Rissing-van Saan
† Klaus Tiedemann

Zwölfter Band §§ 323a bis 330d

Bearbeiter:

§§ 323a-323c: Andreas Popp §§ 324–330d: Manfred Möhrenschlager Stand der Bearbeitung: Juni 2019 Redaktor: Heinrich Wilhelm Laufhütte

ISBN 978-3-89949-787-8 e-ISBN (E-Book) 978-3-11-026226-1 e-ISBN (E-PUB) 978-3-11-038534-2

Library of Congress Control Number: 2007423147

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.dnb.de abrufbar.

© 2020 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston Satz/Datenkonvertierung: Dörlemann Satz, Lemförde Druck und Bindung: Hubert & Co GmbH und Co KG, Göttingen Gedruckt auf säurefreiem Papier Printed in Germany www.degruyter.com

# Inhaltsübersicht

Vorwort	VII XI
Schrifttum und abgekürzt zitierte Literatur	.XV
Strafgesetzbuch	
Vom 15. Mai 1871 (RGBl. 1871, 127); Neugefasst durch Bek. V. 13.11.1998 (BGBl. I 3322); Zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618)	
BESONDERER TEIL	
28. Abschnitt: Gemeingefährliche Straftaten  § 323a Vollrausch	1 91 107
\$ 324a Bodenverunreinigung	288 383 427 480 503 619 673 769 780 798 800
Sachragister	017

#### Vorwort

Band 12 der 12. Auflage des Leipziger Kommentars wird hiermit vorgelegt.

Er umfasst wesentliche Vorschriften der Gemeingefährlichen Straftaten, die bisher von Günter Spendel kommentiert waren, und den Abschnitt Umweltstraftaten, die Joachim Steindorf bearbeitet hatte. In der 12. Auflage haben Andreas Popp und Manfred Möhrenschlager die Arbeiten übernommen. Verlag und Herausgeber danken den früheren Autoren für ihre herausragenden Leistungen und beglückwünschen die jetzigen Autoren dafür, dass sie die komplizierten Vorschriften auf neuen Stand gebracht und wissenschaftlich auf höchstem Niveau durchdrungen haben. Die Vorschriften mögen in der gerichtlichen Praxis eine eher geringe Rolle spielen. Sie haben jedoch für das Selbstverständnis des Staates und seines strafrechtlichen Schutzgebotes eine entscheidende Funktion.

Den zum Teil komplizierten Abwägungsproblemen geben die Kommentierungen wesentliche und nachvollziehbare Hinweise, die Staatsanwälten, Verteidigern und Richtern hoffentlich wertvolle Hilfe leisten werde.

Die Bearbeitung befindet sich durchgehend auf dem Stand von Juni 2019.

Berlin, im Juni 2019

Heinrich Wilhelm Laufhütte

## Verzeichnis der Bearbeiter der 12. Auflage

Dr. Dietlinde Albrecht, Referentin im Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin

Gerhard Altvater, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Dr. Georg Bauer, Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Dr. Gerhard Dannecker, Universitätsprofessor an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Dr. Karlhans Dippel, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a.D., Kronberg i.Ts.

Dr. Robert Esser, Universitätsprofessor an der Universität Passau

Dr. Klaus Geppert, em. Universitätsprofessor an der Freien Universität Berlin

Dr. Ferdinand Gillmeister, Rechtsanwalt, Freiburg

Duscha Gmel, Oberstaatsanwältin beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Michael Grotz, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D., Nationales Mitglied von Eurojust, Den Haag

Dr. Georg-Friedrich Güntge, Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft in Schleswig Joachim Häger (, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Dr. Ernst-Walter Hanack, em. Universitätsprofessor an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz

Dr. Dr. Eric Hilgendorf, Universitätsprofessor an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg Dr. Dr. h.c. Thomas Hillenkamp, Universitätsprofessor an der Ruprecht-Karls-Universität Hei-

Dr. Tatiana Hörnle. Universitätsprofessorin an der Humboldt-Universität zu Berlin

Dr. Kristian Hohn, Wissenschaftlicher Assistent an der Bucerius Law School Hamburg

Dr. Jutta Hubrach, Richterin am Oberlandesgericht Düsseldorf

Dr. Florian Jeßberger, Universitätsprofessor an der Humboldt-Universität zu Berlin

Stefan Kirsch, Rechtsanwalt, Frankfurt am Main

delberg

Dr. Peter König, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe, Honorarprofessor an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Juliane Krause, Staatsanwältin als Gruppenleiterin bei der Staatsanwaltschaft Hof

Dr. Matthias Krauß, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Dr. Christoph Krehl, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe, Honorarprofessor an der Goethe-Universität Frankfurt am Main

Perdita Kröger, Regierungsdirektorin im Bundesministerium der Justiz, Berlin

Dr. Hans Kudlich, Universitätsprofessor an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Annette Kuschel, Richterin am Landgericht Hamburg

Heinrich Wilhelm Laufhütte, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a.D., Berlin

Dr. Hans Lilie, Universitätsprofessor an der Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg

Dr. Manfred Möhrenschlager, Ministerialrat a.D., Bonn

Dr. Jens Peglau, Richter am Oberlandesgericht, Hamm

Dr. Andreas Popp, Universitätsprofessor an der Universität Konstanz

Dr. Ruth Rissing-van Saan, Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof a.D., Bochum, Honorarprofessorin an der Ruhr-Universität Bochum

Dr. Thomas Rönnau, Universitätsprofessor an der Bucerius Law School Hamburg

Ellen Roggenbuck, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Dr. Henning Rosenau, Universitätsprofessor an der Universität Augsburg

Dr. Wolfgang Ruß, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a.D., Karlsruhe

#### Verzeichnis der Bearbeiter der 12. Auflage

Wilhelm Schluckebier, Richter am Bundesverfassungsgericht, Karlsruhe

Johann Schmid, Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Dr. Wilhelm Schmidt, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Dr. Hendrik Schneider, Universitätsprofessor an der Universität Leipzig

Dr. Heinz Schöch, Universitätsprofessor an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Dr. Dres. h.c. Friedrich-Christian Schroeder, em. Universitätsprofessor an der Universität Regensburg

Dr. Dr. h.c. mult. Bernd Schünemann, Universitätsprofessor an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Dr. Christoph Sowada, Universitätsprofessor an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald Werner Theune, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Karlsruhe

Dr. Dr. h.c. mult. Klaus Tiedemann, em. Universitätsprofessor an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Dr. Brian Valerius, Universitätsprofessor an der Universität Bayreuth

Dr. Joachim Vogel, Universitätsprofessor an der Ludwig-Maximilians-Universität München, Richter am Oberlandesgericht München

Dr. Dr. Thomas Vormbaum, Universitätsprofessor an der Fern-Universität Hagen

Dr. Tonio Walter, Universitätsprofessor an der Universität Regensburg

Dr. Thomas Weigend, Universitätsprofessor an der Universität zu Köln

Dr. Gerhard Werle, Universitätsprofessor an der Humboldt-Universität zu Berlin

Hagen Wolff, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a.D., Celle

Dr. Frank Zieschang, Universitätsprofessor an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

AA Auswärtiges Amt aA anderer Ansicht aaO am angegebenen Ort

AbfG Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz)
AbfVerbrG Gesetz über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden

Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungsgesetz)

Abg. Abgeordneter

AbgO Reichsabgabenordnung

abgedr. abgedruckt
Abk. Abkommen
abl. ablehnend
ABl. Amtsblatt

AblEU Amtsblatt der Europäischen Union (ab 2003); Ausgabe C: Mitteilungen

und Bekanntmachungen; Ausgabe L: Rechtsvorschriften

AblKR Amtsblatt des Kontrollrats

Abs. Absatz
Abschn. Abschnitt
abw. abweichend

AbwAG Abwasserabgabengesetz

AcP Archiv für civilistische Praxis (zit. nach Band u. Seite)

AdVermiG Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot

der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz)

AE Alternativ-Entwurf eines StGB, 1966 ff

a.E. am Ende

AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

ÄndG Änderungsgesetz
ÄndVO Änderungsverordnung

a.F. alte Fassung

AFG Arbeitsförderungsgesetz AfP Archiv für Presserecht

AG Amtsgericht; in Verbindung mit einem Gesetz: Ausführungsgesetz AGBG/AGB-Gesetz Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

AHK Alliierte Hohe Kommission

AIDP Association Internationale de Droit Pénal

AktG Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien

(Aktiengesetz

AktO Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der

Gerichte und der Staatsanwaltschaften (Aktenordnung)

allg. allgemein

allg. M. allgemeine Meinung
Alt. Alternative
aM anderer Meinung

A&M Arzneimittel und Recht (Zeitschrift für Arzneimittel und

Arzneimittelpolitik)

AMG Arzneimittelgesetz amtl. Begr. amtliche Begründung

and. anders Angekl. Angeklagte(r)

Anh. Anhang

AnhRügG Gesetz über die Rechtsbehelfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches

Gehör (Anhörungsrügengesetz)

Anl. Anlage

Anm. Anmerkung

Annalen Annalen des Reichsgerichts

AnwBl. Anwaltsblatt ao außerordentlich AO 1977 Abgabenordnung

AöR Archiv des öffentlichen Rechts

AOStrÄndG Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der

Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze

AP Arbeitsrechtliche Praxis (Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts)

AR Arztrecht

ArchKrim. Archiv für Kriminologie

ArchPF Archiv für das Post- und Fernmeldewesen ArchPR Archiv für Presserecht

ArchPT Archiv für Post und Telekommunikation ARSP Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie

Art. Artikel

AsylbLG Asylbewerberleistungsgesetz

AT Allgemeiner Teil des Strafgesetzbuches

AtG/AtomG Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz

gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)

AÜG Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

Auff. Auffassung aufgehob. aufgehoben Aufl. Auflage Aufs. Aufsatz

Aur Arbeit und Recht ausdrückl. ausführl. ausführlich

AusfVO Ausführungsverordnung

ausl. ausländisch
AuslG Ausländergesetz
AusnVO Ausnahmeverordnung
ausschl. ausschließlich

AV Allgemeine Verfügung

AVG Angestelltenversicherungsgesetz
AWG Außenwirtschaftsgesetz

AWG/StÄG Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Strafgesetzbuches

und anderer Gesetze

Az. Aktenzeichen

b. bei

BA Blutalkohol, Wissenschaftliche Zeitschrift für die medizinische und die

juristische Praxis

BAG Bundesarbeitsgericht

BAGE Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (zit. nach Band u. Seite)

BAK Blutalkoholkonzentration
BÄK Bundesärztekammer
BÄO Bundesärzteordnung
BAnz. Bundesanzeiger

BauFordSiG Bauforderungssicherungsgesetz

BauGB Baugesetzbuch

BauR Zeitschrift für das gesamte öffentliche und private Baurecht

Bayern, bayerisch

BayBS Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts (1802–1956)

BayLSGBayerisches LandessozialgerichtBayPAGBayerisches PolizeiaufgabengesetzBayObLGBayerisches Oberstes Landesgericht

BayObLGSt Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts

in Strafsachen

BayVBl. Bayerische Verwaltungsblätter
BayVerf. Verfassung des Freistaates Bayern
BayVerwBl. Bayerische Verwaltungsblätter

BayVerfGHE s. BayVGHE

BayVGH Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

BayVGHE Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs

mit Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, des Bayerischen Dienststrafhofs und des Bayerischen Gerichtshofs für

Kompetenzkonflikte

BayZ Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern (1905–1934)

BB Betriebs-Berater
BBG Bundesbeamtengesetz

BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur

Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)

Bd., Bde Band, Bände

BDH Bundesdisziplinarhof BDO Bundesdisziplinarordnung BDSG Bundesdatenschutzgesetz

Bearb. Bearbeitung

BeckRS Beck-Rechtsprechung

begl. beglaubigt

BegleitG zum TKG Begleitgesetz zum Telekommunikationsgesetz

Begr., begr.

Bek.

Bekanntmachung

Bekl., bekl.

Beklagter, beklagt

Bem.

Bemerkung

ber.

Begründung, begründet

Bekanntmachung

Beklagter, beklagt

Bemerkung

berichtigt

bes. besonders, besondere(r, s)

Beschl. Beschluss
Beschw. Beschwerde
Bespr. Besprechung
Best. Bestimmung

BestechungsVO Bestechungsverordnung

bestr. bestritten betreffend

BeurkG Beurkundungsgesetz
BewH Bewährungshilfe
BezG Bezirksgericht
BFH Bundesfinanzhof

BFHE Entscheidungen des Bundesfinanzhofs (zit. nach Band u. Seite)

BfJG Gesetz über die Errichtung des Bundesamtes für Justiz = Art. 1 des Gesetzes

zur Errichtung und zur Regelung der Aufgaben des Bundesamtes für Justiz

BG Bundesgericht (Schweiz) BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BGBl. I, II, III Bundesgesetzblatt Teil I, II und III

BGE Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts (Amtliche Sammlung)

BGH Bundesgerichtshof

BGHGrS Bundesgerichtshof, Großer Senat

BGHR BGH-Rechtsprechung

BGHSt Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen BGHZ Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen

BG Pr. Die Praxis des Bundesgerichts (Entscheidungen des schweizerischen

Bundesgerichts)

BilMoG Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts

BImSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchVO Bundes-Immissionsschutzverordnung

BinnSchiffG/BinSchG Gesetz betr. die privatrechtlichen Verhältnisses der Binnenschifffahrt

(Binnenschiffahrtsgesetz) Bilanzrichtlinien-Gesetz

BiRiLiG Bilanzrichtlinien-G BJagdG Bundesjagdgesetz

BJM Basler Juristische Mitteilungen

BK Basler Kommentar zum Strafgesetzbuch; auch: Bonner Kommentar zum

Grundgesetz

BKA Bundeskriminalamt

BKAG/BKrimAG Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes

(Bundeskriminalamtes)

BLG Bundesleistungsgesetz

BlStSozArbR Blätter für Steuern, Sozialversicherung und Arbeitsrecht

Bln. Berlin

Bln.GVBl.Sb. Sammlung des bereinigten Berliner Landesrechts, Sonderband I

(1806-1945) und II (1945-1967)

Blutalkohol Blutalkohol, Wissenschaftliche Zeitschrift für die medizinische und

juristische Praxis

BMI Bundesminister(ium) des Inneren BMJ Bundesminister(ium) der Justiz

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

(Bundesnaturschutzgesetz)

BNotÄndG Drittes Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer

Gesetze

BNotO Bundesnotarordnung

BR Bundesrat

BRAGO Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

BRAK Bundesrechtsanwaltskammer

BranntwMG/

BranntwMonG Branntweinmonopolgesetz
BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung

BRAOÄndG Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der

Patentrechtsanwaltsordnung und anderer Gesetze

BRD Bundesrepublik Deutschland BR-Drs./BRDrucks. Bundesrats-Drucksache

BReg. Bundesregierung

Brem. Bremen

BRProt. Protokolle des Bundesrates BRRG Beamtenrechtsrahmengesetz

BRStenBer. Verhandlungen des Bundesrates, Stenographische Berichte (zit. nach

Sitzung u. Seite)

BS Sammlung des bereinigten Landesrechts

BSeuchG Bundes-Seuchengesetz
BSG Bundessozialgericht

BSGE Entscheidungen des Bundessozialgerichts (zit. nach Band u. Seite)

BSGE Entscheidungen des Bundessozialgerichts

BSHG Bundessozialhilfegesetz

Bsp. Beispiel

BStBl. Bundessteuerblatt

BT Besonderer Teil des StGB; auch: Bundestag

BT-Drs./BTDrucks. Bundestags-Drucksache

BtMG Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz)

BTProt. s. BTVerh.

BTRAussch. Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags

BTStenBer. Verhandlungen des deutschen Bundestages, Stenographische Berichte (zit.

nach Wahlperiode u. Seite)

BTVerh. Verhandlungen des Deutschen Bundestages

Buchst. Buchstabe

BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts BVerfGG Gesetz über das Bundesverfassungsgericht

BVerwG Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts

BVV Beitragsverfahrensverordnung

BVwVfG (Bundes-)Verwaltungsverfahrensgesetz

BW Baden-Württemberg bzgl. bezüglich

BZR Bundeszentralregister

BZRG Gesetz über das Bundeszentralregister und das Erziehungsregister

(Bundeszentralregistergesetz)

bzw. beziehungsweise

ca. circa

CCZ Corporate Compliance Zeitschrift

ChemG Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)

CR Computer und Recht

CWÜAG AusführungsG zum Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ-AG)

DA Deutschland Archiv DÄBl. Deutsches Ärzteblatt dagg. dagegen

DAR Deutsches Autorecht
DAV Deutscher Anwaltsverein

DB Der Betrieb

DDevR Deutsche Devisen-Rundschau (1951–1959)
DDR Deutsche Demokratische Republik
DDT-G Gesetz über den Verkehr mit DDT

DepotG Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren

(Depotgesetz)

ders./dies. derselbe/dieselbe dgl. dergleichen

DGVZ Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung

d.h. das heißt dieselbe(n)

Diff., diff. Differenzierung, differenzierend

Diss. Dissertation

DJ Deutsche Justiz, Rechtspflege und Rechtspolitik

DIT Deutscher Juristentag

DJZ Deutsche Juristenzeitung (1896–1936)
DMW Deutsche Medizinische Wochenschrift

DNA-AnalysG
DNutzG
Gesetz zur Novellierung der forensischen DNA-Analyse
Gesetz zur effektiven Nutzung von Dateien im Bereich der

Staatsanwaltschaften

DÖV Die Öffentliche Verwaltung

DOGE Entscheidungen des Deutschen Obergerichts für das Vereinigte

Wirtschaftsgebiet

DR Deutsches Recht, Wochenausgabe (vereinigt mit Juristische Wochenschrift)

(1931-1945)

DRechtsw. Deutsche Rechtswissenschaft (1936–1943)

DRiB Deutscher Richterbund
DRiG Deutsches Richtergesetz
DRiZ Deutsche Richterzeitung

DRM Deutsches Recht, Monatsausgabe (vereinigt mit Deutsche Rechtspflege)

DRpfl. Deutsche Rechtspflege (1936–1939)

Drs./Drucks. Drucksache

DRsp. Deutsche Rechtsprechung, hrsg. von Feuerhake (Loseblattsammlung)

DRZ Deutsche Rechts-Zeitschrift (1946–1950)

DSB Datenschutzberater
DStrR Deutsches Steuerrecht

DStR Deutsches Strafrecht (1934–1944); jetzt: Deutsches Steuerrecht

DStrZ Deutsche Strafrechts-Zeitung (1914–1922)

DStZ A Deutsche Steuerzeitung, bis Jg. 67 (1979): Ausgabe A

dt. deutsch

DtZ Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift DuD Datenschutz und Datensicherheit

DuR Demokratie und Recht
DV Datenverarbeitung
DVBl. Deutsches Verwaltungsblatt

DVJJ Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

DVO Durchführungsverordnung
DVollzO Dienst- und Vollzugsordnung
DVP Deutsche Verwaltungspraxis

DVR Datenverarbeitung im Recht (bis 1985, danach vereinigt mit IuR)

DWW Deutsche Wohnungswirtschaft

DZWIR Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht

Entwurf; auch: Entscheidung

E 1927 Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung

(Reichstagsvorlage) 1927

E 62 Entwurf eines Strafgesetzbuches mit Begründung 1962

EAO Entwurf einer Abgabenordnung

ec electronic cash ebd. ebenda ebso. ebenso

EBM Einheitlicher Bewertungsmaßstab

ed(s) editor(s'

EDV Elektronische Datenverarbeitung

EEGOWiG Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Gesetz über

Ordnungswidrigkeiten

EEGStGB Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB)

EFG Entscheidungen der Finanzgerichte

EG Einführungsgesetz bzw. Europäische Gemeinschaft(en) bzw.

Erinnerungsgabe

EGBGB Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch

EG-FinanzschutzG/ Gesetz zum Übereinkommen v. 26.8.1995 über den Schutz der finan-

EGFinSchG ziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften EGGVG Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz

EGH/EhrenGHE Ehrengerichtliche Entscheidungen der Ehrengerichtshöfe der

Rechtsanwaltschaft des Bundesgebiets und des Landes Berlin

EGInsO Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung

EGInsOÄndG Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung und

anderer Gesetze

EGKS Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl EGMR Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EGOWiG Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

EGStGB Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch EGStPO Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung

EGV Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

EheG Ehegesetz
ehem. ehemalig
Einf. Einführung
eingeh. eingehend
einschl. einschließlich
einschr. einschränkend
Einl. Einleitung

EJF Entscheidungen aus dem Jugend- und Familienrecht (1951–1969)

EKMR Europäische Kommission für Menschenrechte

EmmingerVO Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege

EMRK Europäische Menschenrechtskonvention

entgg. entgegen
Entsch. Entscheidung
entspr. entsprechend
Entw. Entwurf

Erg. Ergebnis bzw. Ergänzung
ErgBd. Ergänzungsband
ErgThG Ergotherapeutengesetz

Erl. Erläuterung Erw. Erwiderung

ESchG Embryonenschutzgesetz

EssGespr. Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche

EStG Einkommensteuergesetz etc. et cetera

Ethik Med. Ethik in der Medizin
ETS European Treaty Series
EU Europäische Union

EU-ABl Amtsblatt der Europäischen Union

EUBestG Gesetz zum Protokoll v. 27.9.1996 zum Übereinkommen über den Schutz

der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften

(EU-Bestechungsgesetz)

EuCLR European Criminal Law Review

eucrim The European Criminal Law Associations' Forum
EuGH Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft

EuGHE Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften –

Amtliche Sammlung

EuGRZ Europäische Grundrechte-Zeitschrift

EuHbG Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen

Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der

Europäischen Union (Europäisches Haftbefehlsgesetz – EuHbG)

EuR Europarecht

EurGHMR Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte EurKomMR Europäische Kommission für Menschenrechte

europ. europäisch EuropolG Europol-Gesetz

EUV Vertrag über die Europäische Union
EuZW Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

EV Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen

Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands -

Einigungsvertrag

EV I bzw. II Anlage I bzw. II zum EV

eventuell evtl.

**EWG** Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

**EWGV** Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

**EWIR** Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht

**EWiV** Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung

Schriftenreihe zum europäischen Weinrecht; auch: Europäischer **EWR** 

Wirtschafts-Raum

EzSt Entscheidungssammlung zum Straf- u. Ordnungswidrigkeitenrecht, hrsg.

von Lemke

f. ff folgende, fortfolgende FA Fachanwalt für Arbeitsrecht FAG Gesetz über Fernmeldeanlagen

FamFG Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten

der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht. Zeitschrift für das FamRZ.

gesamte Familienrecht

FAO Fachanwaltsordnung

FAZ Frankfurter Allgemeine Zeitung

Festschr. Festschrift

FG Finanzgericht; auch: Festgabe

Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit **FGG** 

**FGO** Finanzgerichtsordnung

finanziell fin

FinDAG Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz Gesetz über die Finanzverwaltung FinVerwG/FVG

FlaggRG/FlRG Gesetz über das Flaggenrecht der Seeschiffe und die Flaggenführung der

Binnenschiffe (Flaggenrechtsgesetz)

FLF Finanzierung, Leasing, Factoring FIRV Flaggenrechtsverordnung **FMStG** Finanzmarktstabilisierungsgesetz Fn

Fußnote

Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie Forens Psychiatr

Psychol Kriminol

Fortschr Neurol Psychiat Fortschritte der Neurologie. Psychiatrie

fragl. fraglich Festschrift FS

G bzw. Ges. Gesetz

G 10 Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses

(Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz)

Goltdammer's Archiv für Strafrecht, zit. nach Jahr u. Seite (bis 1933: GA

Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, zit. nach Band u. Seite)

GAA Geldausgabeautomat **GBA** Generalbundesanwalt

Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter **GBG** 

GBl. Gesetzblatt

GbR Gesellschaft bürgerlichen Rechts GebFra Geburtshilfe und Frauenheilkunde

Gedächtnisschrift GedS

gem. gemäß

Gemeinsame-Dateien-Gesetz zur Errichtung gemeinsamer Dateien von Polizeibehörden und

Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder

Gesetz GenG Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

GenStA Generalstaatsanwalt

GerS Der Gerichtssaal

GeschlKG/GeschlkrG Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

GeschO Geschäftsordnung

gesetzl. gesetzlich

GesO Gesamtvollstreckungsordnung

GesR Gesundheitsrecht (Zeitschrift für Arztrecht, Krankenrecht, Apotheken-

und Arzneimittelrecht)

GesRZ Der Gesellschafter

GewArch Gewerbearchiv, Zeitschrift für Gewerbe- und Wirtschaftsverwaltungsrecht

GewO Gewerbeordnung

GewVerbrG Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der

Sicherung und Besserung

gg. gegen

GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

ggf. gegebenenfalls

GjS/GjSM Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und

Medieninhalte

GKG Gerichtskostengesetz

GKÖD Gesamtkommentar Öffentliches Dienstrecht

gl. gleich

GmbHG Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

GmbHR/GmbH-Rdsch GmbH-Rundschau (vorher: Rundschau für GmbH)

GMBl. Gemeinsames Ministerialblatt
GnO Gnadenordnung (Landesrecht)
GOÄ Gebührenordnung für Ärzte

GoB Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung GoBi Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung

GPR Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union

grdl. grundlegend grds. grundsätzlich GrS Großer Senat

GrSSt Großer Senat in Strafsachen

GRUR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht

GS Der Gerichtssaal (zit. nach Band u. Seite); auch: Gedächtnisschrift GSNW Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen

(1945–1956)

GSSchlH Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts, 2 Bde (1963) GÜG Gesetz zur Überwachung des Verkehrs mit Grundstoffen, die für die

unerlaubte Herstellung von Betäubungsmitteln mißbraucht werden

könner

GV Gemeinsame Verfügung (mehrerer Ministerien) (auch: Grundlagen-

vertrag)

GVBl. Gesetz- und Verordnungsblatt

GVBl. I-III Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

GVG Gerichtsverfassungsgesetz

GWB Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

GwG Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten

(Geldwäschegesetz)

h.A. herrschende Ansicht

HaagLKO/HLKO Haager Abkommen betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs

HAG Heimarbeitsgesetz

Halbs./Hbs. Halbsatz Hamb. Hamburg

HambJVBl Hamburgisches Justizverwaltungsblatt

HannRpfl Hannoversche Rechtspflege

Hans. Hanseatisch

HansGZ bzw. HGZ Hanseatische Gerichtszeitung (1889–1927) HansJVBl Hanseatisches Justizverwaltungsblatt (bis 1946/47)

HansOLGSt Entscheidungen des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Strafsachen

(1879-1932/33)

HansRGZ Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitschrift (1928–43), vorher: HansRZ Hanseatische Rechtszeitschrift für Handel, Schiffahrt und Versicherung,

Kolonial- und Auslandsbeziehungen sowie für Hansestädtisches Recht

(1918–1927)

Hdb. Handbuch

HdbStR Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik

Deutschland

HeilPrG Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung

(Heilpraktikergesetz)

Hess. Hessen

HeSt Höchstrichterliche Entscheidungen, Sammlung von Entscheidungen

der Oberlandesgerichte und der Obersten Gerichte in Strafsachen

1948-49

HFR Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung

HGB Handelsgesetzbuch hins. hinsichtlich Hinw. Hinweis

h.L. herrschende Lehre h.M. herrschende Meinung

Höchstrichterliche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Strafrechts,

Beilage zur Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (1 zu Bd. 46,

2 zu Bd. 47, 3 zu Bd. 48)

HRR Höchstrichterliche Rechtsprechung (1928–1942), bis 1927: Die Rechtsprechung, Beilage zur Zeitschrift Juristische Rundschau

Keemspreenung, benage zur Zeitschrift juristische Ku

HRRS Höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht

Hrsg. bzw. hrsg. Herausgeber bzw. herausgegeben h. Rspr. Herschende Rechtsprechung

HWiStR Krekeler/Tiedemann/Ulsenheimer/Weinmann (Hrsg.) Handwörterbuch des

Wirtschafts- und Steuerstrafrechts

i. Allg. im Allgemeinen
i. allg. S. im allgemeinen Sinne
i.d. F. in der Fassung
i.d. R. in der Regel
i.d. S. in diesem Sinne
i.E./i. Erg. im Ergebnis
i.e. S. im engeren Sinne

IGH Internationaler Gerichtshof

i. gl. S. im gleichen Sinne im Grundsatz

IHK Industrie- und Handelskammer

i.H.v. in Höhe von

ILC International Law Commission ILM International Legal Materials

IM Innenminister(ium)

IMT International Military Tribunal (Nürnberg)

inl. inländisch
insb./insbes. insbesondere
insges. insgesamt
InsO Insolvenzordnung

IntBestG Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung

inzw. inzwischen

IPBPR Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

i.R.d. im Rahmen der/des i.R.v. im Rahmen von

IStGH-Statut Internationaler Strafgerichtshof – Statut

IStR Internationales Strafrecht

i.S. im Sinne i.S.d. im Sinne der/des i.S.e. im Sinne einer(s)

IStGH (ständiger) Internationaler Strafgerichtshof (Den Haag)

i.S.v. im Sinne von
i. techn. S. im technischen Sinne
ITRB IT-Rechtsberater
i.U. im Unterschied
i. Üb. im Übrigen

IuKDG Gesetz zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und

Kommunikationsdienste (Informations- und

Kommunikationsdienstegesetz)

IuR Informatik und Recht

iuris Rechtsportal der iuris-GmbH iurisPR iuris-Praxis-Report (Anmerkungen)

i.V.m. in Verbindung mit i.W. im Wesentlichen i.w.S. im weiteren Sinne i.Z.m. im Zusammenhang mit

JA Juristische Arbeitsblätter für Ausbildung und Examen JahrbÖR Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart JahrbPostw. Jahrbuch des Postwesens (1937–1941/42)
JA-R Juristische Arbeitsblätter – Rechtsprechung

JAVollzO Jugendarrestvollzugsordnung JBeitrO Justizbeitreibungsordnung

IBl. Justizblatt; auch: Juristische Blätter (Österreich)

JBlRhPf. Justizblatt Rheinland-Pfalz JBl Saar Justizblatt des Saarlandes JbVerkR Jahrbuch Verkehrsrecht

jew. jeweils

IFGErg. Entscheidungen des Kammergerichts und des Oberlandesgerichts

München in Kosten-, Straf-, Miet- und Pachtschutzsachen (= Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und

des Grundbuchrechts. ErgBd.)

IGG Jugendgerichtsgesetz

JK Jura-Kartei

JKomG Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der

Justiz (Justizkommunikationsgesetz)

JM Justizminister(ium)

JMBlNRW/JMBlNW

Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
JÖSchG

Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit

JOR Jahrbuch für Ostrecht
JR Juristische Rundschau
JRE Jahrbuch für Recht und Ethik
ISt Journal für Strafrecht

JStGH Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien
JStGH-Statut Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien – Statut

1. JuMoG Erstes Gesetz zur Modernisierung der Justiz (1.

Justizmodernisierungsgesetz)

2. JuMoG Zweites Gesetz zur Modernisierung der Justiz (2. Justizmodernisierungs-

gesetz)

JurA Juristische Analysen
Jura Juristische Ausbildung
JurBl./JBl. Juristische Blätter
JurJahrb. Juristen-Jahrbuch

JurPC Internet-Zeitschrift für Rechtsinformatik und Informationsrecht
JuS Juristische Schulung, Zeitschrift für Studium und Ausbildung
Justiz Die Justiz, Amtsblatt des Justizministeriums von Baden-Württem-berg

JuVJustiz und VerwaltungJVAJustizvollzugsanstaltJVBI.Justizverwaltungsblatt

JVKostO Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung JVollz. Jugendstrafvollzugsordnung; s. auch JAVollzO

JW Juristische Wochenschrift JWG Jugendwohlfahrtsgesetz IZ Juristenzeitung

IZ-GD Juristenzeitung – Gesetzgebungsdienst

Kap. Kapitel

KastG/KastrG Gesetz über die freiwillige Kastration

KE Kommissionsentwurf

KFG Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen

Kfz. Kraftfahrzeug

KG Kammergericht bzw. Kommanditgesellschaft

KGJ Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der

freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- und Strafsachen

(1881 - 1922)

KindRG Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts

KI Kritische Justiz

KKZ Kommunal-Kassen-Zeitschrift

KO Konkursordnung KOM (EU-)Kommission

KorBekG/KorrBekG/

KorrBG Gesetz zur Bekämpfung der Korruption

K&R Kommunikation und Recht

KRABI. s. ABIKR

KreditwesenG/KWG Gesetz über das Kreditwesen

KRG Kontrollratsgesetz

KriegswaffKG/KWKG Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen KrimAbh. Kriminalistische Abhandlungen, hrsg. von Exner

KrimGwFr Kriminologische Gegenwartsfragen (zit. nach Band u. Seite)

Kriminalistik Kriminalistik, Zeitschrift für die gesamte kriminalistische Wissenschaft

und Praxis

KrimJournal Kriminologisches Journal KriPoZ Kriminalpolitische Zeitschrift

krit. kritisch KritJ/Krit. Justiz Kritische Justiz

KritV/KritVj Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtsprechung KrW-/AbfG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der

umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und

Abfallgesetz)

KTS Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen (jetzt: Zeitschrift für

Insolvenzrecht)

KunstUrhG/KUrhG Kunsturhebergesetz

KuT Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen

KuV/k+v/K+V Kraftfahrt und Verkehrsrecht, Zeitschrift der Akademie für

Verkehrswissenschaft, Hamburg

KWG s. KreditwesenG

LegPer. Legislaturperiode

LFGB Lebens- und Futtermittelgesetzbuch

LG Landgericht

LKRZ Zeitschrift für Landes- und Kommunalrecht

Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland

lit. littera (Buchstabe)

Lit. Literatur

LM Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs, hrsg. v. Lindenmaier/Möhring

u.a. (zit. nach Paragraph und Nummer)

LMBG Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen,

kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (Lebensmittel-

und Bedarfsgegenständegesetz)

Loy. L.A. Int'l&Comp.

L.Rev. Loyola of Los Angeles International and Comparative Law Review

LPG Landespressegesetz

LPK Lehr- und Praxiskommentar

LRA Landratsamt

LRE Sammlung lebensmittelrechtlicher Entscheidungen

 LS
 Leitsatz

 lt.
 laut

 LT
 Landtag

Ltd. Limited (Private company limited by shares)

LuftSiG Gesetz zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben

(Luftsicherheitsgesetz)

LuftVG Luftverkehrgesetz

LuftVO/LuftVVO Verordnung über den Luftverkehr LuftVZO Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung

LVerf. Landesverfassung

LZ Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht (1907–1933)

m, mi

m. Anm. mit Anmerkung

Mat. Materialien zur Strafrechtsreform (1954). Band I: Gutachten der

Strafrechtslehrer. Band II: Rechtsvergleichende Arbeiten

m.a.W. mit anderen Worten
m. Bespr. mit Besprechung
MdB Mitglied des Bundestages
MdL Mitglied des Landtages

MDR Monatsschrift für Deutsches Recht MDStV Staatsvertrag über Mediendienste

MedR Medizinrecht

MedSach Der Medizinische Sachverständige MfS Ministerium für Staatssicherheit

mit Nachw. mit Nachweisen

MiStra Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen

mißverst./missverst. mißverständlich/missverständlich

Mitt. Mitteilung

Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung

(1889–1914; 1926–1933)

MK Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch

m. krit. Anm. mit kritischer Anmerkung (von)

MMR MultiMedia und Recht

MMW Münchner Medizinische Wochenschrift

MoMiG Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von

Missbräuchen

MRG Militärregierungsgesetz

MschrKrim./MonKrim. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
MschrKrimBiol/ Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform

MonKrimBiol.

MschrKrimPsych/ Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform

MonKrimPsych. (1904/05–1936)

MStGO Militärstrafgerichtsordnung m.w.N. mit weiteren Nachweisen

m. zust./abl. Anm. mit zustimmender/ablehnender Anmerkung

Nachtr. Nachtrag Nachw. Nachweis

NATO-Truppenstatut/ Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags v. 19.6.1951

TS über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut)

Nds. Niedersachsen

NdsRpfl./Nds.Rpfl Niedersächsische Rechtspflege

NEhelG Gesetz über die Rechtsstellung der nichtehelichen Kinder

n.F. neue Fassung

Niederschr./Nieder-

NRW

schriften Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission Nieders.GVBl. (Sb. I, II) Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband I und II,

Sammlung des bereinigten niedersächsischen Rechts

NI Neue Justiz

NJOZ Neue Juristische Online-Zeitschrift NJW Neue Juristische Wochenschrift

NJW-CoR Computerreport der Neuen Juristischen Wochenschrift

NJW-RR NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht NK Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch

NKrimP Neue Kriminalpolitik
NPA Neues Polizei-Archiv
Nr.(n) Nummer(n)

NStE Neue Entscheidungssammlung für Strafrecht, hrsg. von Rebmann, Dahs

und Miebach

Nordrhein-Westfalen

NStZ Neue Zeitschrift für Strafrecht

NStZ-RR NStZ-Rechtsprechungs-Report Strafrecht

NuR Natur und Recht

NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

NWB Neue Wirtschaftsbriefe für Steuer- und Wirtschaftsrecht

NWVBl Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
NZA Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht
NZA-RR NZA-Rechtsprechungsreport Arbeitsrecht
NZBau Neue Zeitschrift für Baurecht und Vergaberecht

NZG Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht

NZI Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung

NZM Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht

NZS Neue Zeitschrift für Sozialrecht NZV Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht NZWehrr/NZWehrR Neue Zeitschrift für Wehrrecht

NZWiSt Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht

o. oben

o.ä. oder ähnlich

ob. dict. obiter dictum

OBGer Obergericht (Schweizer Kantone)

öffentl. öffentlich

OECD Organisation for Economic Cooperation and Development
OEG Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

ÖJZ/ÖstJZ Österreichische Juristenzeitung

Öst OGH Österreichischer Oberster Gerichtshof; ohne Zusatz: Entscheidung des Öst

OGH in Strafsachen (zit. nach Band und Seite)

o.g. oben genannt

OG Oberstes Gericht der DDR

OGDDR Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR

OGH Oberster Gerichtshof (Österreich)

OGHSt Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone in

Strafsachen (1949/50)

OHG Offene Handelsgesellschaft

OLG Oberlandesgericht

OLGSt Entscheidungen der Oberlandesgerichte zum Straf- u. Strafverfahrensrecht

(zit. nach Paragraph u. Seite, n.F. nach Paragraph u. Nummer)

OR Obligationenrecht (Schweiz)
o.R. ohne Rechnung
OrgK Organisierte Kriminalität

OrgK Organisierte Kriminalität

OrgKG Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer

Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität

OrgKVerbG Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten

Kriminalität

OVG Oberverwaltungsgericht

OWiG Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

PartG Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz)

PartGG Partnerschaftsgesellschaftsgesetz

PatG Patentgesetz

PAuswG Gesetz über Personalausweise PersV Die Personalverwaltung

PflanzenSchG/PflSchG Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz)

PharmR PharmaRecht

PHI Produkthaftpflicht International
PIF Protection des Intérêts Financiers (EU)
PIN Personal Identification Number

PlProt. Plenarprotokoll
PolG Polizeigesetz
polit. politisch

Polizei Die Polizei (seit 1955: Die Polizei – Polizeipraxis)

PolV/PolVO Polizeiverordnung

PostG Gesetz über das Postwesen (Postgesetz)

PostO Postordnung
Pr. Preußen
PrG Pressegesetz

PrGS Preußische Gesetzessammlung (1810–1945)

ProdSG Produktsicherheitsgesetz

Prot. Protokolle über die Sitzungen des Sonderausschusses für die

Strafrechtsreform

Pr. OT Preußisches Obertribunal

PrPVG Preußisches Polizeiverwaltungsgesetz

Prot. BT-RA Protokolle des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages (zit. nach

Nummern)

PrOVG Preußisches Oberverwaltungsgericht

PrZeugnVerwG Gesetz über das Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter von Presse

und Rundfunk

PStG Personenstandsgesetz PStR Praxis Steuerstrafrecht

psych. psychisch

PsychThG Gesetz über die Berufe des psychologischen Psychotherapeuten und des

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (PsychotherapeutenG)

PTV Polizei, Technik, Verkehr PVT Polizei, Verkehr und Technik

qualif. qualifizierend

R Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen (zit. nach Band u.

Seite)

R & P Recht und Psychiatrie
RabgO/RAO Reichsabgabenordnung

RAussch. Rechtsausschuß/Rechtsausschuss

RBerG Gesetz zur Verhütung von Mißbrauch auf dem Gebiet der Rechtsberatung

RdA Recht der Arbeit RdErl. Runderlaß/Runderlass

RdJB Recht der Jugend und des Bildungswesens

RdK Das Recht des Kraftfahrers, Unabhängige Monatsschrift des

Kraftverkehrsrechts (1926-43, 1949-55)

Rdn., Rn. Randnummer Rdschr./RdSchr. Rundschreiben

RDStH Entscheidungen des Reichsdienststrafhofs (1939–41)

RDStO Reichsdienststrafordnung RDV Recht der Datenverarbeitung

Recht Das Recht, begründet von Soergel (1897–1944)

RechtsM Rechtsmedizin
rechtspol. rechtspolitisch
RechtsTh Rechtstheorie
rechtsvergl. rechtsvergleichend
RefE Referentenentwurf
Reg. Regierung
RegBl. Regierungsblatt

rel. relativ

RfStV Rundfunkstaatsvertrag

RG Reichsgericht

RGBl., RGBl. I, II Reichsgesetzblatt, von 1922–1945 Teil I und Teil II

RGRspr. Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen (1879–1888)

RGSt Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen RGZ Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

RHG Rechnungshofgesetz

RHilfeG/RHG Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen

RhPf. Rheinland-Pfalz

RiAA Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts – Richtlinien gem. § 177 Abs. 2

Satz 2 BRAO

RIDP Revue internationale de droit pénal

RiJGG Richtlinien der Landesjustizverwaltungen zum Jugendgerichtsgesetz
RiOWiG Gemeinsame Anordnung über die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft

zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und über die Zusammenarbeit

mit den Verwaltungsbehörden

RiStBV Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren

RiVASt Richtlinien für den Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen

Angelegenheiten

RIW Recht der Internationalen Wirtschaft

RKG/RKnappschG Reichsknappschaftsgesetz

RKGE Entscheidungen des Reichskriegsgerichts

RMBl. Reichsministerialblatt, Zentralblatt für das Deutsche Reich (1923–45)
RMG/RMilGE Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts (zit. nach Band u. Seite)

RöntgVO/RöV Röntgenverordnung

ROW Recht in Ost und West. Zeitschrift für Rechtsvergleichung und interzonale

Rechtsprobleme

R & P Recht und Psychiatrie
Rpfleger Der Deutsche Rechtspfleger
RpflG Rechtspflegergesetz
Rspr. Rechtsprechung

RStGH Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda RStGH-Statut Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda – Statut

RT Reichstag

RTDrucks. Drucksachen des Reichstages RTVerh. Verhandlungen des Reichstages

RuP Recht und Politik. Vierteljahreshefte für Rechts- und Verwaltungspolitik

RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz RVO Reichsversicherungsordnung

s. siehe

S. Seite oder Satz s.a. siehe auch

SA Sonderausschuss für die Strafrechtsreform SaarRZ Saarländische Rechts- und Steuerzeitschrift SaBremR Sammlung des bremischen Rechts (1964)

Sächsisches Archiv für Rechtspflege, seit 1924 (bis 1941/42). Archiv für

Rechtspflege in Sachsen, Thüringen und Anhalt

SächsOLG Annalen des Sächsischen Oberlandesgerichts zu Dresden (1880–1920)

Sarl Societé à responsabilité limitée

SchAZtg Schiedsamts-Zeitung

ScheckG/SchG Scheckgesetz

SchiedsmZ Schiedsmannszeitung (1926–1945), seit 1950 Der Schiedsmann

SchKG Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten

(Schwangerschaftskonfliktgesetz)

SchlH Schleswig-Holstein

SchlHA Schleswig-Holsteinische Anzeigen

Schriften der MGH Schriften der Monumenta Germanicae historica

SchwangUG (DDR-)Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft

SchwarzArbG Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

schweiz. schweizerisch

SchwJZ Schweizerische Juristen-Zeitung SchwZStr. Schweizer Zeitschrift für Strafrecht

SeemannsG Seemannsgesetz

SeeRÜbk./SRÜ Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen; Vertragsgesetz

Sen. Senat

SeuffBl. Seufferts Blätter für Rechtsanwendung (1836–1913)

SexualdelikteBekG Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen

Straftaten-Sexual delikte bekämpfungsgesetz-

SFHÄndG Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz

SFHG Gesetz zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung

einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des

Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz)

SG/SoldatG Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten

SGB I, II, III, IV, V, VII, VIII, X, XI, XIII: Sozialgesetzbuch, Allgemeiner Teil

II: Grundsicherung für Arbeitssuchende III: Sozialgesetzbuch, Arbeitsförderung

IV: Sozialgesetzbuch, Gemeinsame Vorschriften für die

Sozialversicherung

V: Sozialgesetzbuch, Gesetzliche Krankenversicherung VII: Sozialgesetzbuch, Gesetzliche Unfallversicherung VIII: Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfe

X: Sozialgesetzbuch, Verwaltungsverfahren, Zusammenarbeit der

Leistungsträger und ihre Beziehung zu Dritten

XI: Soziale Pflegeversicherung

XII: Sozialhilfe
SGb. Sozialgerichtsbarkeit
SGG Sozialgerichtsgesetz

SGV.NW Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblatts für das Land

Nordrhein-Westfalen (Loseblattsammlung)

SichVG Gesetz zur Rechtsvereinheitlichung der Sicherungsverwahrung SJZ Süddeutsche Juristen-Zeitung (1946–50), dann Juristenzeitung

SK Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch Slg. Sammlung der Rechtsprechung des EuGH

s.o. siehe oben sog. sogenannt(e)

Sonderausschuss Gonderausschuss des Bundestages für die Strafrechtsreform,

Niederschriften zitiert nach Wahlperiode und Sitzung

SortenSchG Gesetz über den Schutz von Pflanzensorten (Sortenschutzgesetz)

SozVers Die Sozialversicherung

spez. speziell

SprengG/SprengstoffG Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz)

SpuRT Zeitschrift für Sport und Recht

SSt Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in

Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten

StA Staatsanwalt(schaft) StaatsGH Staatsgerichtshof

StaatsschStrafsG Gesetz zur allgemeinen Einführung eines zweiten Rechtszuges in

Staatsschutz-Strafsachen

StÄG s. StRÄndG

StAZ Das Standesamt. Zeitschrift für Standesamtswesen, Personenstandsrecht,

Ehe- u. Kindschaftsrecht, Staatsangehörigkeitsrecht

StB Der Steuerberater
StenB/StenBer Stenographischer Bericht
StGB Strafgesetzbuch
StPO Strafprozeßordnung
str. streitig, strittig

StrAbh. Strafrechtliche Abhandlungen StRÄndG Strafrechtsänderungsgesetz

(1. vom 30.8.1951)

18. ~ Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität

27. ~ – Kinderpornographie 28. ~ – Abgeordnetenbestechung

31. ~ – Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität

37. ~ − §§ 180b, 181 StGB

40. ~ - Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen

41. ~ - Bekämpfung der Computerkriminalität

42. – Anhebung der Höchstgrenze des Tagessatzes bei Geldstrafen

StraffreiheitsG/StrFG Gesetz über Straffreiheit StraFo Strafverteidigerforum

strafr. strafrechtlich

StrafrAbh. Strafrechtliche Abhandlungen, hrsg. von Bennecke, dann von Beling, v.

Lilienthal und Schoetensack

StraßVerkSichG/

1. Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs
(Straßenverkehrssicherungsgesetz – StraßenVSichG)

StrEG Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

StREG Gesetz über ergänzende Maßnahmen zum 5. StrRG

(Strafrechtsreformergänzungsgesetz)

StrlSchuV/StrlSchVO Strahlenschutzverordnung

StrRG Gesetz zur Reform des Strafrechts (1. ~, 2. ~, ... 6. ~)

StRR Strafrechtsreport st. Rspr. ständige Rechtsprechung

StS Strafsenat
StuR Staat und Recht
StV/StrVert. Strafverteidiger

StVE Straßenverkehrsentscheidungen, hrsg. von Cramer, Berz, Gontard,

Loseblattsammlung (zit. nach Paragraph u. Nummer)

StVG Straßenverkehrsgesetz

StVGÄndG Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze

StVj/StVJ Steuerliche Vierteljahresschrift StVK Strafvollstreckungskammer StVO Straßenverkehrsordnung StVollstrO Strafvollstreckungsordnung

StVollzÄndG Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

StVollzG Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden

Maßregeln der Besserung und Sicherung - Strafvollzugsgesetz

StVollzK Blätter für Strafvollzugskunde (Beilage zur Zeitschrift »Der

Vollzugsdienst«)

 1. StVRG
 Erstes Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts

 1. StVRErgG
 Erstes Gesetz zur Ergänzung des 1. StVRG

 StVZO
 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

s.u. siehe unten

SubvG Subventionsgesetz SV Sachverhalt

TDG Gesetz über die Nutzung von Telediensten

TerrorBekG Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus

(Terrorismusbekämpfungsgesetz)

TerrorBekErgG Gesetz zur Ergänzung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes

(Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz)

TierschG/TierschutzG Tierschutzgesetz

Tit. Titel

TKG Telekommunikationsgesetz

TPG Gesetz über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen –

Transplantationsgesetz

TV Truppenvertrag Tz. Textziffer, -zahl

u. unten (auch: und)

u.a. unter anderem (auch: andere)

u.ä. und ähnliche u.a.m. und anderes mehr

UdG Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Üb. Überblick; Übersicht Übereink./Übk. Übereinkommen ÜbergangsAO Übergangsanordnung

ü. M. überwiegende Meinung

UFITA Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht

UG Unternehmergesellschaft U-Haft Untersuchungshaft

UMAG Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des

Anfechtungsrechts

umstr. umstritten

UmwRG Umweltrahmengesetz der DDR

UNO United Nations Organization (Vereinte Nationen)

UNTS United Nations Treaty Series

unv. unveröffentlicht

UPR Umwelt- und Planungsrecht

UrhG Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

(Urheberrechtsgesetz)

UStG Umsatzsteuergesetz usw. und so weiter

UTR Umwelt- und Technikrecht, Schriftenreihe des Instituts für Umwelt- und

Technikrecht der Universität Trier, hrsg. von Rüdiger Breuer u.a.

u.U. unter Umständen

UVNVAG Ausführungsgesetz v. 23.7.1998 (BGBl. I S. 1882) zu dem Vertrag v.

24.9.1996 über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen -

Zustimmungsgesetz

UWG Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

UZwG Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt

durch Vollzugsbeamte des Bundes

UZwGBw Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung

besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und zivile

Wachpersonen

v. von, vom

VAE Verkehrsrechtliche Abhandlungen und Entscheidungen

VAG Versicherungsaufsichtsgesetz

v.A.w. von Amts wegen

VBIBW Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg

VD Verkehrsdienst

VDA bzw. VDB Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts,

Allgemeiner bzw. Besonderer Teil

VE Vorentwurf

VerbrBekG Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und

anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz)

VerbringungsverbG Gesetz zur Überwachung strafrechtlicher und anderer

Verbringungsverbote

VereinfVO Vereinfachungsverordnung

1. ~, VO über Maßnahmen auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und

Rechtspflege

~, VO zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege
 ~, Dritte VO zur Vereinfachung der Strafrechtspflege
 ~, Vierte VO zur Vereinfachung der Strafrechtspflege

VereinhG Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der

Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und

des Kostenrechts

VereinsG Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz)

VerfGH Verfassungsgerichtshof VerglO Vergleichsordnung

Verh. Verhandlungen des Deutschen Bundestages (BT), des Deutschen

Juristentages (DJT) usw.

VerjährG Gesetz über das Ruhen der Verjährung bei SED-Unrechtstaten

2. VerjährG, Gesetz zur Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen

vom 27.9.1993

3. VerjährG, Gesetz zur weiteren Verlängerung strafrechtlicher

Verjährungsfristen vom 22.12.1997

VerkMitt/VerkMitt./VM Verkehrsrechtliche Mitteilungen VerkProspektG Wertpapiere-Verkaufsprospektgesetz

vermitt. vermittelnd

VerpflG Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen

(Verpflichtungsgesetz) i.d.F. v. Art. 42 EGStGB

VerschG Verschollenheitsgesetz

VersG Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz)

VersR Versicherungsrecht, Juristische Rundschau für die Individualversicherung

VerwArch. Verwaltungsarchiv VG Verwaltungsgericht VGH Verwaltungsgerichtshof

vgl. vergleiche Vhdlgen s. Verh.

VJZ Zeitschrift für Vermögems- und Immobilienrecht

VN Vereinte Nationen

VN-Satzung Satzung der Vereinten Nationen

VO Verordnung VOBl. Verordnungsblatt

VOR Zeitschrift für Verkehrs- und Ordnungswidrigkeitenrecht

Voraufl. Vorauflage
Vorbem. Vorbemerkung
VorE Vorentwurf
vorgen. vorgenannt

VRS Verkehrsrechts-Sammlung, Entscheidungen aus allen Gebieten des

Verkehrsrechts

VStGB Völkerstrafgesetzbuch

VVDStRL Veröffentlichungen der Vereinigung deutscher Staatsrechtslehrer (zit. nach

Heft u. Seite)

VVG Gesetz über den Versicherungsvertrag VwBlBW Verwaltungsblätter Baden-Württemberg

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVG Verwaltungsvollstreckungsgesetz
VwZG Verwaltungszustellungsgesetz

WaffG/WaffenG Waffengesetz

Warn./WarnRspr Sammlung zivilrechtlicher Entscheidungen des RG, hrsg. von Warneyer

(zit. nach Jahr und Nummer)

Wash. U.L.Q. Washington University Law Review
WBl Wirtschaftsrechtliche Blätter (Österreich)

WDO Wehrdisziplinarordnung

WehrpflG Wehrpflichtgesetz

WeimVerf./WV Verfassung des Deutschen Reichs (sog. »Weimarer Verfassung«)

WeinG Weingesetz weitergeh. weitergehend

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

WiB Wirtschaftsrechtliche Beratung

WiKG
 Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität
 WiKG
 Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität
 WiStG
 Gesetz zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts

(Wirtschaftsstrafgesetz 1954)

wistra Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer, Strafrecht; dann: Zeitschrift für

Wirtschafts- und Steuerstrafrecht

WissR Wissenschaftsrecht

WiVerw Wirtschaft und Verwaltung

WK Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch

WM Wertpapier-Mitteilungen w.N.b. weitere Nachweise bei

WoÜbG Gesetz zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom

3. März 2004 (akustische Wohnraumüberwachung) v. 24.6.2005

WuM Wohnungswirtschaft und Mietrecht

WPg Die Wirtschaftsprüfung
WpHG Gesetz über Wertpapierhandel
WRP Wettbewerb in Recht und Praxis

WStG Wehrstrafgesetz WZG Warenzeichengesetz

Yale L.J. Yale Law Journal

z. zur, zum

(Z) Entscheidung in Zivilsachen ZAG Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz

ZahlVGJG Gesetz über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden ZAkDR Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht (1934–1944)

ZakDR Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht (1934–1944)
ZaöRV Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZAR Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik

z.B. zum Beispiel

ZBB Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft Zbern [V/ZB]V Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins

ZBl. f. Verk. Med. Zentralblatt für Verkehrsmedizin, Verkehrspsychologie, Luft- und

Raumfahrtmedizin

ZDG Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz)

ZfB Zeitschrift für Binnenschifffahrt und Wasserstraßen ZfBR Zeitschrift für deutsches und internationales Baurecht Z. f. d. ges.

Sachverst.wesen Zeitschrift für das gesamte Sachverständigenwesen

ZFIS Zeitschrift für innere Sicherheit Zf] Zentralblatt für Jugendrecht

ZfRV Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und

Europarecht

ZfS/ZfSch Zeitschrift für Schadensrecht

ZfStrVo Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

ZfW Zeitschrift für Wasserrecht

ZfWG Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht ZfZ Zeitschrift für Zölle und Verbrauchssteuern

ZG Zeitschrift für Gesetzgebung

ZGR Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

ZHR Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht, begr. v.

Goldschmidt

Zif./Ziff. Ziffer(n)

ZInsO Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht

ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

ZIS Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik

zit. zitiert

ZJS Zeitschrift für das Juristische Studium ZMR Zeitschrift für Miet- und Raumrecht ZNER Zeitschrift für Neues Energierecht

ZollG Zollgesetz

ZPO Zivilprozeßordnung
ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik

ZSchwR Zeitschrift für Schweizerisches Recht

ZSKG Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes

ZStW Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

z.T. zum Teil

ZUM Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht/Film und Recht

zusf. zusammenfassend zust. zustimmend

ZustErgG Gesetz zur Ergänzung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des

Bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts und des Strafrechts

(Zuständigkeitsergänzungsgesetz)

ZustG Zustimmungsgesetz

ZustVO Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte

und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften

zutr. zutreffend

z.V.b. zur Veröffentlichung bestimmt

ZVG Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

(Zwangsversteigerungsgesetz)
Zeitschrift für Verkehrssicherheit
zweifelhaft (auch: zweifelnd)

ZWehrR Zeitschrift für Wehrrecht (1936/37–1944)

ZWH Zeitschrift für Wirtschaftsstrafrecht und Haftung im Unternehmen

z.Z. zur Zeit

ZVS

zw.

ZZP Zeitschrift für Zivilprozeß

## Schrifttum und abgekürzt zitierte Literatur

Das Schrifttum zum Kernstrafrecht sowie sämtliche strafrechtlich relevanten Festschriften und vergleichbare Werke finden sich unter 1. Es folgt in alphabetischer Reihenfolge das Schrifttum zum Nebenstrafrecht und zu nichtstrafrechtlichen Gebieten: 2. Bürgerliches Recht einschließlich Versicherungsrecht, 3. DDR-Strafrecht, 4. Europäisches Recht, 5. Handelsrecht einschließlich Bilanz- und Gesellschaftsrecht, 6. Kriminologie, 7. Ordnungswidrigkeitenrecht, 8. Rechtshilfe, 9. Rechtsmedizin und Medizinstrafrecht, 10. Strafprozessund Strafvollzugsrecht, 11. Straßenverkehrsrecht, 12. Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht, 13. Umweltrecht, 14. Wettbewerbs- und Kartellrecht, 15. Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 16. Zivilprozess- und Insolvenzrecht, 17. Sonstiges (einschließlich Arbeits- und Sozialrecht, Völkerrecht und Waffenrecht).

### 1. Strafrecht (StGB) und Festschriften

AK Kommentar zum Strafgesetzbuch – Reihe

Alternativkommentare, hrsg. v. Wassermann, Bd. 1 (1990),

Bd. 3 (1986)

Ambos Internationales Strafrecht, 5. Aufl. (2018) AnwK AnwaltKommentar StGB, hrsg. v. Leipold/Tsambikakis/Zöller, 2. Aufl. (2015)

Verfassung und Strafe (1998)

Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf BT Strafrecht, Besonderer Teil, Lehrbuch, 3. Aufl. (2015)

v. Bar Gesetz und Schuld im Strafrecht, 1. Bd. (1906), 2. Bd.

(1907), 3. Bd. (1909)

Baumann/Weber/Mitsch/Eisele Strafrecht, Allgemeiner Teil, Lehrbuch, 12. Aufl. (20163)
Beck/OK Beck'scher Online-Kommentar StGB, hrsg. v. von

Beck'scher Online-Kommentar StGB, hrsg. v. von Heintschel-Heinegg, 42. Edition (2019)

Beling Die Lehre vom Verbrechen (1906)

Binding, Grundriß des Deutschen Strafrechts, Allgemeiner Teil,

8. Aufl. (1913)

Binding, Handbuch Handbuch des Strafrechts (1885)

Binding, Lehrbuch I, II Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafrechts, Besonderer

Teil, 2. Aufl. Bd. 1 (1902), Bd. 2 (1904/05)

Binding, Normen Die Normen und ihre Übertretung, 2. Aufl., 4 Bände

(1890-1919)

BK Basler Kommentar zum Strafgesetzbuch, hrsg. von

Niggli/Wiprächtiger, 3. Aufl. (2013) (s. aber auch

15. Verfassungsrecht)

Blei I, II Strafrecht I, Allgemeiner Teil, 18. Aufl. (1983); Strafrecht II,

Besonderer Teil, 12. Aufl. (1983)

Bochumer Erläuterungen Bochumer Erläuterungen zum 6. Strafrechtsreformgesetz,

hrsg. v. Schlüchter (1998)

Bockelmann BT 1, 2, 3 Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1: Vermögensdelikte,

2. Aufl. (1982); Bd. 2: Delikte gegen die Person (1977);

Appel

#### Schrifttum und abgekürzt zitierte Literatur

Bockelmann/Volk Bringewat

Bruns, Strafzumessungsrecht

Bruns, Reflexionen

Bruns/Güntge, Strafzumessungsrecht

Burgstaller

Coimbra-Symposium

Dahs

Dalcke/Fuhrmann/Schäfer Dölling/Duttge/Rössner

Ebert

Ebert AT

Einführung 6. StrRG

Eisele BT 1, BT 2

Eisele Strafrecht BT I

Eisele Strafrecht BT II

Eisele/Heinrich AT Erbs/Kohlhaas

Erinnerungsgabe Grünhut Eser et al., Rechtfertigung und Entschuldigung I-IV

Festgabe BGH 25 Festgabe BGH 50

Festgabe Frank

Festgabe Graßhoff

Festgabe Kern Festgabe Paulus Festgabe Peters

Festgabe RG I-VI

Bd. 3: Ausgewählte Delikte gegen Rechtsgüter der Allgemeinheit (1980)

Strafrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl. (1987) Grundbegriffe des Strafrechts, 2. Aufl. (2008) Das Recht der Strafzumessung 2. Aufl(1985 (1985) Neues Strafzumessungsrecht? »Reflexionen« über eine

geforderte Umgestaltung (1988)

Das Recht der Strafzumessung, 3. Aufl. (2018) Das Fahrlässigkeitsdelikt im Strafrecht (1974)

s. Schünemann/de Figueiredo Dias

Handbuch des Strafverteidigers, 8. Aufl. (2015) Strafrecht und Strafverfahren, 37. Aufl. (1961)

Gesamtes Strafrecht, 4. Aufl. (2017)

Aktuelle Probleme der Strafrechtspflege: Beiträge anläßlich eines Symposiums zum 60. Geburtstag von E.W. Hanack, hrsg. v. Ebert (1991)

Strafrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl. (2008)

Einführung in das 6. Strafrechtsreformgesetz (1998) (bearb.

v. Dencker u.a.)

Strafrecht – Besonderer Teil I: Straftaten gegen die Person und die Allgemeinheit, 4. Aufl. (2017); Strafrecht -Besonderer Teil II: Eigentumsdelikte, Vermögensdelikte und

Urkundendelikte, 4. Aufl. (2017)

Strafrecht Besonderer Teil I – Straftaten gegen die Person

und die Allgemeinheit, 3. Aufl. (2014)

Strafrecht Besonderer Teil II - Eigentumsdelikte und

Vermögensdelikte, 3. Aufl. (2015) Strafrecht Allgemeiner Teil (2017)

Strafrechtliche Nebengesetze, Loseblattausgabe, 224. Aufl.

(2019)

Erinnerungsgabe für Max Grünhut (1965)

Rechtfertigung und Entschuldigung: rechtsvergleichende Perspektiven. Beiträge aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Bd. 1, hrsg. v. Eser/Fletcher (1987); Bd. 2, hrsg. v. Eser/Fletcher (1988); Bd. 3: Deutsch-Italienisch-Portugiesisch-Spanisches Strafrechtskolloquium 1990 in Freiburg, hrsg. v. Eser/Perron (1991); Bd. 4: Ostasiatisch-Deutsches Strafrechtskolloquium 1993 in Tokio, hrsg. v.

Eser/Nishihara (1995)

25 Jahre Bundesgerichtshof

50 Jahre Bundesgerichtshof, Festgabe aus der Wissenschaft,

Band IV: Straf- und Strafprozeßrecht (2000)

Festgabe für Reinhard von Frank zum 70. Geburtstag,

2 Bde. (1930)

Der verfasste Rechtsstaat, Festgabe für Karin Graßhoff

Festgabe für Eduard Kern zum 70. Geburtstag (1957) Festgabe für Rainer Paulus zum 70. Geburtstag (2009) Wahrheit und Gerechtigkeit im Strafverfahren: Festgabe für

Karl Peters aus Anlaß seines 80. Geburtstages (1984) Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben:

Festgabe der juristischen Fakultäten zum 50-jährigen Bestehen des Reichsgerichts (1929) Festgabe Schultz Lebendiges Strafrecht: Festgabe zum 65. Geburtstag von Hans Schultz (1977) Festgabe Schweizer JT Festgabe zum Schweizerichen Juristentag (1963) Festschrift Achenbach Festschrift für Hans Achenbach zum 70. Geburtstag (2011) Festschrift Amelung Grundlagen des Straf- und Strafverfahrensrechts: Festschrift für Knut Amelung zum 70. Geburtstag (2009) Festschrift Androulakis Festschrift für Nikolaos Androulakis zum 70. Geburtstag Festschrift Augsburg Recht in Europa: Festgabe zum 30-jährigen Bestehen der Juristischen Fakultät Augsburg (2002) Festschrift Baumann Festschrift für Jürgen Baumann zum 70. Geburtstag (1992) Festschrift Bemmann Festschrift für Günter Bemmann zum 70. Geburtstag (1997) Festschrift BGH 50 Festschrift aus Anlass des fünfzigjährigen Bestehens von Bundesgerichtshof, Bundesanwaltschaft und Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof (2000) Festschrift Blau Festschrift für Günter Blau zum 70. Geburtstag (1985) Festschrift Bockelmann Festschrift für Paul Bockelmann zum 70. Geburtstag (1979) Festschrift Böhm Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag (1999) Festschrift Böttcher Festschrift für Reinhard Böttcher zum. 70 Geburtstag (2007)Festschrift Boujong Verantwortung und Gestaltung: Festschrift für Karlheinz Boujong zum 65. Geburtstag (1996) Festschrift Brauneck Ehrengabe für Anne-Eva Brauneck (1999) Festschrift Bruns Festschrift für Hans-Jürgen Bruns zum 70. Geburtstag Festschrift Burgstaller Festschrift für Manfred Burgstaller zum 65. Geburtstag (2004)Festschrift v. Caemmerer Festschrift für Ernst von Caemmerer zum 70. Geburtstag Festschrift Celle I Göttinger Festschrift für das Oberlandesgericht Celle: zum 250-jährigen Bestehen des Oberlandesgerichts Celle (1961) Festschrift Celle II Festschrift zum 275-jährigen Bestehen des Oberlandesgerichts Celle (1986) Festschrift Dahs Festschrift für Hans Dahs zum 70. Geburtstag (2005) Festschrift Dencker Festschrift für Friedrich Dencker zum 70. Geburtstag Festschrift Diestelkamp Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa: Festschrift für Bernhard Diestelkamp zum 65. Geburtstag (1994) Festschrift DJT Hundert Jahre deutsches Rechtsleben: Festschrift zum hundertjährigen Bestehen des Deutschen Juristentages 1860-1960, 2 Bde. (1960) Festschrift Dreher Festschrift für Eduard Dreher zum 70. Geburtstag (1977) Festschrift für Hans Dünnebier zum 75. Geburtstag (1982) Festschrift Dünnebier Festschrift Eisenberg Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag (2009) Festschrift Engisch Festschrift für Karl Engisch zum 70. Geburtstag (1969) Festschrift Ermacora Fortschritt im Bewußtsein der Grund- und Menschenrechte: Festschrift für Felix Ermacora zum 65. Geburtstag (1988)Festschrift Eser Menschengerechtes Strafrecht: Festschrift für Albin Eser zum 70. Geburtstag (2005) Festschrift Fezer Festschrift für Gerhard Fezer zum 70. Geburtstag (2008) Festschrift Fischer Festschrift für Thomas Fischer (2018)

(1997)

Festschrift Friebertshäuser

Festgabe für den Strafverteidiger Dr. Heino Friebertshäuser

Festschrift GA 140 Jahre Goltdammer's Archiv für Strafrecht: eine

Würdigung zum 70. Geburtstag von Paul-Günter Pötz

Festschrift Gallas Festschrift für Wilhelm Gallas zum 70. Geburtstag (1973) Festschrift von Gamm

Festschrift für Otto-Friedrich Frhr. von Gamm Recht und Politik: Festschrift für Peter Gauweiler zum

60. Geburtstag (2009)

Festschrift Geerds Kriminalistik und Strafrecht: Festschrift für Friedrich

Geerds zum 70. Geburtstag (1995)

Festschrift Geilen Bochumer Beiträge zu aktuellen Strafrechtsthemen:

> Festschrift für Gerd Geilen zum 70. Geburtstag (2003) Festschrift für Karlmann Geiß zum 65. Geburtstag (2000) Festschrift für Klaus Geppert zum 70. Geburtstag (2011) Rechtsfindung – Beiträge zur juristischen Methodenlehre:

Festschrift für Oscar Adolf Germann zum 80. Geburtstag

Festschrift Gleispach Gegenwartsfragen der Strafrechtswissenschaft: Festschrift

zum 60. Geburtstag von Graf W. Gleispach (1936)

(Nachdruck 1995)

Festschrift Göppinger Kriminalität, Persönlichkeit, Lebensgeschichte und

Verhalten: Festschrift für Hans Göppinger zum

70. Geburtstag (1990)

Festschrift Gössel Festschrift für Karl Heinz Gössel zum 70. Geburtstag

(2002)

Festschrift Grünwald Festschrift für Gerald Grünwald zum 70. Geburtstag

(1999)

Festschrift Grützner Aktuelle Probleme des internationalen Strafrechts – Beiträge

> zur Gestaltung des internationalen und supranationalen Strafrechts: Heinrich Grützner zum 65. Geburtstag (1970) Festschrift für Rainer Hamm zum 65. Geburtstag (2008) Festschrift für Ernst-Walter Hanack zum 70. Geburtstag

Festschrift Hassemer Festschrift für Winfried Hassemer zum 70. Geburtstag

Festschrift Heidelberg Richterliche Rechtsfortbildung: Festschrift der Juristischen

Fakultät zur 600-Jahr-Feier der Universität Heidelberg

Festschrift Heinitz Festschrift für Ernst Heinitz zum 70. Geburtstag (1972) Festschrift Heintschel-Henegg

Festschrift für Bernd von Heintschel-Heinegg zum

70. Geburtstrag (2015)

Festschrift Heinz Festschrift für Wolfgang Heinz zum 70. Geburtstag (2012)

Grundfragen der gesamten Strafrechtswissenschaft:

Festschrift für Heinrich Henkel zum 70. Geburtstag (1974) Kriminologische Wegzeichen: Festschrift für Hans v. Hentig

zum 80. Geburtstag (1967)

Festschrift Herzberg Strafrecht zwischen System und Telos: Festschrift für Rolf

Dietrich Herzberg zum 70. Geburtstag (2008)

Festschrift Herzog Staatsrecht und Politik: Festschrift für Roman Herzog zum

75. Geburtstag (2009)

Festschrift Heusinger Ehrengabe für Bruno Heusinger (1968)

Festschrift Hilger Datenübermittlungen und Vorermittlungen: Festgabe für

Hans Hilger (2003)

Festschrift Hirsch Festschrift für Hans Joachim Hirsch zum 70. Geburtstag

Festschrift Honig Festschrift für Richard M. Honig zum 80. Geburtstag

(1970)

Festschrift Gauweiler

Festschrift Geiß

Festschrift Geppert

Festschrift Hamm

Festschrift Hanack

Festschrift Henkel

Festschrift v. Hentig

Festschrift Germann

Festschrift Hruschka Jahrbuch für Recht und Ethik: Festschrift für Joachim

Hruschka zum 70. Geburtstag (2006)

Festschrift Hubmann Beiträge zum Schutz der Persönlichkeit und ihrer

schöpferischen Leistung: Festschrift für Heinrich Hubmann

zum 70. Geburtstag (1985)

Festschrift Hübner Festschrift für Heinz Hübner zum 70. Geburtstag (1984) Festschrift Jakobs Festschrift für Günther Jakobs zum 70. Geburtstag (2007) Festschrift Jauch Wie würden Sie entscheiden? Festschrift für Gerd Jauch zum

65. Geburtstag (1990)

Festschrift Jescheck Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag,

2 Bde. (1985)

Festschrift Jung Festschrift für Heike Jung zum 65. Geburtstag (2007)

Festschrift JurGes. Berlin Festschrift zum 125-jährigen Bestehen der Juristischen

Gesellschaft zu Berlin (1984)

Festschrift Kaiser Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht:

Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag, 2 Bde.

Festschrift Kargl

Festschrift Kerner

Festschrift Köln

Festschrift für Walter Kargl zum 70. Geburtstag (2015) Festschrift Arthur Kaufmann (1989) Jenseits des Funktionalismus: Arthur Kaufmann zum

65. Geburtstag (1989)

Festschrift Arthur Kaufmann (1993) Strafgerechtigkeit: Festschrift für Arthur Kaufmann zum

70. Geburtstag (1993)

Festschrift Kern Tübinger Festschrift für Eduard Kern (1968)

Festschrift für Hans-Jürgen Kerner zum 70. Geburtstag

Festschrift Kleinknecht Strafverfahren im Rechtsstaat: Festschrift für Theodor

Kleinknecht zum 75. Geburtstag (1985)

Festschrift Klug Festschrift für Ulrich Klug zum 70. Geburtstag, 2 Bde.

Festschrift Koch Strafverteidigung und Strafprozeß: Festgabe für Ludwig

Koch (1989)

Festschrift Kohlmann Festschrift für Günter Kohlmann zum 70. Geburtstag

Festschrift Kohlrausch Probleme der Strafrechtserneuerung: Eduard Kohlrausch

zum 70. Geburtstage dargebracht (1944; Nachdruck 1978)

Festschrift der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur

600-Jahr-Feier der Universität zu Köln (1988)

Festschrift Krause Recht und Kriminalität: Festschrift für Friedrich-Wilhelm

Krause zum 70. Geburtstag (1990)

Festschrift Krev Festschrift für Volker Krey zum 70. Geburtstag (2010) Festschrift Kühl Festschrift für Kristian Kühl zum 70. Geburstag (2015) Festschrift Kühne Festschrift für Hans-Heiner Kühne zum 70. Geburtstag

(2014)

Festschrift Küper Festschrift für Wilfried Küper zum 70. Geburtstag (2007) Festschrift Lackner Festschrift für Karl Lackner zum 70. Geburtstag (1987) Festschrift Lampe Jus humanum: Grundlagen des Rechts und Strafrechts, Festschrift für Ernst-Joachim Lampe zum 70. Geburtstag

Festschrift für Richard Lange zum 70. Geburtstag (1976) Festschrift Lange Festschrift Laufs Humaniora, Medizin - Recht - Geschichte: Festschrift für

Adolf Laufs zum 70. Geburtstag (2006)

Festschrift Leferenz Kriminologie - Psychiatrie - Strafrecht: Festschrift für

Heinz Leferenz zum 70. Geburtstag (1983)

Festschrift Lenckner Festschrift für Theodor Lenckner zum 70. Geburtstag

Festschrift Lüderssen Festschrift für Klaus Lüderssen zum 70. Geburtstag (2002)

Festschrift Maihofer Rechtsstaat und Menschenwürde: Festschrift für Werner

Maihofer zum 70. Geburtstag (1988) Festschrift für Manfred Maiwald zum 75. Geburtstag

(2011)

Festschrift Mangakis Strafrecht – Freiheit – Rechtsstaat: Festschrift für Georgios

Mangakis (1999)

Festschrift Maurach Festschrift für Reinhart Maurach zum 70. Geburtstag

(1972)

Festschrift Maiwald

Festschrift E. Müller (2003)

Festschrift Neumann

Festschrift Paeffgen

Festschrift Peters

Festschrift Rasch

Festschrift H. Mayer Beiträge zur gesamten Strafrechtswissenschaft: Festschrift

für Hellmuth Mayer zum 70. Geburtstag (1966)

Festschrift Mehle Festschrift für Volkmar Mehle zum 65. Geburtstag (2009)
Festschrift Meyer-Goßner Festschrift für Lutz Meyer-Goßner zum 65. Geburtstag

Festschrift Mezger Festschrift für Edmund Mezger zum 70. Geburtstag (1954)
Festschrift Middendorff Festschrift für Wolf Middendorff zum 70. Geburtstag

1986)

Festschrift Miyazawa Festschrift für Koichi Miyazawa: dem Wegbereiter des japanisch-deutschen Strafrechtsdiskurses (1995)

Opuscula Honoraria, Egon Müller zum 65. Geburtstag (2003)

Festschrift E. Müller (2008)
Festschrift Müller-Dietz (1998)
Festschrift Müller-Dietz (1998)

Festschrift für Egon Müller zum 70. Geburtstag (2008)

Das Recht und die schönen Künste: Heinz Müller-Dietz zum

65. Geburtstag (1998)

Festschrift Müller-Dietz (2001) Grundlagen staatlichen Strafens: Festschrift für Heinz-Müller-Dietz zum 70. Geburtstag (2001)

Festschrift Nehm Strafrecht und Justizgewährung: Festschrift für Kay Nehm

zum 65. Geburtstag (2006) Festschrift für Ulfrid Neumann zum 70. Geburstag (2017)

Festschrift Nishihara
Festschrift für Haruo Nishihara zum 70. Geburtstag (1998)
Festschrift Nobbe
Entwicklungslinien im Bank- und Kapitalmarktrecht:
Festschrift für Gerd Nobbe zum 65. Geburtstag (2009)
Festschrift Odersky
Festschrift Gehler
Festschrift Otho
Festschrift für Dietrich Oehler zum 70. Geburtstag (1985)
Festschrift Otto
Festschrift für Harro Otto zum 70. Geburtstag (2007)

Festschrift für Hans-Ullrich Paeffgen zum 70. Geburtstag

Festschrift Pallin Strafrecht, Strafprozeßrecht und Kriminologie: Festschrift

für Franz Pallin zum 80. Geburtstag (1989)

Festschrift Partsch

Des Menschen Recht zwischen Freiheit und Verantwortung:

Festschrift für Karl Josef Partsch zum 75. Geburtstag (1989) Einheit und Vielfalt des Strafrechts: Festschrift für Karl

Peters zum 70. Geburtstag (1974)

Festschrift Chr. Pfeiffer Festschrift für Christian Pfeiffer zum 70. Geburtstag (2014)
Festschrift Pfeiffer Strafrecht, Unternehmensrecht, Anwaltsrecht: Festschrift für Gerd Pfeiffer zum Abschied aus dem Amt als Präsident

des Bundesgerichtshofes (1988)

Festschrift Pfenniger Strafprozeß und Rechtsstaat: Festschrift zum 70. Geburtstag

von H. F. Pfenniger (1976)

Festschrift Platzgummer Festschrift für Winfried Platzgummer zum 65. Geburtstag

(1995)

Festschrift Pötz s. Festschrift GA

Festschrift Puppe Strafrechtswissenschaft als Analyse und Konstruktion:

Festschrift für Ingeborg Puppe zum 70. Geburtstag (2011) Die Sprache des Verbrechens – Wege zu einer klinischen Kriminologie: Festschrift für Wilfried Rasch (1993)

Festschrift Rebmann Festschrift für Kurt Rebmann zum 65. Geburtstag (1989)

XL

Festschrift Reichsgericht Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben,

Festgabe der juristischen Fakultäten zum 50-jährigen Bestehen des Reichsgerichts, Bd. 5, Strafrecht und

Strafprozeß (1929)

Festschrift Reichsjustizamt Vom Reichsjustizamt zum Bundesministerium der Justiz,

Festschrift zum 100-jährigen Gründungstag des

Reichsjustizamtes am 1.1.1877 (1977)

Festschrift Rengier Festschrift für Rudolf Rengier zum 70. Geburtstag (2018) Festschrift Richterakademie

Justiz und Recht: Festschrift aus Anla des 10-jährigen Bestehens der Deutschen Richterakademie in Trier (1983) Festschrift für Peter Rieß zum 70. Geburtstag (2002) Verstehen und Widerstehen: Festschrift für Christian

Richter II zum 65. Geburtstag (2006)

Festschrift Rissing-van Saan Festschrift für Ruth Rissing-van Saan zum 65. Geburtstag

Festschrift Rieß

Festschrift Richter

Festschrift Rittler Festschrift für Theodor Rittler zu seinem 80. Geburtstag

Festschrift Rössner Festschrift für Dieter Rössner zum 70. Geburtstag (2015) Festschrift Rogall Festschrift für Klaus Rogall zum 70. Geburtstag (2018) Festschrift Rolinski Festschrift für Klaus Rolinski zum 70. Geburtstag (2002) Festschrift Rosenfeld Festschrift für Ernst Heinrich Rosenfeld zu seinem

80. Geburtstag (1949)

Festschrift Roxin (2001) Festschrift für Claus Roxin zum 70. Geburtstag (2001) Festschrift Roxin (2011) Strafrecht als Scientia Universalis: Festschrift für Claus

Roxin zum 80. Geburtstag (2011)

Festschrift für Imme Roxin zum 75. Geburtstag (2012) Festschrift Imme Roxin Festschrift Rudolphi Festschrift für Hans-Joachim Rudolphi zum 70. Geburtstag

(2004)

Festschrift Salger Straf- und Strafverfahrensrecht, Recht und Verkehr, Recht

und Medizin: Festschrift für Hannskarl Salger zum Abschied aus dem Amt als Vizepräsident des

Bundesgerichtshofes (1995)

Festschrift Samson Recht - Wirtschaft - Strafe: Festschrift für Erich Samson

zum 70. Geburtstag (2010)

Festschrift Sarstedt Festschrift für Werner Sarstedt zum 70. Geburtstag (1981) Festschrift Sauer Festschrift für Wilhelm Sauer zu seinem 70. Geburtstag

Festschrift G. Schäfer NJW-Sonderheft für Gerhard Schäfer zum 65. Geburtstag

Festschrift K. Schäfer Festschrift für Karl Schäfer zum 80. Geburtstag (1980) Festschrift Schaffstein Festschrift für Friedrich Schaffstein zum 70. Geburtstag

Festschrift Schewe Medizinrecht - Psychopathologie - Rechtsmedizin: diesseits

und jenseits der Grenzen von Recht und Medizin, Festschrift

für Günter Schewe zum 60. Geburtstag (1991)

Festschrift Schiller Festschrift für Wolf Schiller zum 65. Geburtstag (2014) Festschrift Schleswig-Holstein

Strafverfolgung und Strafverzicht: Festschrift zum 125-jährigen Bestehen der Staatsanwaltschaft

Schleswig-Holstein (1992)

Festschrift Schlothauer Festschrift für Reinhold Schlothauer zum 70. Geburtstag

Festschrift Schlüchter Freiheit und Verantwortung in schwieriger Zeit: kritische

Studien aus vorwiegend straf(prozeß)rechtlicher Sicht zum

60. Geburtstag von Ellen Schlüchter (1998)

Festschrift N. Schmid Wirtschaft und Strafrecht: Festschrift für Niklaus Schmid

zum 65. Geburtstag (2001)

Festschrift R. Schmid Recht, Justiz, Kritik: Festschrift für Richard Schmid zum

85. Geburtstag (1985)

Festschrift Eb. Schmidt Festschrift für Eberhard Schmidt zum 70. Geburtstag

Festschrift Schmidt-Leichner Festschrift für Erich Schmidt-Leichner zum 65. Geburtstag

(1977)

Festschrift Schmitt Festschrift für Rudolf Schmitt zum 70. Geburtstag (1992) Festschrift Schneider Kriminologie an der Schwelle zum 21. Jahrhundert:

Festschrift für Hans Joachim Schneider zum 70. Geburtstag

Festschrift Schöch Festschrift für Heinz Schöch zum 70. Geburtstag (2010) Festschrift Schreiber Strafrecht, Biorecht, Rechtsphilosophie: Festschrift für Hans-Ludwig Schreiber zum 70. Geburtstag (2003)

Festschrift für Friedrich-Christian Schroeder zum

70. Geburtstag (2006)

Festschrift für Horst Schüler-Springorum zum Festschrift Schüler-Springorum

65. Geburtstag (1993)

Festschrift Schünemann Festschrift für Bernd Schünemann zum 70. Geburtstag

Festschrift Schwind Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen: Festschrift für Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag

Festschrift Schwinge Persönlichkeit in der Demokratie: Festschrift für Erich

Schwinge zum 70. Geburtstag (1973)

Festschrift Seebode Festschrift für Manfred Seebode zum 70. Geburtstag (2008) Festschrift Sendler Bürger-Richter-Staat: Festschrift für Horst Sendler zum

Abschied aus seinem Amt (1991)

Festschrift Spendel Festschrift für Günter Spendel zum 70. Geburtstag (1992) Die Strafrechtswissenschaft im 21. Jahrhundert: Festschrift Festschrift Spinellis

für Dionysios Spinellis, 2 Bde. (2001)

Festschrift Steinhilper Festschrift für Gernot Steinhilper zum 70. Geburtstag

(2013)

Festschrift Stock Studien zur Strafrechtswissenschaft: Festschrift für Ulrich

Stock zum 70. Geburtstag (1966)

Festschrift Stöckel Strafrechtspraxis und Reform: Festschrift für Heinz Stöckel

zum 70. Geburtstag (2010)

Festschrift Stree/Wessels Beiträge zur Rechtswissenschaft: Festschrift für Walter Stree

und Johannes Wessels zum 70. Geburtstag (1993) Festschrift für Franz Streng zum 70. Geburtstag (2017) Jugendpsychiatrie und Recht: Festschrift für Hermann

Stutte zum 70. Geburtstag (1979)

Festschrift Tiedemann Strafrecht und Wirtschaftsstrafrecht: Dogmatik,

Rechtsvergleich, Rechtstatsachen; Festschrift für Klaus

Tiedemann zum 70. Geburtstag (2008)

Festschrift Trechsel Strafrecht, Strafprozessrecht und Menschenrechte:

> Festschrift für Stefan Trechsel zum 65. Geburtstag (2002) Festschrift für Otto Triffterer zum 65. Geburtstag (1996) Festschrift für Herbert Tröndle zum 70. Geburtstag

Festschrift Tübingen Tradition und Fortschritt im Recht: Festschrift gewidmet

> der Tübinger Juristenfakultät zu ihrem 500-jährigen Bestehen 1977 von ihren gegenwärtigen Mitgliedern (1977)

Festschrift Venzlaff Forensische Psychiatrie – Entwicklungen und Perspektiven:

Festschrift für Ulrich Venzlaff zum 85. Geburtstag (2006) In dubio pro libertate: Festschrift für Klaus Volk zum

65. Geburtstag (2009)

Festschrift Schroeder

Festschrift Streng

Festschrift Stutte

Festschrift Triffterer Festschrift Tröndle

Festschrift Volk

Festschrift Waseda Recht in Ost und West: Festschrift zum 30-jährigen

Jubiläum des Instituts für Rechtsvergleichung der

Waseda-Universität (1988)

Festschrift Wassermann zum 60. Geburtstag

(1985)

Festschrift v. Weber Festschrift für Hellmuth von Weber zum 70. Geburtstag

(1963)

Festschrift Weber Festschrift für Ulrich Weber zum 70. Geburtstag (2004) Festschrift Welzel Festschrift für Hans Welzel zum 70. Geburtstag (1974)

Festschrift Widmaier Strafverteidigung, Revision und die gesamten

Strafrechtswissenschaften: Festschrift für Gunter Widmaier

zum 70. Geburtstag (2008)

Festschrift Wolf Mensch und Recht: Festschrift für Erik Wolf zum

70. Geburtstag (1972)

Festschrift Wolff Festschrift für E. A. Wolff zum 70. Geburtstag (1998)
Festschrift Wolter Festschrift für Jürgen Wolter zum 70. Geburtstag (2013
Festschrift Würtenberger Kultur, Kriminalität, Strafrecht: Festschrift für Thomas

Würtenberger zum 70. Geburtstag (1977)

Festschrift Würzburger Juristenfakultät Raum und Recht: Festschrift 600 Jahre Würzburger

Juristenfakultät (2002)

Festschrift für Yamanaka Festschrift für Keiichi Yamanaka zum 70. Geburtstag

(2017)

Festschrift Zeidler Festschrift für Wolfgang Zeidler (1987)
Festschrift Zweibrücken 175 Jahre Pfälzisches Oberlandesgericht: 1815

Appellationshof, Oberlandesgericht 1990 (1990) Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kurzkommentar, 66. Aufl. (2019); bis zur 54. Auflage *Tröndle/Fischer* 

Forster/Joachim Alkohol und Schuldfähigkeit (1997)

Frank Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem

Einführungsgesetz, 18. Aufl. (1931)

Freiburg-Symposium s. Tiedemann-Symposium

Fischer

Gedächtnisschrift Zipf

Freund AT Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. (2009)

Frisch, Vorsatz und Risiko Vorsatz und Risiko: Grundfragen des tatbestandsmäßigen

Verhaltens und des Vorsatzes (1983)

Frisch, Tatbestandsmäßiges Verhalten
Tatbestandsmäßiges Verhalten und Zurechnung des Erfolgs

1988)

Frister Strafrecht Allgemeiner Teil, 8. Aufl. (2018)

Gallas, Beiträge zur Verbrechenslehre (1968)

Gedächtnisschrift Delitala Gedächtnisschrift für (Studi in memoria di) Giacomo

Delitala, 3 Bde. (1984)

Gedächtnisschrift Heine
Gedächtnisschrift Joecks
Gedächtnisschrift Armin Kaufmann
Gedächtnisschrift H. Kaufmann
Gedächtnisschrift Keller
Gedächtnisschrift Keller
Gedächtnisschrift Keller
Gedächtnisschrift Keller
Gedächtnisschrift für Rolf Keller (2003)
Gedächtnisschrift K. Mever
Gedächtnisschrift für Dieter Meurer (2002)
Gedächtnisschrift K. Mever

Gedächtnisschrift K. Meyer Gedächtnisschrift für Karlheinz Meyer (1990) Gedächtnisschrift Noll Gedächtnisschrift für Peter Noll (1984) Gedächtnisschrift H. Peters Gedächtnisschrift für Hans Peters (1967) Gedächtnisschrift Radbruch Gedächtnisschrift für Gustav Radbruch (1968) Gedächtnisschrift Schlüchter Gedächtnisschrift für Ellen Schlüchter (2002) Gedächtnisschrift Schröder Gedächtnisschrift für Horst Schröder (1978) Gedächtnisschrift für Zong Uk Tjong (1985) Gedächtnisschrift Tjong Gedächtnisschrift Vogler Gedächtnisschrift für Theo Vogler (2004)

Gedächtnisschrift für Heinz Zipf (1999)

Gimbernat et al. Internationale Dogmatik der objektiven Zurechnung und der Unterlassungsdelikte: Spanisch-Deutsches

Symposium zu Ehren von Claus Roxin, hrsg. v. Gimbernat

et al. (1995)

Gless Internationales Strafrecht, 2. Aufl. (2015)
Gössel I, II Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1: Delikte gegen

immaterielle Rechtsgüter des Individuums, 2. Aufl. (1999);

Bd. 2: Straftaten gegen materielle Rechtsgüter des

Individuums (1996)

Gössel/Dölling Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1: Straftaten gegen

Persönlichkeits- und Gemeinschaftswerte, 2. Aufl. (2004)

Gropp AT Strafrecht, Allgemeiner Teil, 4. Auflage (2015)
Gropp Sonderbeteiligungen Deliktstypen mit Sonderbeteiligung (1992)

Grundfragen des modernen Strafrechtssystems, hrsg. v.

Schünemann (1984)

Haft AT, BT Strafrecht, Allgemeiner Teil, 9. Aufl. (2004); Besonderer Teil I, 9. Aufl. (2009); Besonderer Teil II, 8. Aufl. (2005)

Hanack-Symposium s. Ebert
Hefendehl Empirische Erkenntnisse, dogmatische Fundamente und

kriminalpolitischer Impetus. Symposium für Bernd Schünemann zum 60. Geburtstag, hrsg. v. Hefendehl (2005)

Kollektive Rechtsgüter im Strafrecht (2002)

Strafrecht für alle Semester, Besonderer Teil (2009)

Strafrecht AT, 5. Aufl. (2016)

Deutsches Strafrecht, Bd. 1 (1925), Bd. 2 (1930) Gesamtes Strafrecht. StGB, StPO, Nebengesetze –

Handkommentar; hrsg. v. Dölling/Duttge/Rössner, 4. Aufl.

(2017)

Hohmann/Sander Strafrecht Besonderer Teil. BT I: Vermögensdelikte, 3. Aufl.

(2011); BT II: Delikte gegen die Person und gegen die

Allgemeinheit, 2. Aufl. (2011)

Hruschka Strafrecht nach logisch-analytischer Methode, 2. Aufl.

(1988)

Jäger BT Examens-Repetitorium Strafrecht Besonderer Teil, 7. Aufl.

(2017)

Jakobs AT Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. (1991)

Jescheck, Beiträge I, II

Strafrecht im Dienste der Gemeinschaft: ausgewählte
Beiträge zur Strafrechtsreform, zur Strafrechtsvergleichung,
zum internationalen Strafrecht, 1953–1979 (1980) (I);
Beiträge zum Strafrecht 1980–1998 (1998) (II), jew. hrsg. v.

Vogler

Jescheck/Weigend Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Aufl.

(1996)

Joecks Strafgesetzbuch, Studienkommentar, 12. Aufl. 2017 Joecks/Jäger Strafgesetzbuch, Studienkommentar, 12. Aufl. (2018)

Kaspar AT Strafrecht – Allgemeiner Teil, 2. Aufl. (2017) Kienapfel AT Strafrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl. (1984)

Urkunden und andere Gewährschaftsträger im Strafrecht

(1967)

Kindhäuser AT, BT I, II Strafrecht, Allgemeiner Teil, 7. Aufl. (2015); Besonderer Teil

I: Straftaten gegen Persönlichkeitsrechte, Staat und Gesellschaft, 8. Aufl. (2017); Besonderer Teil II: Straftaten

gegen Vermögensrechte, 9. Aufl. (2016)

Kienapfel, Urkunden

Grundfragen

Heghmanns BT Heinrich

v. Hippel I, II

HK-GS

Hefendehl Kollektive Rechtsgüter

Kindhäuser LPK Strafgesetzbuch, Lehr- und Praxiskommentar, 7 Aufl.

Kindhäuser, Gefährdung Gefährdung als Straftat (1989)

Klesczewski AT, BT Strafrecht, Allgemeiner Teil (2008); Besonderer Teil, (2016)

Kloepfer/Heger Umweltstrafrecht, 3. Aufl. (2014)

Köhler AT Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil (1997)

Kohlrausch/Lange Strafgesetzbuch mit Erläuterungen und Nebengesetzen,

43. Aufl. (1961)

Krey/Esser Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, 6. Aufl. (2016) Krey/Hellmann/Heinrich BT

Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1: Besonderer Teil ohne

Vermögensdelikte, 16. Aufl. (2015)

Krey/Hellmann/Heinrich BT Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2: Vermögensdelikte,

17. Aufl. (2015)

Kiihl AT Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. (2017) Küper/Zopfs BT Strafrecht, Besonderer Teil, 10. Aufl. (2018) Küpper/Börner BT Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1: Delikte gegen

Rechtsgüter der Person und Gemeinschaft, 4. Aufl. (2017)

Lackner/Kühl Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch mit Erläuterungen,

29. Aufl. (2018)

v. Liszt, Aufsätze Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, 2 Bde. (1925) v. Liszt/Schmidt AT, BT Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Allgemeiner Teil, 26. Aufl. (1932); Besonderer Teil, 25. Aufl. (1925) Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, 11. Aufl.

> (1992-2006) hrsg. v. Jähnke/Laufhütte/Odersky; 12. Aufl. hrsg. v. Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (2006 ff);

13. Aufl. hrsg. v. Cirener/Radtke/Rissing van

Saan/Rönnau/Schluckebier (2019ff.) Strafrecht AT, 13. Aufl. (2018)

Manoledakis/Prittwitz Strafrechtsprobleme an der Jahrtausendwende:

Deutsch-Griechisches Symposium in Rostock 1999, hrsg. v.

Manoledakis/Prittwitz (2000) Strafrecht BT 2,4 10. Aufl. (2018)

s. Schünemann/Suárez

Matt/Renzikowski Strafgesetzbuch, 1. Aufl. (2013), 2. Aufl. (2019) Strafrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl. (1971); Besonderer Teil, 5. Aufl. (1969) mit Nachträgen von 1970/71

Strafrecht, Allgemeiner Teil, Teilbd. 1: Grundlehren des Strafrechts und Aufbau der Straftat, 8. Aufl. (1992) Strafrecht, Allgemeiner Teil, Teilbd. 2: Erscheinungs-

formen des Verbrechens und Rechtsfolgen der Tat, 8. Aufl. (2014)

Strafrecht, Besonderer Teil, Teilbd. 1: Straftaten gegen

Persönlichkeits- und Vermögenswerte, 10. Aufl. (2009); Teilbd. 2: Straftaten gegen Gemeinschaftswerte, 10. Aufl.

(2013)

H. Mayer AT Strafrecht, Allgemeiner Teil (1953) H. Mayer, Strafrecht Das Strafrecht des deutschen Volkes (1936) H. Mayer, Studienbuch Strafrecht, Allgemeiner Teil, Studienbuch (1967) Strafrecht, Lehrbuch, 3. Aufl. (1949) (ergänzt durch: Moderne Wege der Strafrechtsdogmatik [1950])

Strafrecht, Besonderer Teil 2, 3. Aufl. (2015)

Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, hrsg. von

Joecks/Miebach, 3. Aufl. (ab 2016)

LK

Lutz

Madrid-Symposium

Matheus

Maurach AT, BT

Maurach/Zipf

Maurach/Gössel/Zipf

Maurach/Schroeder/Maiwald I, II

Mezger, Strafrecht

Mitsch BT MK

Naucke Strafrecht, Eine Einführung, 11. Aufl. (2008) Niederschriften I-XIV Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission, 14 Bde. (1956–1960)

Niethammer Lehrbuch des Besonderen Teils des Strafrechts (1950) Niggli/Queloz Strafjustiz und Rechtsstaat: Symposium zum 60. Geburtstag

von Franz Riklin und José Hurtado Pozo, hrsg. v. Niggli/Queloz (2003)

NK Nomos-Kommentar zum Strafgesetzbuch, hrsg. von

Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, 5. Aufl. (2017)

Oehler Internationales Strafrecht, 2. Aufl. (1983)

v. Olshausen Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich,

12. Aufl. (\$\\$ 1-246) bearb. von Freiesleben u.a. (1942 ff);

sonst 11. Aufl. bearb. von Lorenz u.a. (1927)

Otto AT, BT Grundkurs Strafrecht: Allgemeine Strafrechtslehre, 7. Aufl.

2004;/Die einzelnen Delikte, 7. Aufl. (2005)

Pfeiffer/Maul/Schulte Strafgesetzbuch, Kommentar an Hand der Rechtsprechung

des Bundesgerichtshofes (1969)

Strafgesetzbuch, Lehrkommentar, 30, Aufl. (1978) Preisendanz

Puppe Strafrecht Allgemeiner Teil: im Spiegel der Rechtsprechung.

4. Aufl. (2019)

s. Niggli/Queloz

Rengier AT Strafrecht, Allgemeiner Teil, 11. Aufl. (2019) Rengier BT 1, 2

Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1: Vermögensdelikte, 21. Aufl. (2019); Bd. 2: Delikte gegen die Person und die

Allgemeinheit, 20. Aufl. (2019)

s. Manoledakis/Prittwitz

Riklin-Hurtado-Symposium Rostock-Symposium

Roxin TuT

Safferling

Sauer AT, BT

Schäfer/v. Dohnanyi

Schmidhäuser AT, BT, StuB

Saliger

SSW

Roxin/Stree/Zipf/Jung

Roxin-Symposium

Roxin AT I, II

Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1: Grundlagen - Der Aufbau der Verbrechenslehre, 4. Aufl. (2006); Strafrecht,

Allgemeiner Teil, Bd. 2: Besondere Erscheinungsformen der

Straftat (2003)

Täterschaft und Tatherrschaft, 9. Aufl. (2015) Einführung in das neue Strafrecht, 2. Aufl. (1975)

s. Gimbernat

Umweltschutz-Strafrecht, Erläuterung der Straf- und Sack

Bußgeldvorschriften, Loseblattausgabe, 5. Aufl. (2003 ff)

Internationales Strafrecht (2011) Umweltstrafrecht (2012)

Strafgesetzbuch, Kommentar, hrsg. v.

Satzger/Schluckebier/Widmaier, 4. Aufl. (2018)

Allgemeine Strafrechtslehre, 3. Aufl. (1955); System des

Strafrechts, Besonderer Teil (1954)

Die Strafgesetzgebung der Jahre 1931 bis 1935 (1936) (Nachtrag zur 18. Aufl. von Frank: das Strafgesetzbuch für

das Deutsche Reich [1931])

Schmidt AT Strafrecht, Allgemeiner Teil, 20. Aufl. (2018) Schmidt BT

Strafrecht Besonderer Teil I und II, jeweils 20. Aufl.

Schmidt-Salzer Produkthaftung, Bd. 1: Strafrecht, 2. Aufl. (1988) Schmidhäuser Einführung in das Strafrecht, 2. Aufl. (1984)

> Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. (1975); Besonderer Teil, 2. Aufl. (1983); Studienbuch: Allgemeiner Teil, 2. Aufl.

(1984)

Schöch Wiedergutmachung und Strafrecht: Symposium aus Anlaß

des 80. Geburtstages von Friedrich Schaffstein, hrsg. v.

Schöch (1987)

Schönke/Schröder Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl. (2014), 30. Aufl.

(2019)

Schramm Internationales Strafrecht, 2. Aufl. (2018) Strafrecht, Besonderer Teil, 5. Aufl. (2010) Schroth BT Schünemann/de Figueiredo Dias Bausteine des Europäischen Strafrechts: Coimbra-Symposium für Claus Roxin, hrsg. v.

Schünemann/de Figueiredo Dias (1995)

Bausteine des europäischen Wirtschaftsstrafrechts: Schünemann/Suárez

Madrid-Symposium für Klaus Tiedemann, hrsg. v.

Schünemann/Suárez (1994)

Sieber Verantwortlichkeit im Internet (1999)

Sieber/Cornils Nationales Strafrecht in rechtsvergleichender Darstellung,

hrsg. von Sieber/Cornils (2008 ff)

SK Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 9. Aufl.

(ab 2015)

sLSK Systematischer Leitsatzkommentar zum Sanktionenrecht,

hrsg. v. Horn, Loseblattausgabe (1983-2003)

Sonnen Strafrecht Besonderer Teil (2005)

Stratenwerth/Kuhlen AT Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1: Die Straftat, 6. Aufl.

(2011)

Tendenzen der Kriminalpolitik Neuere Tendenzen der Kriminalpolitik, Beiträge zu einem

deutsch-skandinavischen Strafrechtskolloquium, hrsg. v.

Cornils/Eser (1987)

Tiedemann Wirtschaftsstrafrecht in der Europäischen Union,

> Rechtsdogmatik - Rechtsvergleich - Rechtspolitik (Freiburg-Syposium), hrsg. v. Tiedemann (2002)

Tiedemann Wirtschaftsstrafrecht, 5. Aufl. (2017)

Tiedemann, Anfängerübung Die Anfängerübung im Strafrecht, 4. Aufl. (1999)

Tiedemann, Tatbestandsfunktionen Tatbestandsfunktionen im Nebenstrafrecht (1969) Tiedemann-Symposium

s. Schünemann/Suárez

Walter Der Kern des Strafrechts (2006)

v. Weber Grundriß des deutschen Strafrechts, 2. Aufl. (1948)

Welzel, Strafrecht Das Deutsche Strafrecht, 11. Aufl. (1969)

Welzel, Strafrechtssystem Das neue Bild des Strafrechtssystems, 4. Aufl. (1961) Strafrecht, Allgemeiner Teil, 48. Aufl. (2018) Wessels/Beulke Wessels/Hettinger/Engländer Strafrecht, Besonderer Teil 1: Straftaten gegen

Persönlichkeits- und Gemeinschaftswerte, 42. Aufl. (2018) Wessels/Hillenkamp/Schuhr

Strafrecht, Besonderer Teil 2: Straftaten gegen

Vermögenswerte, 1. Aufl. (2018) WK

Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch - StGB; hrsg. v.

Höpfl/Ratz, Loseblattausgabe, 2. Aufl. (1999 ff) Deliktstypen des Präventionsrechts - Zur Dogmatik

Wohlers Deliktstypen

»moderner« Gefährdungsdelikte (2000)

Wolters Das Unternehmensdelikt (2001)

Zieschang AT Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. (2017)

Zieschang, Gefährdungsdelikte Die Gefährdungsdelikte (1998)

# 2. Bürgerliches Recht einschließlich Versicherungsrecht

Bruck/Möller Grosskommentar zum Versicherungsvertragsgesetz, 9. Aufl.

Erman Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 15.4. Aufl.

(2017)

**Jauernig** Bürgerliches Gesetzbuch: BGB, 17. Aufl. (2018)

Larenz/Wolf Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 9. Aufl. (2004) MK BGB Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 8. Aufl. (ab 2018), hrsg. von Säcker/Rixecker/Oetker

MK VVG Münchener Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz.

2. Aufl. (2016 f)

Palandt Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz (Auszug),

> Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Verbraucherkreditgesetz, Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen

Geschäften, Kurzkommentar, 78. Aufl. (2019)

Prütting/Wegen/Weinreich BGB Kommentar, 13. Aufl. (2018)

RGRK Das Bürgerliche Gesetzbuch, Kommentar, mit besonderer

> Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes (Reichsgerichtsrätekommentar), hrsg. v. Mitgliedern des Bundesgerichtshofes, 12. Aufl.

(1975–1999)

Schulze/Dörner/Ebert u.a. Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar, 8. Aufl. (2014)

Soergel Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und

Nebengesetzen, 13. Aufl. (1999 ff)

Staudinger J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen

Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen,

13. Aufl. Bearbeitungen (1993 ff)

#### 3. DDR-Strafrecht

StGB-Komm.-DDR Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik,

Kommentar, 5. Aufl. (1987)

StGB-Lehrb.-DDR AT, BT Strafrecht der DDR, Lehrbuch: Allgemeiner Teil, 2. Aufl.

(1976); Besonderer Teil (1981)

Strafrecht der DDR, Lehrbuch, Allgemeiner Teil (1988) StGB-Lehrb.-DDR 1988 StPO-Komm.-DDR Strafprozeßrecht der Deutschen Demokratischen Republik,

Kommentar, 3. Aufl. (1989)

StPO-Lehrb.-DDR Strafverfahrensrecht, Lehrbuch, 3. Aufl. (1987)

# 4. Europäisches Recht

Bleckmann Europarecht, 6. Aufl. (1997)

EUV, AEUV, Kommentar, 6. Aufl. (2017), (1. und 2. Aufl. Geiger

unter dem Titel: EG-Vertrag, 3. und 4. Aufl. unter dem Titel:

EUV/EGV)

Grabitz/Hilf/Nettesheim Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV (Losebl),

67. Erl. (2019)

Hailbronner/Klein/Magiera/ Handkommentar zum Vertrag über die Europäische Union

(EUV/EGV) (1991-1998)

Müller-Graff (EUV/EGV), Loseblattausgabe (1991–1998)

HdEuropR Handbuch des Europäischen Rechts, Loseblattausgabe,

hrsg. v. Bieber/Ehlermann (1982 ff)

Hecker Hobe Europäisches Strafrecht, 5. Aufl. (2015) Europarecht, 9. Aufl. (2017)

Immenga/Mestmäcker EG

Wettbewerbsrecht EG, 2 Bde., hrsg. v.

Immenga/Mestmäcker, 5. Aufl. (2012/2014)

Satzger Internationales und Europäisches Strafrecht, 7. Aufl.

(2014), 8. Aufl. (2018)

Schwarze/Becker/Hatje/Schoo EU-Kommentar, hrsg. v. Schwarze/Becker/Hatje/Schoo,

4. Aufl. (2019)

Schweitzer/Hummer

Europarecht, 6. Aufl. (2008)

Sieber/ Satzger/v.Heintschel-Heinegg

Europäisches Strafrecht, hrsg. v. Sieber et al., 2. Auflage

(2014)

Streinz Europarecht, 10. Aufl. (2016)

### 5. Handelsrecht einschließlich Bilanz- und Gesellschaftsrecht

Baumbach/Hopt Handelsgesetzbuch: HGB mit GmbH & Co.,

Handelsklauseln, Bank- und Börsenrecht, Transportrecht,

38. Aufl. (2018)

Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn

Handelsgesetzbuch, 3. Aufl. (2014)

Großfeld/Luttermann

Bilanzrecht, 5. Auf. (2009)

Hachenburg Heymann GmbHG, Kommentar, 8. Aufl. (1993 bis 1997)

HGB, Kommentar, 3. Aufl. (2019 ff)

Hirte/Mülbert/Roth Hüffer/Koch MK HGB Großkommentar zum Aktiengesetz, 5. Aufl. (2015 ff) Aktiengesetz: AktG, Kommentar, 13. Aufl. (2018) Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 4. Aufl.

(2016 f)

Schmidt/Lutter

Aktiengesetz, Kommentar, 3. Auflage (2015)

Scholz

Kommentar zum GmbH-Gesetz in 3 Bänden, 11. Aufl.

(2012ff)

Staub Ulmer/Habersack/Löbbe Großkommentar zum HGB, 5. Aufl. (2008 ff) GmbHG Kommentar, 2. Auflage (2016)

### 6. Kriminologie

Albrecht Kriminologie, 4. Aufl. (2010)

Dittmann Kriminologie zwischen Grundlagenwissenschaften und

Praxis, hrsg. von Volker Dittmann (2003)

Eisenberg, Kriminologie Göppinger Kriminologie, 7. Aufl. (2017) Kriminologie, 4. Aufl. (1980)

Göppinger/Bock

Kriminologie, 6. Aufl. (2008)

HwbKrim Handwörterbuch der Kriminologie, hrsg. v.

Sieverts/Schneider, Bd. 1–3, Ergänzungsband (4. Bd.),

Nachtrags- und Registerband (5. Bd.), 2. Aufl.

(1966-1998)

IntHdbKrim Internationales Handbuch der Kriminologie, hrsg. v. H.-J.

Schneider, Bd 1 (2007); Bd 2 (2009)

Kaiser/Schöch/Kinzig Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug, 8. Aufl.

(2015)

Kaiser, Einführung Kriminologie: eine Einführung in die Grundlagen, 10. Aufl.

(1997)

Meier Kriminologie, 5. Aufl. (2016)

Mezger, Kriminologie Kriminologie, Studienbuch (1951) Schneider Kriminologie, Lehrbuch, 3. Aufl. (1992) Schwind

Kriminologie, 23. Aufl. (2016)

# 7. Ordnungswidrigkeitenrecht

Bohnert/Krenberger/Krumm Kommentar zum Ordnungswidrigkeitenrecht, 5. Aufl.

Bohnert, Grundriss Ordnungswidrigkeitenrecht, Grundriss für Praxis und

Ausbildung, 5. Aufl. (2016)

Göhler Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, Kurzkommentar,

17. Aufl. (2017)

HK OWiG Heidelberger Kommentar zum

Ordnungswidrigkeitengesetz, hrsg. v. Lemke u.a., 2. Aufl.

(2005)

KK OWiG Karlsruher Kommentar zum Gesetz über

> Ordnungswidrigkeiten, hrsg. v. Boujong, 5. Aufl. (2018) Recht der Ordnungswidrigkeiten, 2. Aufl. (2005)

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, Kommentar,

Loseblattausgabe (2002 ff)

### 8. Rechtshilfe

Ahlbrecht/Böhm/Esser/Eckelmans Internationales Strafrecht in der Praxis, 2. Aufl. (2014)

Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Schierholt Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, Lose-

blattausgabe, 46. Erl. (2018) Hackner/Internationale

Rechtshilfe in Strafsachen, 3. Auflage (2017)

Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 5. Aufl. (2012),

6. Aufl. (2019)

Vogler/Wilkitzki Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen

(IRG), Kommentar, Loseblattausgabe (1992 ff) als Sonderausgabe aus Grützner/Pötz, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 2. Aufl. (1980 ff)

### 9. Rechtsmedizin und Medizinstrafrecht

Forster Praxis der Rechtsmedizin (1986) Rechtsmedizin, 5. Aufl. (1989) Forster/Ropohl

Frister/Lindemann/Peters Arztstrafrecht (2011)

Handbuch der forensischen Psychiatrie, hrsg. v. HfPsych I, II

Göppinger/Witter, Bd. 1: Teil A (Die rechtlichen

Grundlagen) und B (Die psychiatrischen Grundlagen); Bd. 2: Teil C (Die forensischen Aufgaben der Psychiatrie) und D (Der Sachverständige, Gutachten und Verfahren) (jew.

1972)

Fortpflanzungsmedizin und Arztrecht (1992)

Laufs/Katzenmeier/Lipp Arztrecht, hrsg. v. Laufs/Katzenmeier/Lipp, 7. Aufl. (2015) Laufs/Kern/Rehborn

Handbuch des Arztrechts, hrsg. v. Laufs/Kern, 5. Aufl.

(2019)

Rieger Lexikon des Arztrechts, Loseblatt, 2. Aufl. (2001 ff)

Laufs

Mitsch, OWiG

Rebmann/Roth/Hermann

Roxin/Schroth Handbuch des Medizinstrafrechts, hrsg. v. Roxin/Schroth,

4. Aufl. (2010)

Spickhoff Medizinrecht, hrsg. v. Spickhoff, 2. Aufl. (2014) Ulsenheimer Arztstrafrecht in der Praxis, 5. Aufl. (2015) Venzlaff/Foerster/Dreßing/Habermeyer Psychiatrische Begutachtung, 6. Aufl. (2015) Wenzel Medizinrecht, hrsg. v. Wenzel, 4. Aufl. (2018)

## 10. Strafprozess- und Strafvollzugsrecht

AK StPO Kommentar zur Strafprozeßordnung - Reihe

Alternativkommentare, hrsg. v. Wassermann, Bd. 1 (1988).

Bd. 2 Teilbd. 1 (1992), Bd. 2 Teilbd. 2 (1993), Bd. 3 (1996)

AK StVollzG Kommentar zum Strafvollzugsgesetz - Reihe

Alternativkommentare, hrsg. v. Wassermann, 3. Aufl.

(1990)

Arloth/Krä Strafvollzugsgesetze, Kommentar, 4. Aufl. (2017) BeckOK StPO Beck'scher Online-Kommentar StPO, hrsg. v. Graf,

30. Edition (2018)

Beulke/Swoboda Strafprozessrecht, 14. Aufl. (2018)

**Joecks** 

Marschner/Volckart/Lesting

Bringewat Strafvollstreckungsrecht: Kommentar zu den §§ 449-463d

StPO (1993)

Calliess/Müller-Dietz Strafvollzugsgesetz, Kurzkommentar, 11. Aufl. (2008) Eisenberg Beweisrecht der StPO, Spezialkommentar, 10. Aufl. (2017)

Hamm Die Revision in Strafsachen, 7. Aufl. (2010)

HK StPO Heidelberger Kommentar zur Strafprozesordnung, hrsg. v.

Gercke u.a., 6. Aufl. (2019)

Isak/Wagner Strafvollstreckung, 7. Aufl. (2004); vormals:

Wetterich/Hamann; nunmehr: Röttle/Wagner Studienkommentar StPO, 4, Aufl. (2015)

Kamann Handbuch für die Strafvollstreckung und den Strafvollzug,

2. Aufl. (2008)

Kammeier/Pollähne Maßregelvollzugsrecht, Kommentar, 4. Aufl. (2018)

Kissel/Mayer Gerichtsverfassungsgesetz. 9. Aufl. (2018)

KK Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum

Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz, hrsg. v.

Hannich, 8. Aufl. (2019)

Kleinknecht/Meyer-Goßner Strafprozeßordnung, Gerichtsverfassungsgesetz,

> Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen. Kurzkommentar, 46. Aufl. (2003); nunmehr:

Meyer-Goßner/Schmitt

KMR Kleinknecht/Müller/Reitberger (Begr.), Kommentar zur

> Strafprozeßordnung, Loseblattausgabe, 8. Aufl. (1990 ff), ab 14. Lfg. hrsg. von v. Heintschel-Heinegg/Stöckel

Kramer Grundbegriffe des Strafverfahrensrechts: Ermittlung und

Verfahren, 8. Aufl. (2014)

Kühne, Strafprozeßlehre Strafprozeßlehre, 4. Aufl. (1993) Kühne, Strafprozessrecht Strafprozessrecht, 9. Aufl. (2015)

Laubenthal/Nestle/Neubacher/Verrel Strafvollzugsgesetze, Kommentar, 12. Aufl. (2015)

(vormals: Callies/Müller Dietz)

LR Löwe-Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das

Gerichtsverfassungsgesetz mit Nebengesetzen,

Großkommentar, 26. Aufl. (2006 ff), 27. Aufl. (2016 ff) Freiheitsentziehung und Unterbringung, 5. Aufl. (2010)

(vormals Saage/Göppinger)

Meyer-Goßner/Schmitt Strafprozeßordnung, Gerichtsverfassungsgesetz,

Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen, Kurzkommentar, 62. Aufl. (2019) (vormals

Kleinknecht/Mever-Goßner)

Müller Beiträge zum Strafprozessrecht (2003) Peters Strafprozeß, Ein Lehrbuch, 4. Aufl. (1985)

Pfeiffer Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz, 6. Aufl.

Pohlmann/Jabel/Wolf Strafvollstreckungsordnung, Kommentar, 9. Aufl. (2015)

Putzke/Scheinfeld Strafprozessrecht, 6. Aufl. (2015)

Röttle/Wagner Strafvollstreckung, 8. Aufl. (2009); vormals Isak/Wagner,

7. Aufl. (2004)

Roxin/, Strafverfahrensrecht Studienbuch, 25. Aufl. (1998); nunmehr

Roxin/Schünemann, 29. Aufl. (2017)

Roxin/Arzt/Tiedemann Einführung in das Strafrecht und Strafprozeßrecht,

5. Auflage (2006)

Saage/Göppinger Freiheitsentziehung und Unterbringung, 3. Aufl. (1994) (ab

der 4. Auflage Marschner/Volckart)

Sarstedt/Hamm Die Revision in Strafsachen, 6. Aufl. (1998) (ab der

7. Auflage Hamm)

Schäfer, Strafverfahren Die Praxis des Strafverfahrens, 7. Aufl. (2018) Schäfer/Sander/van Gemmeren Die Praxis der Strafzumessung, 6. Aufl. (2017) Schätzler Handbuch des Gnadenrechts, 2. Aufl. (1992) Eb. Schmidt, Lehrkommentar I-III Strafprozeßordnung, Lehrkommentar, Bd. 1: Die

> rechtstheoretischen und die rechtspolitischen Grundlagen des Strafverfahrensrechts, 2. Aufl. (1964); Bd. 2: Erläuterungen zur Strafprozeßordnung und zum

Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung (1957) (mit Nachtragsband 1 [1967] und 2 [1970]); Bd. 3:

Erläuterungen zum Gerichtsverfassungsgesetz und zum Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (1960) Strafvollzugsgesetz, Kommentar, 7. Auflage (2018)

Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal SK StPO Systematischer Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, Loseblattausgabe (1986 ff),

5. Aufl. (2016 ff)

SSW-StPO Strafprozessordnung, hrsg. von

Satzger/Schluckbier/Widmaier, 3. Aufl. (2017)

Ulrich Der gerichtliche Sachverständige, 13. Aufl. (2019), bis zur

11. Aufl. »Jessnitzer/Ulrich«

Volckart/Grünebaum Maßregelvollzug, 8. Aufl. (2015) Volk/Engländer Grundkurs StPO, 9. Aufl. (2018) Walter, Strafvollzug Strafvollzug, 2. Aufl. (1999)

#### 11. Straßenverkehrsrecht

Bär/Hauser/Lehmpuhl Unfallflucht, Kommentar, Loseblattausgabe (1978 ff) Beck/Berr OWi – Sachen im Straßenverkehrsrecht, 7. Aufl. (2017)

Burmann/Heß/Jahnke/Janker Straßenverkehrsrecht, Kommentar, 25. Aufl. (2018),

vormals: Jagow/Burmann/Heß

Straßenverkehrsrecht, Bd. 1: StVO, StGB, 2. Aufl. (1977) Cramer Full/Möhl/Rüth Straßenverkehrsrecht: Kommentar (1980) mit Nachtrag

(1980/81)

Hentschel/König/Dauer Straßenverkehrsrecht: Straßenverkehrsgesetz,

Straßenverkehrs-Ordnung, Fahrerlaubnis-Verordnung,

Fahrzeug-Zulassungsverordnung, Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,

EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (Auszug),

Bußgeldkatalog, Gesetzesmaterialien,

Verwaltungsvorschriften und einschlägige Bestimmungen

des StGB und StPO, 45. Aufl. (2019), vormals

Jagusch/Hentschel

Hentschel Trunkenheit, Fahrerlaubnisentziehung, Fahrverbot im

Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, 10. Aufl. (2006)

Hentschel/Born Trunkenheit im Straßenverkehr, 7. Aufl. (1996)

Himmelreich/Bücken Verkehrsunfallflucht: Verteidigerstrategien im Rahmen des

§ 142 StGB, 5. Aufl. (2009)

Himmelreich/Hentschel Fahrverbot, Führerscheinentzug; Bd. 1: Straf- und

Ordnungswidrigkeitenrecht, 8. Aufl. (1995)

HK StVR Heidelberger Kommentar zum Straßenverkehrsrecht, hrsg.

v. Griesbaum u.a. (1993)

Janker Straßenverkehrsdelikte: Ansatzpunkte für die Verteidigung

2.002.)

Jagow/Burmann/Heß Straßenverkehrsordnung, Kommentar, 20. Aufl. (2008);

vormals: Janiszewski/Jagow/Burmann

Jagusch/Hentschel Straßenverkehrsrecht, Kurzkommentar, 40. Aufl. (2009),

nunmehr: Hentschel/König/Dauer

Janiszewski Verkehrsstrafrecht, 5. Aufl. 2004

Mühlhaus/Janiszewski Straßenverkehrsordnung, Kommentar, 15. Aufl. (1998);

nunmehr: Janiszewski/Jagow/Burmann, 20. Aufl. (2008) Straßenverkehrsrecht, Großkommentar, 22. Aufl., Bd. 1

Müller I-III Straßenverkehrsrecht, Großkommentar, 22. Aufl., Bd. 1

(1969) mit Nachtrag 1969, Bd. 2 (1969), Bd. 3 (1973)

Rüth/Berr/Berz Straßenverkehrsrecht, Kommentar, 2. Aufl. (1988)

# 12. Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht

Battis Bundesbeamtengesetz, Kommentar. 5. Aufl. (2017) BK Kommentar zum Bonner Grundgesetz (Bonner

Kommentar), Loseblattausgabe, hrsg. v.

Kahl/Waldhoff/Walter, 192. Erl. (2018)
Clemens/Scheuring/Steingen
Kahl/Waldhoff/Walter, 192. Erl. (2018)
Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD).

Gesetze, Verwaltungsvorschriften, BAT-O und andere

Tarifverträge. Loseblatt. (Stand 2018)

Dreier I-III Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1: Art. 1–19, 3. Aufl. (2013);

Bd. 2: Art. 20-82, 3. Aufl. (2015); Bd. 3: Art. 83-146

(2017)

Fuhr/Stahlhacke Gewerbeordnung, Kommentar, Gewerberechtlicher Teil,

Loseblattausgabe, hrsg. v. Friauf (2001 ff)

HdStR I–IX Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik

Deutschland, hrsg. v. Isensee/Kirchhof, Bd. 1, 3. Aufl. (2003); Bd. 2, 3. Aufl. (2004); Bd. 3, 3. Aufl. (2005); Bd. 4, 3. Aufl. (2006); Bd. 5, 3. Aufl. (2007); Bd. 6, 3. Aufl. (2008); Bd. 7, 3. Aufl. (2009); Bd. 8 (2010); Bd. 9 (2011); Bd. 10 (2012; Bd. 11 (2013), Bd. 12 (2014), Bd. 13

(2015)

Jarass/Pieroth Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland:

Kommentar, 15. Aufl. (2018)

Kopp/Ramsauer Verwaltungsverfahrensgesetz, 19. Aufl. (2018) Kopp/Schenke VwGO Verwaltungsgerichtsordnung, 25. Aufl. (2019)

Landmann/Rohmer I, II Gewerbeordnung und ergänzende Vorschriften,

Kommentar, Loseblattausgabe, Bd. 1: Gewerbeordnung;

Bd. 2: Ergänzende Vorschriften (jew. 1998 ff)

v. Mangoldt/Klein/Starck Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 1 (Artt. 1–19), Bd. 2

(Artt. 20-82), Bd. 3 (Artt. 83-146), 7. Aufl. (2010);

früherer Titel: Das Bonner Grundgesetz

Grundgesetz, Kommentar, Loseblattausgabe, 7. Aufl. Maunz/Dürig

(1991 ff) (bearb. v. Badura u.a.), 83. Erl. (2018)

Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge

Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Kommentar, Loseblatt,

545. Erl. (2018)

Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 6. Aufl. (2012); Bd. 2, v. Münch/Kunig

6. Aufl. (2012)

Plog/Wiedow Kommentar zum Bundesbeamtengesetz, mit

Beamtenversorgungsgesetz. 377. Erg.-Lfg. (2017) Grundgesetz-Kommentar, 8. Auflage (2018)

Sachs Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf

Kommentar zum Grundgesetz, 14. Aufl. (2018)

Verwaltungsrecht, Band 1, 13. Aufl. (2017)

Stern I-V

Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, 2. Aufl. (1984); Bd. 2 (1980); Bd. 3/1 (1988); Bd. 3/2 (1994); Bd. 4 (1997); Bd. 4/2 (2006); Bd. 5 (2000)

Wolff/Bachof/Stober/Kluth

# 13. Umweltrecht

Beck OK Umweltrecht

Czchowski/Reinhardt WHG

Berendes/Frenz/Müggenborg nWHG

Beverlin Breuer

Breuer/Gärditz

Umweltrecht, 51. Ed. (2019)

WHG Wasserhaushaltsgesetz (2011), 2. Aufl. (2017)

Umweltvölkerrecht (2000)

Öffentliches und privates Wasserrecht, 3. Aufl. (2004) Öffentliches und privates Wasserrecht, 4. Aufl. (2017)

Czychpowski WHG

Wasserhaushaltsgesetz, 7. Aufl. (1998) (mit Erläuterungen

der §§ 324, 324a, 326, 327, 329, 330, 330d StGB) Wasserhaushaltsgesetz; 11. Aufl. (2014); 12. Aufl.

(2019)

Frenz Atomrecht - Atomgesetz und

Ausstiegsgesetze

Atomrecht (2019)

2. Aufl. (2019)

Gemeinschaftskommentar zum Bundes-Immissionsschutzgesetz

(GK-BImSchG), 1. Aufl. (Hrsg. Koch/Pache/Scheuing),

2. Aufl. (Hrsg. Führ) Gemeinschaftskommentar zum

Bundes-Naturschutzgesetz

(GK-BNatSchG), (Hrsg. Schlacke) Gemeinschaftskommentar zum

Kreislaufwirtschaftsgesetz (GK-KrWG).

(Hrsg. Schmehl/Klement)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (losebl.), 1. Aufl. (2014);

Bundes-Naturschutzgesetz, 2. Aufl. (2016)

Kreislaufwirtschaftsgesetz, 2. Aufl. (2016)

Giesberts/Reinhardt (Hrsg.) Umweltrecht, 2. Aufl. (2018)

Hansmann/Sellner (Hrsg.) Grundzüge des Umweltrechts, 4. Aufl. (2012)

Jarass BImSchG Bundes.Immissionsschutzgesetz, 12. Aufl. (2017) Jarass/Peteresen KrWG KrWG – Kreislaufwirtschaftsgesetz (2014)

Kloepfer Umweltrecht, 4. Aufl. (2016)

Kloepfer Umweltrecht in Bund und Ländern (2003)
Kloepfer Umweltschutzrecht, 2. Aufl. (2011)
Koch (Hrsg.) Umweltrecht, 4. Aufl. (2014)
Koch/Hoffmann/Reese (Hrsg.) Handbuch Umweltrecht, 5. Aufl. (2018)
Kopp/Assemmacher (Hrsg.) KrWG KrWG – Kreislaufwirtschaftsgesdetz (2014)

Landmann/Rohmer (Hrsg.) Umweltrecht, 89. Erl. (2019)

Lütkes/Ewer BNatSchG Bundes-Naturschutzgesetz, 2. Aufl. (2018)

Meßerschmidt Europäisches Umweltrecht (2011)

Proelß (Hrsg.) Internationales Umweltrecht (2017)

Rehbinder/Schink (Hrsg.) Grundzüge des Umweltrechts, 5. Aufl. (2018)

Rengeling (Hrsg.) EUDUR Handbuch zum europäischen und deutschen Umweltrecht,

Bd. I Allgemeines Umweltrecht, Bd. II Besonderes Umweltrecht, 1. Teilbd, Rechtlich geregelte Bereiche des

Umweltschutzes, 2. Teilbd Umweltschutz in Querschnittsbereichen und rechtspolitischer

Gesamtausblick, 2. Aufl. (2003)

Schmidt/Kahl/Gärditz Umweltrecht, 10. Aufl. (2017)

Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp WHG WHG AbwAG 52. Erl. (2018) Sparwasser/Engel/Voßkuhle Umweltrecht, 5. Aufl. (2003)

Versteyl/Sondermann (Hrsg.)

BBodSchG

Bundes-Bodenschutzgesetz

### 14. Wettbewerbs- und Kartellrecht

Baumbach/Hefermehl Wettbewerbsrecht, Kurzkommentar, ab 23. Aufl. als

Hefermehl/Köhler/Bornkamm: weitergeführt

Dreher/Kulka Wettbewerbs- und Kartellrecht, 10. Aufl. (2018)

Emmerich/Lange Kartellrecht, Studienbuch, 14. Aufl. (2018)

Emmerich Wettbewerbsrecht Unlauterer Wettbewerb 10. Auflage (2016)

Emmerich, Wettbewerbsrecht Unlauterer Wettbewerb, 10. Auflage (2016)
FK Kartellrecht [GWB] Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht, mit

Kommentierung des GWB, des EG-Kartellrechts und einer Darstellung ausländischer Kartellrechtsordnungen, Loseblattausgabe, hrsg. v. Glassen u.a. (2001 ff) bis zur 44. Lfg. unter dem Titel: Frankfurter Kommentar zum

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Fezer/Büscher/Obergfell Lauterkeitsrecht (Kommentar zum UWG) 2 Bände, 3. Aufl.

(2016)

Immenga/Mestmäcker GWB Wettbewerbsrecht, Kommentar, hrsg. v.

Immenga/Mestmäcker, 5. Aufl. (2016)

Hefermehl/Köhler/Bornkamm Wettbewerbsrecht: Gesetz gegen den unlauteren

Wettbewerb, Preisangabenverordnung, 26. Aufl. (2008),

nunmehr: Köhler/Bornkamm, 35. Aufl. (2017)

Köhler/Piper Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Kommentar,

4. Aufl. (2006); nunmehr: Piper/Ohly/Sosnitza, 7. Aufl.

2016

Rittner/Dreher Europäisches und deutsches Wirtschaftsrecht, 3. Aufl.

(2008)

### 15. Wirtschafts- und Steuerstrafrecht

Achenbach/Ransiek Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, hrsg. v.

Achenbach/Ransiek, 4. Aufl. (2015), 5. Aufl. (2019) Belke/Oehmichen Wirtschaftskriminalität – aktuelle Fragen des

Wirtschaftsstrafrechts in Theorie und Praxis (1983)
Bender/Möller/Retemeyer Steuerstrafrecht – Mit Schwerpunkt Zoll- und

Bittmann Insolvenzstrafrecht, hrsg. von Bittmann, 2. Aufl. (2017)

Brüssow/Petri Arbeitsstrafrecht, 2. Aufl. (2016)

Dannecker/Knierim/Hagemeier Insolvenzstrafrecht, 2. Aufl. (2012), 3. Aufl. (2018)

Eidam Unternehmen und Strafe, 5. Aufl. (2018) Esser/Rübenstahl/Saliger/Tsambikakis Wirtschafts- und Steuerstrafrecht (2017)

Geilen, Aktienstrafrecht

Wirtschafts- und Steuerstrafrecht (2017)

Erläuterungen zu §§ 399–405 AktG von Gerd Geilen,

Erläuterungen zu § 408 AktG von Wolfgang Zöllner (1984) (Sonderausgabe aus der 1. Aufl. des Kölner Kommentars

zum Aktiengesetz)

Graf/Jäger/Wittig Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, hrsg. v.

Graf/Jäger/Wittig, 2. Aufl. (2017) (zit. G/J/W)

Verbrauchssteuerstrafrecht, Loseblatt (2018)

Greeve/Leipold Handbuch des Baustrafrechts (2004)

Hellmann/Beckemper Wirtschaftsstrafrecht, 3. Aufl. (2010), 5. Aufl. (2018) Hübschmann/Hepp/Spitaler Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung, Kommentar, Loseblattausgabe, 248. Aufl. (2018) (bearb. v. Söhn

et al.)

HWiStR Handwörterbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts,

Loseblattausgabe (1985-1990), hrsg. v.

Krekeler/Tiedemann u.a.

Ignor/Rixen Handbuch Arbeitsstrafrecht, 3. Aufl. (2016)

Joecks Steuerstrafrecht, 8. Aufl. (2015)

Joecks/Jäher/Randt Steuerstrafrecht mit Zoll- und Verbrauchssteuerstrafrecht,

8. Aufl., (2015), 9. Aufl. (2019)

Kempf/Lüderssen/Volk Die Handlungsfreiheit des Unternehmers, hrsg. v.

Kempf/Lüderssen/Volk (2009)

Klein Abgabenordnung einschließlich Steuerstrafrecht,

Kommentar, 14. Aufl. (2018)

Kohlmann Steuerstrafrecht, Kommentar zu den §§ 369–412 AO 1977,

Loseblattausgabe, 57. Aufl. (2018 Kohlmann/Reinhart/

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des GmbH-Geschäftsführers, 2. Aufl. (2019)

Krekeler/Tiedemann/Ulsenheimer/ Handwörterbuch des Wirtschafts- u

Weinmann

Handwörterbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts, hrsg. von Krekeler/Tiedemann/Ulsenheimer/Weinmann

(1985-1990)

Kudlich/Oğlakcıoğlu Wirtschaftsstrafrecht, 2. Aufl. (2014)

Kühn/von Wedelstädt Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung, 22. Aufl.

(2018)

Müller-Gugenbergerk Wirtschaftsstrafrecht, hrsg. von

Müller-Gugenberger/Bieneck, 6. Aufl. (2015)

Otto, Aktienstrafrecht Erläuterungen zu den §§ 399–410 AktG (1997)

(Sonderausgabe aus der 4. Aufl. des Großkommentars zum

Aktiengesetz)

Park Kapitalmarktstrafrecht, Handkommentar, 4. Aufl.

(2017)

Ransiek Unternehmensstrafrecht (1996)
Rolletschke Steuerstrafrecht, 5. Aufl. (2019)
Schröder (Chr.) Kapitalmarktstrafrecht, 3. Aufl. (2015)

Tiedemann, GmbH-Strafrecht GmbH-Strafrecht (§§ 82-85 GmbHG und ergänzende

Vorschriften), 5. Aufl. (2010) (Sonderausgabe aus der 10. Aufl. des Kommentars zum GmbHG von Scholz, Bd. III

010)

Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht Wirtschaftsstrafrecht, 5. Aufl. (2017) 5

Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht EU Wirtschaftsstrafrecht in der Europäischen Union.

Rechtsdogmatik – Rechtsvergleich – Rechtspolitik (Freiburg-Symposium), hrsg. v. Tiedemann (2002)

Tipke/Kruse Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung, Kommentar zur

AO und FGO (ohne Steuerstrafrecht), Stand: 153. Erg.Lfg.

(2018)

Tipke/Lang Steuerrecht, 23. Aufl. (2018)

Wabnitz/Janovsky/Schmitt Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts, 5. Aufl.

(2019)

Weyand/Diversy Insolvenzdelikte, 10. Aufl. (2016)
Wittig Wirtschaftsstrafrecht, 4. Aufl. (2017)
Ziouvas Das neue Kapitalmarktstrafrecht (2005)

# 16. Zivilprozessrecht und Insolvenzrecht

Baumbach/Lauterbach/ Zivilprozessordnung, 77. Aufl. (2019)

Albers/Hartmann

FK InsO Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung, hrsg. v.

Wimmer, 9. Aufl. (2018)

HK InsO Heidelberger Kommentar zur Insolvenzordnung, hrsg. v.

Kayser/Thole, 9. Aufl. (2018)

Jaeger, InsO Insolvenzordnung, Großkommentar, hrsg. v.

Henckel/Gerhardt (2004 ff)

Kübler/Prütting/Bork InsO – Kommentar zur Insolvenzordnung, Loseblatt,

(Stand: Mai 2018)

Leonhard/Smid/Zeuner Insolvenzordnung (InsO) mit Insolvenzrechtlicher

Vergütungsverordnung (InsVV), Kommentar, hrsg. v.

Leonhard/Smid/Zeuner, 3. Aufl. (2010)

MK InsO Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, 3. Aufl. (ab

2013)

MK ZPO Münchener Kommentar zur ZPO, 5. Aufl.(ab 2016) Musielak/Voit Kommentar zur Zivilprozessordnung, 15 Aufl. (2018)

Rosenberg/Schwab/Gottwald Zivilprozessrecht, 18, Aufl. (2018)

Stein/Jonas Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 23. Aufl. (2014 ff)
Thomas/Putzo Kommentar zur Zivilprozessordnung, 40. Auflage

(2018)

Zöller Zivilprozessordnung, Kommentar, 32. Aufl. (2018)

# 17. Sonstiges (einschließlich Arbeits- und Sozialrecht, Völkerrecht und Waffenrecht)

Ambos Treatise on International Criminal Law, Vol. I – III

(2013-2016)

Ambos Internationales Strafrecht, 5. Aufl. 2018
Bieneck Handbuch des Außenwirtschaftsrechts mit

Kriegswaffenkontrollgesetz, hrsg. v. Bieneck, 2. Aufl.

(2005)

Brownlie Principles of Public International Law, 8. Aufl. (2012)
Corpus Juris The implementation of the Corpus Juris in the Member

States/La mise en œuvre du Corpus Juris dans les Etats Membres, hrsg. v. Delmas-Marty/Vervaele (2000); Deutsche Version der Entwurfsfassung von 1997: Delmas-Marty (Hrsg.), Corpus Juris der strafrechtlichen Regelungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union, Deutsche Übersetzung von Kleinke und Tully, Einführung

von Sieber (1998)

Dahm/Delbrück/Wolfrum Völkerrecht, 2. Aufl., Band I/1 (1989), Band I/2 (2002),

Band I/3 (2002)

ErfK Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 19. Aufl. (2019)

Herdegen Völkerrecht, 17. Aufl. (2018)

Hoeren/Sieber Handbuch Multimedia-Recht, Loseblattausgabe, hrsg. v.

Hoeren/Sieber (1998 ff)

HwbRW I-VIII Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, hrsg. v.

Stier-Somlo u.a., Bd. 1 (1926), Bd. 2 (1927), Bd. 3 (1928), Bd. 4 (1927), Bd. 5 (1928), Bd. 6 (1929), Bd. 7 (1931), Bd. 8 (1937) (unter dem Titel: Die Rechtsentwicklung der Jahre

1933 bis 1935/36)

Ipsen Völkerrecht, 7. Aufl. (2018)

KassKomm Kasseler Kommentar Sozialversicherungsgesetz, 100. Erl.

(2018)

Lüder/Vormbaum Materialien zum Völkerstrafgesetzbuch: Dokumentation

des Gesetzgebungsverfahrens (2002)

Seidl-Hohenveldern Lexikon des Rechts – Völkerrecht, 3. Aufl (2001)

Shaw International Law, 7. Aufl. (2014) Stein/v. Butlar/Kotzur Völkerrecht, 14. Aufl. (2017)

Strupp/Schlochauer Wörterbuch des Völkerrechts, 2. Aufl., Band 1 (1960),

Band 2 (1961), Band 3 (1962)

Ulsamer LdR Lexikon des Rechts: Strafrecht, Strafverfahrensrecht, hrsg.

v. Ulsamer, 2. Aufl. (1996)

Verdross/Simma Universelles Völkerrecht, 3. Auflage (1984)

Vitzthum/Proelß Völkerrecht, 7. Aufl. (2016) Waltermann/Werle/Jeßberger Völkerstrafrecht, 4. Aufl. (2016)

### ACHTUNDZWANZIGSTER ABSCHNITT

# Gemeingefährliche Straftaten

### § 323a Vollrausch

- (1) Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in einen Rausch versetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn er in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat begeht und ihretwegen nicht bestraft werden kann, weil er infolge des Rausches schuldunfähig war oder weil dies nicht auszuschließen ist.
- (2) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die Strafe, die für die im Rausch begangene Tat angedroht ist.
- (3) Die Tat wird nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt, wenn die Rauschtat nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt werden könnte.

In das StGB eingefügt worden ist die – in ihren ersten beiden Absätzen auf § 367 des Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs von 1927 zurückgehende – Strafvorschrift als § 330a durch das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24.11.1933 (RGBl. I S. 995, 999), in Kraft getreten am 1.1.1934, in folgender Fassung:

- (1) Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch den Genuß geistiger Getränke oder durch andere berauschende Mittel in einen die Zurechnungsfähigkeit (§ 51 Abs. 1) ausschließenden Rausch versetzt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn er in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht.
- (2) Die Strafe darf jedoch nach Art und Maß nicht schwerer sein als die für die vorsätzliche Begehung der Handlung angedrohte Strafe.
- (3) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, wenn die begangene Handlung nur auf Antrag verfolgt wird.

Das Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs vom 4.9.1941 (RGBl. I S. 549, 550) brachte eine **Anhebung des Strafrahmens** (Androhung von "Gefängnis" schlechthin, d.h. bis zu *fünf* statt nur bis zu *zwei* Jahren), in Kraft getreten am 11.9.1941.

Ihre heutige Fassung – und die gesetzliche Überschrift "Vollrausch" – erhielt die Vorschrift durch das EGStGB vom 2.3.1974 (BGBl. I S. 469, 495), in Kraft getreten am 1.1.1975: In ihren sachlichen Anwendungsbereich ausdrücklich eingeschlossen sind seither auch Fälle, in denen Schuldunfähigkeit bei Begehung der Rauschtat lediglich "nicht auszuschließen" ist (vgl. BT-Drucks. 7/550, S. 268). Zugleich wurde die "mit Strafe bedrohte Handlung", auf die Abs. 1 Bezug nimmt, durch die (nunmehr in § 11 Abs. 1 Nr. 5 definierte) "rechtswidrige Tat" ersetzt.

Neu numeriert wurde die Bestimmung (ohne inhaltliche Änderungen) als § 323a durch das 18. StrÄndG vom 28.3.1980 (BGBl. I S. 373, 374), in Kraft seit 1.7.1980.

#### Schrifttum

Arbab-Zadeh Zurechnungsfähigkeit, Rauschtat und spezifisches Bewußtsein, NJW 1974 1401; Arndt Verkehrsverstöße im Rauschzustand, DAR 1954 148: Backmann Anwendbarkeit des § 330a bei unterlassener Hilfeleistung im Zustand des Vollrauschs, JuS 1975 698; Barthel Bestrafung wegen Vollrauschs trotz Rücktritts von der versuchten Rauschtat? (2001); Behrendt Affekt und Vorverschulden (1983); Bemmann Welche Bedeutung hat das Erfordernis der Rauschtat in § 330a StGB? GA 1961 65; Berster Vollrauschtatbestand und unsicherer Rauschgrad, ZStW 124 (2012) 991; Bertram Zur Bestrafung der im Vollrausch begangenen Straftaten im Entwurf 1960 des StGB (§ 351), MSchrKrim 1961 101; Boldt Zur Handlung des Zurechnungsunfähigen in § 330a StGB, DR 1939 1035; Brandenberger Bemerkungen zu der Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Zurechnungsunfähigkeit (1970); Brandstetter Grundfragen der Deliktsverwirklichung im Vollrausch (Wien 1992); Bruns, H.-J. Die Bedeutung des krankhaft oder rauschbedingten Irrtums für die Feststellung "einer mit Strafe bedrohten Handlung" i.S. der §§ 42 b. 330a StGB, DStrR 1939 225; Bruns, H.-I. Zur neuesten Rechtsprechung über die Strafbarkeit der Volltrunkenheit, JZ 1958 105; Bruns, H.-J. Zur Problematik rausch-, krankheits- oder jugendbedingter Willensmängel des schuldunfähigen Täters im Straf-, Sicherungs- und Schadensersatzrecht (§§ 330a, 42b StGB, 829 BGB), JZ 1964 473; Bruns, H.-J. Die Strafzumessung bei Vollrauschdelikten (§ 323a StGB), Festschrift Lackner (1987) 439; Burmann Andere berauschende Mittel im Verkehrsstrafrecht, DAR 1987 134; Cramer Der Vollrauschtatbestand als abstraktes Gefährdungsdelikt (1962); Cramer Verschuldete Zurechnungsunfähigkeit actio libera in causa - § 330a StGB, JZ 1971 766; Dahm Zur Bestrafung der Rauschtat nach § 330a StGB, ZAkDR 1939 267; Dencker Vollrausch und "der sichere Bereich des § 21 StGB", NJW 1980 2159; Dencker § 323a StGB - Tatbestand oder Schuldform? JZ 1984 453; Derwort Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Rauschtäters, in: Würtenberger/Hirschmann (Hrsg.), Kriminalbiologische Gegenwartsfragen (1964) S. 70; Dölling Rausch, Kriminalität und Strafrecht, in: Kiesel (Hrsg.) Rausch (1999) S. 149; Dölling Zur strafrechtlichen Bewertung des Alkoholkonsums, in: Koriath u.a. (Hrsg.) Grundfragen des Strafrechts, Rechtsphilosophie und die Reform der Juristenausbildung (2010) 17; Dollinger Die Handlung des Zurechnungsunfähigen im Strafrecht, Diss. München 1938; Dollinger Zur Handlung des Zurechnungsunfähigen in § 330a StGB, DR 1939 1033; Domning Mit Strafe bedrohte Handlungen Schuldunfähiger, Ein Beitrag zur Auslegung der §§ 42b und 330a StGB (1939); Dorbritz Die "mit Strafe bedrohte Handlung" des § 330a StGB als Gegenstand richterlicher Rechtsschöpfung, Diss. Heidelberg 1944; Dreher Im Irrgarten der Wahlfeststellung, MDR 1970 369; Duttge Der Vollrauschtatbestand de lege lata und de lege ferenda, Festschrift Geppert (2009) 63; Egg/ Geisler (Hrsg.) Alkohol, Strafrecht und Kriminalität (2000); Fahl Der strafbare Vollrausch (§ 323a StGB), JuS 2005 1076; Fahnenschmidt/Klumpe Der Anfang vom Ende der actio libera in causa? DriZ 1997 77; Fajen Die Strafbarkeit des Rauschtäters, Diss. Göttingen 1957; Finke Alkoholismus und Strafrecht, Diss. Halle-Wittenberg 1940; Flor Versuch und Teilnahme beim Rauschmittelmißbrauch nach § 330a StGB, JW 1938 781; Flück Alkoholrausch und Zurechnungsunfähigkeit (1968); Fortlage Tatbestand der Volltrunkenheit nach § 330a StGB, DJZ 1935 Sp. 480; Forster/Rengier Alkoholbedingte Schuldunfähigkeit und Rauschbegriff des § 323a StGB aus medizinischer und juristischer Sicht, NJW 1986 2869; Foth Zur Strafzumessung bei Taten unter Alkoholeinfluß, DRiZ 1990 417; Freund/ Renzikowski Zur Reform des § 323a StGB, ZRP 1999 497; Gerchow Zur Schuldfähigkeit Drogenabhängiger, BA 1979 97; Gerchow Sogenannte berauschende Mittel und ihre medizinisch-rechtliche Problematik, Festschrift Sarstedt (1981) 1; Gerland Der Rauschmittelmißbrauch nach § 330 a StGB, ZStW 55 (1936) 784; Gollner "Zurüstungen" bei § 330a StGB, MDR 1976 182; Gottwald Vollrauschtatbestand und objektive Bedingung der Strafbarkeit, DAR 1997 302; Graf Aus der Praxis der Rauschtat, DRiZ 1934 235; Gramsch Der Tatbestand des Rauschmittelmißbrauchs nach § 330a StGB (1938); Gramsch Versuch und Teilnahme beim Rauschmittelmißbrauch nach § 330a Strafgesetzbuch, JW 1938 779; Grasmann Die mit Strafe bedrohte Handlung in § 330a StGB mit einem Ausblick auf die §§ 42 b, 48, 49 StGB unter besonderer Berücksichtigung neuerer Lehrmeinungen zum Aufbau der Straftat, Diss. München 1951; Grüner Zur Anwendbarkeit des § 330a StGB bei chronischen Alkoholikern, BA 1979 300; Gündel Der Rücktritt von der versuchten Rauschtat beim Vollrauschtatbestand (2003); Haft Eigenhändige Delikte. Unter besonderer Berücksichtigung des Vollrauschs (§ 330a), JA 1979 651; Hammermüller Zur Reform des § 323a StGB, ZRP 2001 236; Hardwig Studien zum Vollrauschtatbestand, Festschrift Eb. Schmidt (1961) S. 459; Hardwig Der Vollrauschtatbestand, GA 1964 140; Hartl Der strafrechtliche Vollrausch (§ 323a StGB) speziell im Straßenverkehrsrecht

Vollrausch § 323a

(1988); Haubrich Zur Strafzumessung bei Vollrausch-Verkehrsstraftaten, DAR 1980 359; Heimberger Trunkenheit und Trunksucht im Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, ZStW 32 (1911) 563; Heinitz Die rechtlichen Schwierigkeiten bei der Auslegung des § 330 a StGB, Dtsch. Zschr. f. d. ges. gerichtl. Medizin 44 (1955-56) 509; Heinitz Zum Verhältnis der Wahlfeststellung zum Satz in dubio pro reo, JR 1957 126; Heiß Verurteilung nach § 323a StGB trotz Zweifel über das Vorliegen eines Vollrausches? NStZ 1983 67; Hennig Vollrausch, in: Schnarr/Hennig/Hettinger (Hrsg.), Reform des Sanktionenrechts, Bd. 1 (2001) S. 97; Hentschel/Born Trunkenheit im Straßenverkehr, 6. Aufl. (1992); Herrmann Der Drogenmißbrauch und seine Bekämpfung, ZStW 86 (1974) 423; Hettinger Die "actio libera in causa": Strafbarkeit wegen Begehungstat trotz Schuldunfähigkeit? (1988); Heuermann Die Behandlung der Trunksucht und der Gewohnheitstrinker, Materialien zur Strafrechtsreform 2. Bd., I Allgem. Teil (1954) S. 209; Hirsch Alkoholdelinquenz in der Bundesrepublik Deutschland, ZStW-Beiheft 1981 2; Hirschmann Zur Kriminologie der akuten Alkoholpsychosen, in: Würtenberger/Hirschmann (Hrsg.) Kriminalbiologische Gegenwartsfragen, H. 6 (1964) S. 55; Hodes Fallen unter § 330a RStGB auch Unterlassungen? ZWehrR 1936/37 47: Hodes § 330a StGB in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung und in der Rechtslehre, ZWehrR 1939/40 129; Hogräfer Das Schuldproblem in § 330a StGB (1940); Horn Kann die "mindestens erheblich verminderte Schuldfähigkeit" den "Rausch"-Begriff i.S. des § 330a StGB definieren? JR 1980 1; Hruschka Methodenprobleme bei der Tatzurechnung trotz Schuldunfähigkeit des Täters, SchwZStR 90 (1974) 48; Hruschka Die actio libera in causa – speziell bei § 20 StGB mit zwei Vorschlägen für die Gesetzgebung, JZ 1996 64; Hwang Die Rechtsnatur des Vollrauschtatbestandes (§ 323a StGB) – Ein abstraktes oder ein konkretes Gefährdungsdelikt? Diss. Göttingen 1987; Junge Rauschbedingte Fehlvorstellungen beim Vollrausch (1995); Kaufmann, Arthur Unrecht und Schuld beim Delikt der Volltrunkenheit, JZ 1963 425; Kaffarnik Die Behandlung der Trunkenheit im deutschen und österreichischen Strafrecht (1938); Kohlrausch Trunkenheit und Trunksucht im Deutschen Vorentwurf, ZStW 32 (1911) 645; Kraatz Die subjektive Beziehung des Rauschtäters zur Rauschtat - oder: Kann der "Brückenschlag" zwischen Berauschung und Rauschtat überhaupt gelingen? ZStW 125 (2014) 819; Kreuzer Der Drogenmißbrauch und seine Bekämpfung, ZStW 86 (1974) 379; Krumm Verteidigungsstrategie: Vollrausch - § 323a StGB, SVR 2007 356; Krumme Rechtliche Überlegungen zum § 330a StGB, BA 1961/62 282; Krümpelmann Schuldzurechnung unter Affekt und alkoholisch bedingter Schuldunfähigkeit, ZStW 99 (1987) 191; Kulhanek Beihilfe zum Vollrausch, JA 2011 832; Kusch Der Vollrausch, § 323a StGB in teleologischer Auslegung (1984); Lackner Vollrausch und Schuldprinzip, JuS 1968 215; Lackner Neuorientierung der Rechtsprechung im Bereich des Vollrauschtatbestandes, in: Festschrift Jescheck, Bd. 1 (1985) S. 645; Lange Der gemeingefährliche Rausch, ZStW 59 (1940) 574; Lange Die Behandlung der Volltrunkenheit in der Strafrechtsreform, JR 1957 242; Lautmann Wie hermetisch denkt die Strafrechtsdogmatik? Sozialwissenschaftliche Bemerkungen zur Bestrafung des Rauschdelikts, in: Lüderssen/Sack (Hrsg.) Vom Nutzen und Nachteil der Sozialwissenschaften für das Strafrecht, Tb. 2 (1980) 610; v. Lilienthal Zurechnungsfähigkeit, VDA Bd. V (1908) 33; Maurach Schuld und Verantwortung im Strafrecht (1948); Mayer, Hellmuth Die folgenschwere Unmäßigkeit (§ 330a StGB), ZStW 59 (1940) 283; Mezger/Mikorey Volltrunkenheit und Rauschtat gemäß § 330a StGB, MschrKrim 1936 410; Milde Mit Vollrausch in die Sicherungsverwahrung, StraFo 2006 217; Miseré Unfallflucht (StGB § 142) und Rauschdelikt (StGB § 323a) – Studie zum Verhältnis beider Tatbestände, Jura 1991 298; Mittermaier Über Einfluß der Trunkenheit auf die Zurechnung und Strafanwendung, Neues Arch. d. Criminalrechts 12 (1830) 1; Montenbruck Zum Tatbestand des Vollrausches, GA 1978 225; Neumann Zurechnung und "Vorverschulden" - Vorstudien zu einem dialogischen Modell strafrechtlicher Zurechnung (1985); Neumann Erfolgshaftung bei "selbstverschuldeter" Trunkenheit? StV 2003 527; Niederreuther Der Rauschmittelmißbrauch nach § 330a RStGB, ZWehrR 1936/37 284; Niederreuther Zur Anwendung des § 330a StGB, GS 114 (1940) 322; Nießen Alkohol im Straßenverkehr unter besonderer Berücksichtigung des § 323a StGB, Diss. Köln 1986; Otto Der Vollrauschtatbestand (§ 323a StGB), Jura 1986 478; Otto Die Beurteilung alkoholbedingter Delinquenz in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, Festgabe BGH IV (2000) S. 111; Paeffgen Die Ausweitung des "Rausch"-Begriffs (§ 323a StGB) – ein unaufhaltsamer Prozeß? NStZ 1985 8; Paeffgen Actio libera in causa und § 323a StGB, ZStW 97 (1985) 513; Paeffgen Strafzumessungsaspekte bei § 323a StGB, NStZ 1993 66; Paeffgen Zur rechtlichen und rechtspolitischen Problematik des Vollrausch-Tatbe\_standes (§ 323a StGB), in: Egg/Geisler (Hrsg.) Alkohol, Strafrecht und Kriminalität (2000) S. 49; Pickenpack Vollrausch und "der sichere Bereich des § 21", Diss. Göttingen 1988; Puppe Die Norm des Vollrauschtatbestandes, GA 1974 98; Puppe Neue Entwicklungen in der Dogmatik des Vollrauschtatbestandes, JURA 1982 281; Ranft Strafgrund der Berauschung und Rücktritt von der Rauschtat, MDR 1972 737; Ranft Grundprobleme des Vollrauschtatbestandes (§ 323a StGB), JA 1983 193, 239; Ranft Die rauschmittelbedingte Verkehrsdelinguenz, JURA 1988 133; Rasmussen Die Möglichkeit der Einführung einer Norm nach dem Modell § 15 StGB DDR für den "selbstverschuldeten Rausch", Diss. Münster 2000; Rautenberg Strafmilderung bei selbstverschuldeten Rauschzuständen? Eine Anregung für den Gesetzgeber aus den neuen Bundesländern, DtZ 1997 45; Renzikowski Die Verschärfung des § 323a – Preisgabe des Schuldprinzips? ZStW 112 (2000) 475; ders., Im Labyrinth des Vollrauschtatbestands (§ 323a StGB), in: Schneider/Frister (Hrsg.) Alkohol und Schuldfähigkeit (2002) S. 141; ders., Rauschdelikt und Schuldbegriff, in: Kaufmann (Hrsg.) Recht auf Rausch und Selbstverlust durch Sucht (2003) S. 317; Roeder Das Schuld- und Irrtumsproblem beim Vollrausch, Festschrift Rittler (1957) 211; Ruisinger Die selbstverschuldete Trunkenheit im deutschen Strafrecht der Gegenwart und Zukunft (1929); Salger/Mutzbauer Die actio libera in causa - eine rechtswidrige Rechtsfigur, NStZ 1993 561; Sartor Die Rauschtat und das Problem des "natürlichen Vorsatzes" in § 330a StGB, Diss. Frankfurt 1939; Schäfer, H. Dürfen Art und Schwere der im Vollrausch begangenen Tat bei der Strafzumessung nach § 323a StGB berücksichtigt werden? DRiZ 1996 196; Scheiff Straftaten in Volltrunkenheit, Diss. Würzburg 1940; Schewe Reflexbewegung, Handlung, Vorsatz (1972); Schewe Juristische Probleme des § 330a StGB aus der Sicht des Sachverständigen, BA 1976 87; Schewe Alkoholdelinquenz aus medizinischer Sicht, ZStW-Beih. 1981 39; Schewe § 323a -Definitions- und Beweisprobleme an der "unteren Rauschgrenze"? BA 1983 369; Schliwienski Die schuldhafte Herbeiführung des Rausches und die Schuldunfähigkeit bei der Rauschtat nach \ 323a StGB, Diss. Köln 1987; Schlosky Straftaten in Volltrunkenheit, JW 1936 3425; Schmidt-Leichner Zur Problematik des Rauschmittelmißbrauchs nach § 330a StGB, DStrR 1940 109; Schneidewin Vollrausch und Wahlfeststellung, JZ 1957 324; Schreyer Die Volltrunkenheit im heutigen Strafrecht, Diss. München 1937; Schröder Der subjektive Tatbestand des § 330a StGB, DRiZ 1958 219; Schulz Zweifelsfragen um § 330a StGB, Diss. Hamburg 1938; Schuppner/Sippel Nochmals: Verurteilung nach § 323a StGB trotz Zweifels über das Vorliegen eines Vollrausches? NStZ 1984 67: Schwarz Rauschtat und Wahlschuldfeststellung, NJW 1957 401; Schwarze Die Zurechnung der im Zustande hochgradiger Trunkenheit begangenen Handlungen, GS 33 (1881) 430; Sick/Renzikowski Strafschärfung bei Rauschtaten? Zum Entwurf des Landes Berlin vom 19.2.1997, ZRP 1997 484; Sieg Zur Strafzumessung bei Vergehen des Vollrausches, MDR 1979 549; Steffens Die strafrechtliche Bekämpfung der Trunksucht (1928); Streng Unterlassene Hilfeleistung als Rauschtat? IZ 1984 114; Streng "actio libera in causa" und Vollrauschstrafbarkeit - rechtspolitische Perspektiven, JZ 2000 20; Streng Strafmilderung gem. §§ 21, 49 I StGB auch bei eigenverantwortlich herbeigeführter Trunkenheit?, Festschrift, Rengier (2018), 113; Täschner Forensischpsychiatrische Probleme bei der Beurteilung von Drogenkonsumenten, NJW 1984 638; Thaman Alkoholrausch und Schuld im Rechtsvergleich, Gedächtnisschrift Heine (2016), 339; Thilmann Die Auswirkungen von Alkohol und Drogen auf die Schuldfähigkeit (2007); Tröndle Vollrauschtatbestand und Zweifelsgrundsatz, Festschrift Jescheck, Bd. 1 (1985) 665; Uhse Kritik des § 330a StGB, Diss. Frankfurt 1954; Waaben/Schultz/Léauté Die Behandlung der Trunkenheit im Strafrecht (1960); Weber, G. Das Delikt der folgenschweren Volltrunkenheit nach § 330a StGB, Diss. Saarbrücken 1970; v. Weber Die Bestrafung der Rauschtat, GS 106 (1935) 329; v. Weber Die Bestrafung von Taten Volltrunkener, MDR 1952 641; v. Weber Die Bestrafung von Volltrunkenheit, GA 1958 257; v. Weber Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Rauschtat, Festschrift Stock (1966) 59; Wolter Vollrausch mit Januskopf, NStZ 1982 54; R. Zimmermann Trunksucht und sogenannte verminderte Zurechnungsfähigkeit im zukünftigen Strafrecht (1934).

Vollrausch § 323a

# Übersicht

		Rn.	Rr
I.	Allgemeines	1	b) Die einzelnen Konstellationen 9
1.	Die kriminalpolitische Problemlage	2	aa) strafrechtliche Verantwortlichkeit
	a) Rauschbedingter Schuldausschluss	2	sicher ausgeschlossen 9
	b) praktische Bedeutung	7	bb) Schuldunfähigkeit lediglich nicht
	c) Deliktsrecht	10	auszuschließen 9
2.	Historische Entwicklung	12	(1) jedenfalls erheblich ver-
3.	Zur dogmatischen Einordnung der		minderte Schuldfähigkeit 9
	Vorschrift	17	(2) Noch breitere Zweifelszone 10
	a) abstr. Gefährdungsdelikt	17	cc) Zweifel am Rauchzustand 10
	aa) Vollrausch als abstraktes		dd) Gesicherte Schuldfähigkeit 10
	Gefährdungsdelikt	17	c) Kausal- und Zurechnungs-
	(1) Selbstberauschungsverbot?	19	zusammenhang 10
	(2) Regelungszusammenhang	28	4. Subjektive Zurechnung 11
	(3) Durchbrechungen	29	a) Vorsätzliche Selbstberauschung 11
	b) Regelung einer Ausnahme von § 20	32	b) Fahrlässiges Sich-in-einen-Rausch-
	c) Konkretes Gefährlichkeitsdelikt	35	Versetzen
	d) Hilfstatbestand eigener Art	39	5. Bezug zur Rauschtat
3.	Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz	42	a) kausaler Zusammenhang 11
	Transnationale Sachverhalte	44	b) subjektive Beziehung 12
	a) Inlandstaten	44	V. Rechtswidrigkeit
	b) Auslandstaten	45	The state of the s
	c) Völkerstrafgesetzbuch	46	VI. Schuld
5.	Rechtsvergleichende Hinweise	47	VII. Täterschaft und Teilnahme 13
6.	Reform	54	1. Beteiligung an der Rauschtat 13
	D. D. I		2. Beteiligung am Vergehen nach § 323a 13
	Die "Rauschtat" als Grundsachverhalt	58	VIII.Konkurrenzen
1.	Begehung einer rechtswidrigen Tat	58	
	a) Handlung oder Unterlassung	62	IX. Rechtsfolgen
	b) Tatbestandliche Voraussetzungen	64	1. Strafe
	c) Weitere Voraussetzungen	68	a) absolute Obergrenze 14
2.	rauschbedingte Zurechnungslücke	72	b) am Strafrahmen der Rauschtat
	a) andere Fälle des § 20	73	orientierte Begrenzung nach oben 15
	b) anderweitige Entschuldigung	75	c) Strafzumessung
ш	Das tatbestandsmäßige Vorverhalten:		d) Aussetzung zur Bewährung 16
111.	"Sich-in-einen-Rausch-Versetzen"	79	e) Absehen von Strafe
1	Täter	79	2. Fahrverbot als Nebenstrafe 16
	Das tatbestandsmäßige Verhalten	80	3. Maßregelrecht 16
۷.	a) Tathandlung	80	a) Unterbringung in einer Entziehungs-
	b) Die einzelnen Rauschmittel	82	anstalt
	aa) Alkohol	83	b) Unterbringung in einem
	bb) Andere berauschende Mittel	84	psychiatrischen Krankenhaus 17
2	Der bewirkte Rauschzustand	89	c) Sicherungsverwahrung 17
э.		89 89	d) Entziehung der Fahrerlaubnis 17
	a) Erfolg	89 91	4. Einziehung
	aa) Rauschzustand bb) Rauschtatbezogene Schuld-	21	5. Sicherheitsrechtliche Folgen 17
	unfähigkeit	93	X. Verfahrensrechtliches
	-		XI. Opferentschädigungsrecht 19

### I. Allgemeines

Die Vorschrift des § 323a hat Spendel mit Recht als "eine der umstrittensten, wenn nicht die strittigste des ganzen Strafgesetzbuchs" bezeichnet und hinzugefügt, dass sie "den Kommentator vor kaum lösbare Schwierigkeiten" stelle.¹ Ähnliche Einschätzungen finden sich bis heute zuhauf, und sie begleiten die Norm seit jeher. Erschien doch bereits § 330a a.F. bald als ein "durchaus monströses Gebilde" (Boldt DR 1939 1035), mindestens aber als "schwierige und fragwürdige Bestimmung" (H. Mayer ZStW 59 [1940] 283). Als missglückt gilt die Vorschrift bis heute,<sup>2</sup> und schon über ihre sachliche Einordnung herrscht Streit. Trotz des beträchtlichen Aufwands, den die deutsche Strafrechtswissenschaft mit ihr in den vergangenen Jahrzehnten getrieben hat, ist der Ertrag letztlich überschaubar geblieben, weil sich nach wie vor "keine der möglichen Deutungen widerspruchsfrei in den allgemeinen dogmatischen Systemzusammenhang einfügt" (Lackner/Kühl/Heger Rdn. 1), so dass im Grunde nur "die Wahl zwischen Übeln" bleibt (Lackner FS Jescheck [1985] S. 645, 651).<sup>3</sup> Das muss besonders misslich erscheinen, wenn man in dieser Vorschrift zugleich einen "wahreln! Rechtsmikrokosmos" erblickt, "der – auf engstem Raume zusammengedrängt – fast kein wichtiges Problem der Strafrechtsdogmatik unberührt läßt" (so Roeder, FS Rittler [1957] S. 211, 242). Gleichwohl wird dem jeweiligen dogmatischen Ausgangspunkt allenthalben entscheidende Bedeutung für die Lösung der zahllosen Einzelfragen zugeschrieben, die sich mit der praktischen Handhabung dieser Bestimmung verbinden - was freilich nicht hindert, dass etliche dieser Fragen auch von Vertretern ein und derselben Grundauffassung durchaus unterschiedlich beantwortet werden.<sup>4</sup> Auch der Bundesgerichtshof ist nach eigenem Eingeständnis "bislang nicht zu einem durchgehend einheitlichen Verständnis dieser Vorschrift gelangt" (BGHSt 49 239, 251). Jedenfalls sei sie "von allen anderen Straftatbeständen tatsächlich und rechtlich verschieden" (BGHSt 1 275, 277; 49 239, 251). "Nahezu jeder mögliche Standpunkt ist in den verschiedenen BGH-Urteilen vertreten worden" (so bereits Arthur Kaufmann IZ 1963 425, 426); in der neueren Rechtsprechung hingegen wird, wie es scheint, eine grundsätzliche Stellungnahme "eher umgangen" (Fischer Rdn. 18).

### 1. Die kriminalpolitische Problemlage

- a) Zurückzuführen ist dieser Befund freilich nicht allein auf das Unvermögen des Gesetzgebers, sondern auch auf Schwierigkeiten, die sich aus dem hier verfolgten kriminalpolitischen Regelungsanliegen und damit in gewisser Weise "aus der Sache selbst" ergeben. Handelt es sich bei § 323a (und schon bei § 330a a.F.) doch gleichsam um den Versuch, ein Problem des *Allgemeinen* mit den Mitteln des *Besonderen Teils* zu lösen:
- **3** "Ohne Schuld" handelt nach § 20 namentlich, wer *bei Begehung der Tat* wegen einer *krankhaften seelischen Störung* unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Eine solche Störung kann nun aber gerade auch auf einem durch

Spendel LK<sup>11</sup> Rdn. 1. Ähnlich auch Welzel S. 473 ("dogmatisch kaum überwindliche Schwierigkeiten") und nahezu die gesamte Kommentarliteratur, s. nur Lackner/Kühl/ Heger Rdn. 1; M/R/Safferling MR Rdn. 2; Paeffgen NK Rdn. 4; Schöch SSW Rdn. 7.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Entsprechend urteilen etwa v. Weber MDR 1952 641, 643 ("mißglückte Lösung"); Cramer S. 92; Rasmussen S. 76 f.; Lackner JuS 1968 265, 216; Otto JURA 1986 478 ("Mißgriff"); Berster ZStW 124 (2012) 991,

<sup>1008</sup> f.; Geisler MK Rdn. 1; Paeffgen SK Rdn. 4; Sch/Schröder/Hecker Rdn. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Ähnlich etwa Welzel S. 473; Hwang S. 103 ff.; Geppert JURA 2009 40; Paeffgen NK Rdn. 13a; Wessels/Hettinger/Engländer Rdn. 1140.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. bereits *Maurach* Schuld und Verantwortung im Strafrecht (1948) S. 95.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Heinitz DZtgM 1954 509, 519; Spendel LK<sup>11</sup> Rdn. 2 (zust. BGHSt 49 239, 251).

§ 323a Vollrausch

Alkohol oder andere Substanzen induzierten Rausch beruhen ("Intoxikationspsychose"; näher Schöch LK § 20 Rdn. 92, 95 ff.; Thilmann S. 52 ff., 161 ff.). Sofern sie, der Regel des § 20 entsprechend, den Ausschluss strafrechtlicher Schuld zur Folge hat, kommt eine Bestrafung des Täters wegen der im Rausch begangenen Tat grundsätzlich nicht in Betracht: denkbar bleibt allenfalls – aber doch immerhin – die Verhängung von stationären oder ambulanten Maßregeln (§§ 61 ff.), soweit deren Voraussetzungen im einzelnen Fall gegeben sein sollten. Dieses Ergebnis ist zwingend, solange strikt an den Grundsätzen der Koinzidenz und der Referenz sämtlicher Verbrechenselemente festgehalten wird, also daran, "daß die Merkmale einer Straftat zeitlich und sachlich aufeinander bezogen sind" und damit eine "unzerlegbare Einheit" bilden (so prägnant Hettinger S. 436).6 Denn dann muss gerade - und nur - die im Rausch vollzogene Tathandlung eine "schuldhafte" sein, und das ist sie eben nicht, wenn der Berauschte aus den in \ 20 genannten Gründen "ohne Schuld handelt". Insoweit sachlich unerheblich ist insbesondere der Umstand, dass die seelische Störung in diesen Fällen nur eine zeitweilige ist und der Täter sie obendrein durch die Aufnahme eines Rauschmittels selbst herbeigeführt hat (Renzikowski ZStW 112 [2000] 475. 490 f.). Gerade mit Blick auf den zuletzt genannten Punkt mag es gleichwohl unangemessen erscheinen, den schuldlos Handelnden einfach straflos zu lassen.<sup>7</sup>

Eine radikale Lösung könnte lauten, generell an der strafrechtlichen Verantwortlich- 4 keit des berauschten Täters festzuhalten (sofern es sich nicht gerade um eine unfreiwillig erlittene Intoxikation handeln sollte) und ihn damit in den Rechtsfolgen von der in § 20 getroffenen Regelung explizit auszunehmen (wie dies einige andere Strafrechtsordnungen in der Tat tun, vgl. unten Rdn. 50 f.). Aber das ist de lege lata ausgeschlossen und zumindest in einem (aus guten Gründen) am Tatschuld-Prinzip orientierten Strafrechtssystem<sup>8</sup> auch nur schwer vorstellbar. Auch § 7 Abs. 1 WStG enthält eine solche Regelung nicht (sondern versagt in Fällen selbstverschuldeter Trunkenheit lediglich eine sonst u.U. denkbare Absenkung des Regelstrafrahmens). 10

Nach immer noch vorherrschender Auffassung soll freilich in gewissen Sachverhalts- **5** konstellationen, die schlagwortartig als Fälle der actio libera in causa bezeichnet werden, eine Bestrafung wegen des im Rausch begangenen Delikts gleichwohl in Betracht kommen (näher dazu Schöch LK § 20 Rdn. 194 ff.). 11 Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass der infolge seiner Berauschung schuldunfähige Täter die Voraussetzungen des Schuldausschlusses durch den Konsum alkoholischer Getränke oder anderer Rauschmittel zuvor selbst herbeigeführt hat und dabei - in noch verantwortlichem Zustand - "bereits eine vorwerfbare innere Beziehung zur späteren Tat hergestellt hat" (BGHSt 17 333, 334 f.; 42 235, 238). Schon in diesem Geschehensabschnitt habe der Täter nämlich schuldhaft "die entschei-

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Zum Prinzip der "Referenz" Hruschka AT<sup>2</sup> S. 21 ff.; zum Gedanken der "Koinzidenz" krit. (aber nicht überzeugend) Jerouschek/ Kölbel JuS 2001 417; ferner etwa Streng FS Beulke (2015) S. 313.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> S.a. Spencer/Pedain in: Simester (Hrsg.) Appraising strict liability (2005) S. 237 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Anders auf der Basis eines "funktionalen" Schuldverständnisses namentlich Streng ZStW 101 (1989) 273, 317 ff.; Abweichungen vom Tatschuld-Prinzip erwägen etwa a. Dencker JZ 1984 453, 454 ff.; Salger/Mutzbauer NStZ 1993 561, 565 (de lege ferenda); Rautenberg DtZ 1997 45, 47.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Abl. etwa *Hirsch* JR **1997** 391, 392; *ders*. FS Nishihara (1998) S. 88, 95; Roxin AT I § 20 Rdn. 57; von Verfassungs wegen *Lagodny* Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte (1996) S. 407 ff.

<sup>10</sup> Vgl. nur Dau MK § 7 WStG Rdn. 8 ff.; zum früheren § 49 Abs. 2 MilStGB (1872) s. die Nachw. bei Spendel LK<sup>11</sup> Rdn. 8.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Eingehende Darstellung bei *Barthel* S. 145 ff. Zur Historie der Argumentationslinie "actio libera in causa" s. etwa Katzenstein Die Straflosigkeit der actio libera in causa (1901) S. 64 ff.; Hettinger Die "actio libera in causa" (1988) S. 57 ff.; Hruschka FS Link (2003) S. 687.

6

dende Ursache für ein eigenes Tun gesetzt" (so BGH LM 7 zu § 51 Abs. 1 StGB [a.F.]), das dann später in der von ihm vorhergesehenen bzw. jedenfalls vorherzusehenden Weise abläuft. Eine Bestrafung wegen vorsätzlicher Tatbegehung unter dem Gesichtspunkt der "actio libera in causa" (oft missverständlich als "vorsätzliche actio libera in causa" bezeichnet) setzt danach voraus, dass der Täter (1.) im Rausch zwar schuldlos (§ 20), aber doch mit dem erforderlichen Tatbestandsvorsatz gehandelt hat, 12 (2.) diesen Defektzustand durch die Einnahme eines berauschenden Mittels selbst vorsätzlich<sup>13</sup> und verantwortlich<sup>14</sup> herbeigeführt hat und hierbei (3.) zumindest billigend in Kauf genommen hat, er werde in diesem Zustand eine bestimmte Tat begehen (wie er sie dann auch begangen hat). 15 Eine solche Konstellation kommt wohl allerdings "nicht allzu häufig" vor (BGHSt 17 259, 263)<sup>16</sup> und bildet (zumal in der Variante des sich planmäßig bis zum Verlust der Steuerungsfähigkeit "Mut antrinkenden" Verbrechers) eher ein Beispiel von im Wortsinne "welt-fremder" Lehrbuchkriminalität. Praktisch weitaus bedeutsamer sind dagegen Fälle fahrlässiger Tatbegehung (die sich aber jedenfalls bei gewöhnlichen "Erfolgsdelikten" wie §§ 222, 229<sup>17</sup> teilweise schon ohne Rückgriff auf besondere Überlegungen zur "actio libera in causa" lösen lassen; so denn auch BGHSt 42 235, 236 f. im Anschluss an Horn GA 1969 289; zu den Grenzen dieser "Lösung" Hettinger S. 450 ff.; ders. GA 1989 1 und in FS Schroeder [2006] S. 209). Hier hat der Täter lediglich fahrlässig nicht bedacht, dass er in dem selbst herbeigeführten Defektzustand eine bestimmte Tat begehen könnte, und eben sie dann auch tatsächlich begangen (vgl. Schöch LK § 20 Rdn. 206 m.w.N.).

Nicht mehr von diesen Überlegungen erreicht werden allerdings Fallgestaltungen, in denen der Täter den zum Schuldausschluss führenden Rauschzustand zwar gleichfalls in verantwortlicher Weise selbst begründet hat, die anschließend im Rausch ausgeführte Tat für ihn bei der Aufnahme des Rauschmittels aber noch nicht (konkret) vorhersehbar gewesen ist. Jedenfalls bei gravierenden Rechtsverletzungen regt sich offenbar ein "mehr oder weniger offen zugegebenes Bedürfnis nach vergeltender Repression gegenüber solchen Tätern" (*Schultz* in: *Waaben/Schultz/Léauté* Die Behandlung der Trunkenheit im Strafrecht [1960] S. 17, 29) und verbindet sich mit dem (vermeintlich archaisch-erfolgsstrafrechtlichen) Gedanken, "daß der verschuldet Volltrunkene für seine in diesem Zustand begangenen Taten strafrechtlich verantwortlich" sein müsse (*v. Weber* GS 106 [1935] 329, 339), wenn auch vielleicht nur in abgeschwächter Form. <sup>18</sup> Die allseits in Anspruch genommene Freiheit im Umgang mit Alkohol (als dem am weitesten verbreiteten Rauschmittel) schützt

Vgl. BGHSt 1 124, 126; 23 356, 360; Rengier AT § 25 Rdn. 6. Zur dogmatischen Fragwürdigkeit dieses "Vorsatz"-Erfordernisses s. etwa Stratenwerth GS Armin Kaufmann (1989) S. 485, 491; Hettinger in: ders. (Hrsg.) Reform des Sanktionenrechts I (2001) S. 189, 257 f.; Frister AT 18. Kap. Rdn. 25; zu den hier denkbaren Irrtumsproblemen Kühl AT § 11 Rdn. 23; Roxin AT I § 20 Rdn. 74 sowie BGHSt 21 381, 383 f.

H.M., vgl. nur Schöch LK § 20 Rdn. 205 m.w.N.; a.A. aber etwa Jähnke LK<sup>11</sup> § 20 Rdn. 81 f.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Erheblich *verminderte* Schuldfähigkeit steht noch nicht entgegen; vgl. OLG Düsseldorf NJW **1962** 684; *Schöch* LK § 20 Rdn. 202 m.w.N.

BGHSt 2 14, 17; BGH NStZ 1992 536. Die beiden zuletzt genannten Punkte werden meist unter dem Schlagwort "Doppelvorsatz" zusammengefasst.

Ahnlich BGH LM 7 zu § 51 Abs. 1 StGB (a.F.); Hettinger in: ders. (Hrsg.) Reform des Sanktionenrechts, Bd. 1 (2000) S. 189, 199, 272 f.; mit Blick auf die revisionsgerichtliche Praxis a. Schnarr bei Dietmeier ZStW 110 (1998) 393, 405

Hinsichtlich sog. "verhaltensgebundener" Delikte wie §§ 315c, 316 oder § 21 StVG hat BGHSt 42 235 die Unhaltbarkeit von actiolibera-in-causa-Konstruktionen immerhin erkannt.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> "Bestrafungslücken" bestreitet Kusch S. 138 ("Rechtswidrige Taten eines Schuldunfähigen sind nicht strafwürdig"); vgl. aber Neumann S. 62.

Vollrausch § 323a

den Rauschtäter danach keineswegs vor gesellschaftlicher Missbilligung, sondern wendet sich gerade gegen ihn. Wer sich selbst bis zum Verlust der Steuerungsfähigkeit berauscht hat, wird eben – anders als ein psychisch schwer kranker Mensch – "nicht als schicksalhaft von einem Defekt Betroffener erlebt, in dem der Normalbürger sich kaum wiedererkennen könnte" (Streng ZStW 101 [1989] 273, 319), sondern an der Verantwortung für sein eigenes Tun und Lassen gleichsam festgehalten. Eine solche Zuweisung von Verantwortlichkeit setzt freilich ein anderes Verständnis von Tatschuld voraus, als es dem Strafrechtssystem und insbesondere den \\$ 20, 21 derzeit ganz überwiegend zugrunde gelegt wird. 19 Die dadurch bedingte (und jedenfalls im deutschen Strafrecht allenthalben als schmerzlich empfundene) Lücke "zeigt sich, wenn man die Bestimmungen der §§ 20, 21 StGB auf die gesellschaftlichen Regeln der Zuschreibung von Verantwortlichkeit projiziert" (so treffend Neumann S. 62). Mit § 323a weicht das Gesetz dem damit aufgeworfenen Problem (vergeblich) aus: Nicht mehr die im Defektzustand begangene Tat, sondern - stattdessen - die Herbeiführung des Defektzustandes selbst scheint hier gemeint und als eigenständiges Vergehen des "Vollrausches" unter Strafe gestellt worden zu sein. Entstehungsgeschichtlich ist die Wahl eines solchen "Vorfeld-Tatbestandsmodells" gerade als Entscheidung gegen das (gleichfalls diskutierte) alternative "Modell der außerordentlichen Schuldzurechnung" zu verstehen, das vom Grundsatz des Schuldausschlusses wegen bestimmter Defektzustände eine explizite Ausnahme für Fälle selbstverschuldeter Berauschung macht (eingehend Barthel S. 145 ff., 227 f.). Doch steht auch hinter einem solchen Tatbestand ersichtlich das kriminalpolitische Anliegen zu verhindern, dass "der Täter aufgrund nicht ausschließbarer Schuldunfähigkeit wegen seines rechtswidrigen Tuns ansonsten überhaupt nicht bestraft werden könnte" (BGHSt 49 239, 251). Um die Bestrafung der Rauschtat darf es also nicht mehr gehen, und doch gäbe es den "Vollrausch" als Delikt nicht ohne sie.

b) Die praktische Bedeutung der Vorschrift dürfte nach alledem entscheidend von den Voraussetzungen abhängen, unter denen strafrechtliche Sanktionen *unmittelbar an die im Rausch begangene Tat* angeknüpft werden können. Angesprochen ist damit in erster Linie der Umgang mit der Schuldausschlussregel des § 20: Sollte hier die verstärkte Berücksichtigung *psychodiagnostischer* Gesichtspunkte gegenüber dem für den Tatzeitpunkt ermittelten BAK-Wert<sup>20</sup> jedenfalls bei alkoholgewöhnten Tätern im Ergebnis zu einer deutlich restriktiveren Handhabung dieser Vorschrift führen (wie *Geisler* MK Rdn. 64 annimmt), so träte auch der von § 323a vorausgesetzte Fall – keine Bestrafung wegen der im Rauschzustand begangenen Tat – entsprechend seltener ein (und auch schon bei der Bestimmung lediglich *geschätzter* BAK-Werte dürfte einiges von den dabei jeweils berücksichtigten methodischen Standards abhängen<sup>21</sup>).

Auf der anderen Seite wirken – jedenfalls in der Theorie – Veränderungen im Umgang mit den als *actio libera in causa* bezeichneten Konstellationen auch auf den Anwendungsbereich des § 323a zurück. Denn in diesen Fällen verbleibt es, solange und soweit nach den hierfür vorgeschlagenen "Grundsätzen" eine (außerordentliche) Schuldzurechnung auch schon *de lege lata* erfolgen soll, gleichfalls bei der Bestrafung *wegen der im Rausch begangenen Tat*; für § 323a bliebe dann insoweit kein Raum<sup>22</sup> (näher dazu unten Rdn. 142). Die

Zu anderen Lösungen s. etwa Neumann
 ZStW 99 (1987) 567; Streng ZStW 101
 (1989) 273; dens. JZ 1984 114, 118 ff.

Vgl. hier nur BGHSt 43 66 (grundlegend);
 57 247 = NStZ-RR 2012 304 m. Anm. Höll;
 BGH NStZ 1997 591; 2012 262; NStZ-RR 2003 71; allg. dazu Schöch LK § 20

Rdn. 99 ff.; Sch/Schröder/Perron/Weißer § 20 Rdn. 16 ff.

<sup>21</sup> S. etwa Kröber in: Egg/Geisler (Hrsg.) Alkohol, Strafrecht und Kriminalität (2000) S. 27, 33 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Geisler MK Rdn. 71; Rengier BT II § 41 Rdn. 2 ff.; Sch/Schröder/Hecker Rdn. 31.

in BGHSt 42 235 vollzogene bereichsweise Abkehr von einer am Gedanken der *actio libera in causa* orientierten Schuldzurechnung bei "verhaltensgebunden" Tatbeständen wie §§ 315c, 316 oder § 21 StVG<sup>23</sup> erscheint daher geeignet, das durch § 323a abzudeckende Feld wieder zu verbreitern (so jedenfalls *Geppert* JURA 2009 40). Obgleich dies, was die Rechtsprechung betrifft, wohl doch noch nicht der "Anfang vom Ende" (*Horn* StV 1997 264) gewesen sein dürfte, dringt in der Strafrechtswissenschaft zu Recht die Auffassung vor, dass derartige Konstruktionen jedenfalls im geltenden Recht keine tragfähige Grundlage finden.<sup>24</sup> Damit muss es auch in diesen Fällen mit § 323a sein Bewenden haben.

Legt man die Strafverfolgungsstatistik zugrunde, ist jedenfalls ein bemerkenswerter Bedeutungsverlust der Vorschrift zu notieren: Waren Ende der 1970er Jahre (allein in der alten Bundesrepublik) noch über 10.000 Verurteilungen wegen Vollrauschs im Jahr die Regel (vgl. Spendel LK<sup>11</sup> Rdn. 16 m.w.N.), so sind es heute nicht einmal mehr ein Fünftel davon. Die Zahlen scheinen kontinuierlich zu sinken – im Einzelnen ergeben sich für die Jahre

2007 572 Verurteilungen im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall und 2.842 Verurteilungen in sonstigen Fällen (3.414 insgesamt); entsprechend

2008 465 und weitere 2.623 Verurteilungen (3.088 insgesamt)

2009 376 und weitere 2.570 Verurteilungen (2.946 insgesamt)

2010 289 und weitere 2.156 Verurteilungen (2.445 insgesamt)

2011 263 und weitere 1.858 Verurteilungen (2.121 insgesamt)

2012 251 und weitere 1.756 Verurteilungen (2.007 insgesamt)

2013 231 und weitere 1.634 Verurteilungen (1.865 insgesamt)

2014 238 und weitere 1.394 Verurteilungen (1.632 insgesamt)

2015 233 und weitere 1.128 Verurteilungen (1.361 insgesamt)

2016 191 und weitere 935 Verurteilungen (1.126 insgesamt).<sup>25</sup>

# 10 c) Für das bürgerliche Deliktsrecht enthält § 827 BGB die folgende Regelung:

Wer im Zustand der Bewusstlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit einem anderen Schaden zufügt, ist für den Scha-

S. 128 f.; Kaspar AT Rdn. 441 ff.; ders. SSW

<sup>25</sup> Quelle: Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Fachserie 10 Reihe 3 (2007–2016).

Dazu etwa Ambos NJW 1997 2296; Fahnenschmidt/Klumpe DRiZ 1997 77; Hardtung NZV 1997 97; Horn StV 1997 264; Hruschka JZ 1997 22; Gottwald DAR 1997 302; Neumann StV 1997 23; Wolff NJW 1997 2032. Krit. Spendel JR 1997 133; Hirsch NStZ 1997 230; Gössel/Dölling § 42 Rdn. 26; Freund GA 2014 137.

<sup>Paeffgen ZStW 97 (1985) 513 ff.; ders. NK vor § 323a Rdnr. 29; Hettinger Die "actio libera in causa" (1988) S. 436 ff.; Salger/ Mutzbauer NStZ 1993 561; Hruschka JZ 1996 64, 68; Ambos NJW 1997 2296; Rönnau JA 1997 599 ff., 707 ff.; Köhler AT S. 397; Stühler S. 111 f., 121 f.; Rasmussen S. 46 f.; Sydow Die actio libera in causa nach dem Rechtsprechungswandel des BGH (2002) S. 225; Übler Neue Entwicklungen im Bereich der actio libera in causa (2003) S. 188; Zenker Actio libera in causa (2003) S. 121; Langer Die Sonderstraftat² (2007)</sup> 

<sup>§ 20</sup> Rdn. 104; Conen AnwK § 20 Rdn. 100 ff.; i.E. abl. auch Rath JuS 1995 405, 412; Schweinberger JuS 2006 507, 511; Renzikowski in: M. Kaufmann (Hrsg.) Recht auf Rausch und Selbstverlust durch Sucht (2003) S. 317, 322 ff.; Mack Trunkenheit und Obliegenheit (2008) S. 89, 111 f.; Kindhäuser AT § 23 Rdn. 20 f.; Sch/Schröder/Perron/Weißer § 20 Rdn. 35b. A.A. freilich auf der Grundlage des sog. "Tatbestandsmodells" etwa *Hirsch* FS Geppert (2011) S. 235; Baumann/Weber/Mitsch § 19 Rdn. 34 ff.; Frister AT Kap. 18 Rdn. 17 ff.; Rengier AT § 25 Rdn. 15; Roxin AT I § 20 Rdn. 56 ff.; Stratenwerth/Kuhlen AT § 10 Rdn. 43 ff.; für eine ungeschriebene Ausnahme von § 20 weiterhin Heinrich AT Rdn. 602 f.; Kühl AT § 11 Rdn. 6 ff.; Krey/Esser AT Rdn. 708 ff.; wieder anders Streng MK § 20 Rdn. 128 ff.

Vollrausch § 323a

den nicht verantwortlich. Hat er sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel in einen vorübergehenden Zustand dieser Art versetzt, so ist er für einen Schaden, den er in diesem Zustand widerrechtlich verursacht, in gleicher Weise verantwortlich, wie wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fiele; die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er ohne Verschulden in den Zustand geraten ist.

Der zweite Satz macht den Schädiger für den von ihm angerichteten Schaden also auch dann verantwortlich, wenn er seine vorübergehende Bewusstseinsstörung durch die Aufnahme "geistiger Getränke" oder ähnlicher Mittel selbst verschuldet hat. Er soll dann nicht besser – aber auch nicht schlechter<sup>26</sup> – stehen als eine gedachte nüchterne Vergleichsfigur. Fingiert wird dabei aber lediglich ein haftungsbegründender *Fahrlässigkeitszusammenhang* im Hinblick auf das schädigende Ereignis (der freilich nicht in allen Fällen genügt, um tatsächlich eine Schadensersatzpflicht zu begründen<sup>27</sup>). Anders als im Falle der (grundsätzlich auch im Bürgerlichen Recht praktizierten) Erfolgszurechnung nach dem Gedanken der *actio libera in causa* verlangt § 827 S. 2 BGB ein Verschulden nur hinsichtlich der Berauschung; dies impliziert im Übrigen offenbar eine entsprechende *Verkehrspflicht*, sich nicht in einen derartigen Zustand zu versetzen.<sup>28</sup> Eine ganz ähnliche Regelung war für das *Strafrecht* in § 64 des Vorentwurfs 1909 vorgesehen (unten Rdn. 15).

2. Historische Entwicklung. Die Frage nach dem angemessenen Umgang mit berauschten (meist: alkoholisierten) Tätern ist alt; sie ist auch nicht immer und nicht überall im gleichen Sinne beantwortet worden.<sup>29</sup> Gleichwohl hielt das RStGB 1871 für den selbst herbeigeführten Rausch zunächst keine besonderen Regelungen bereit (sieht man einmal von dem Übertretungstatbestand des § 361 Nr. 5 ab, wonach mit Haft zu bestrafen war, wer "sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand geräth, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß"). Allein das Militärstrafgesetzbuch 1872 versagte in seinem § 49 Abs. 2 – ähnlich wie heute noch § 7 Abs. 1 WStG – bei bestimmten Delikten im Falle "selbstverschuldeter Trunkenheit" eine sonst mögliche Strafmilderung.

Zurechnungsunfähigkeit (§ 51 a.F.) infolge hochgradiger Berauschung nahm die höchstrichterliche Rechtsprechung bald nicht mehr nur in den Fällen an, in denen sich der Täter zum Tatzeitpunkt – buchstäblich "sinnlos berauscht" – "in einem Zustande von Bewußtlosigkeit" (im Sinne der ersten Variante des § 51 a.F.) befunden hatte. Sie begann auch Fälle von nicht ganz so weit gehender Berauschung als "krankhafte Störung der Geistesthätigkeit" (im Sinne der zweiten Variante) zu erfassen, sofern sie jedenfalls mit erheblichen Bewusstseinstrübungen verbunden war.<sup>30</sup> In allen diesen Fällen war mithin die Straflosigkeit des Täters die Folge, wenn nicht etwa gerade eine Konstellation gegeben war, in der nach den – von der Rechtsprechung spätestens seit RGSt 22 413 ausdrücklich anerkannten – "Grundsätzen" der actio libera in causa verfahren werden konnte.<sup>31</sup> Gleichwohl

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Zutr. Wagner MK BGB § 827 Rdn. 11. Anders etwa Soergel/Spickhoff § 827 Rdn. 9 (man betrinke sich "auf eigene Gefahr").

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> S. nur BGH VersR **1966** 458; NJW **1968** 1132, 1133; Wagner MK BGB § 827 Rdn. 13.

Wagner MK BGB § 827 Rdn. 12 mit Verweis auf Prot. II S. 590 (Verpflichtung, "im Genusse der geistigen Getränke Maß [zu] halten"); s.a. BGH NJW 1968 1132, 1133.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Eingehende Darstellungen bei *Barthel* S. 145 ff.; *Hettinger* Die "actio libera in

causa" (1988) S. 57 ff.; s. ferner *Spendel* LK<sup>11</sup> Rdn. 3 ff.; *Mittermaier* Neues Archiv des Criminalrechts XII (1830) S. 1 ff.; *v. Bar* Gesetz und Schuld im Strafrecht II (1907) S. 104 ff.; *Gramsch* S. 3 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Vgl. hier nur RGSt 5 338 f.; 63 46, 48; 64 349, 353; 67 149 f.; RG DJZ 1907 Sp. 1280; zum Ganzen a. v. Weber FS Stock (1966) S. 59, 62 f.

Eingehende Darstellung bei Hettinger S. 179 ff.

scheint die instanzgerichtliche Praxis (aus "generalpräventiven" Gründen) mit Freisprüchen wegen rauschbedingter Zurechnungsunfähigkeit eher zurückhaltend verfahren zu sein.<sup>32</sup>

14 Keine Verwirklichung fand der Entwurf eines Gesetzes "betreffend die Bestrafung der Trunkenheit" vom 23. März 1881,<sup>33</sup> der entgegen seinem Titel keineswegs nur auf die Bestrafung desjenigen zielte, der "in einem nicht unverschuldeten Zustande Ärgerniß erregender Trunkenheit an öffentlichen Orten betroffen wird" (so § 1 Abs. 1: Geldstrafe bis zu 100 Mark oder Haft bis zu zwei Wochen), sondern – nicht zuletzt mit Blick auf jene reichsgerichtliche Rechtsprechung – in seinem § 2 vor allem auch besondere Regelungen über die Sanktionierung einer im Rausch begangenen Tat bereit hielt für den Fall, dass sich der Täter "in einen bis zur Ausschließung der freien Willensbestimmung gesteigerten Zustand von Trunkenheit versetzt und in demselben eine Handlung begeht, welche, in freier Willensbestimmung begangen, seine strafrechtliche Verurtheilung zur Folge haben würde" (Abs. 1). Dem 21. Deutschen Juristentag hingegen schienen zehn Jahre später "besondere strafgesetzliche Bestimmungen gegen Trunksucht und Trunkenheit nicht geboten", 34 Kurz zuvor hatte sich bereits der Internationale Gefängniskongress in Sankt Petersburg (1890) auf die Formel verständigt, dass der Zustand der Trunkenheit "an sich betrachtet" noch kein Vergehen darstellen und zu strafrechtlichen Sanktionen nur dort Anlass geben könne, "wo er sich öffentlich zeigt unter gefährdenden Voraussetzungen gegen die Sicherheit oder durch Handlungen, geeignet, Ärgernis zu erregen, die Ruhe und die öffentliche Ordnung zu stören" (hier zitiert nach Gramsch S. 25). Nicht verwirklicht worden ist schließlich auch der Entwurf eines Gesetzes "betreffend die Bekämpfung der Trunksucht" vom 15.1.1892, der in erster Linie die sozialen Folgen exzessiven Alkoholkonsums vor Augen hatte und in diesem Zusammenhang wiederum an § 1 (nicht aber an § 2) des oben genannten Entwurfes von 1881 anknüpfte.<sup>35</sup>

Nach dem Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch 1909 sollte das Gericht, sofern "eine strafbare Handlung auf Trunkenheit zurückzuführen" sei, dem Verurteilten neben der Strafe "den Besuch der Wirtshäuser" (längstens für ein Jahr) verbieten können (§ 43 Abs. 1 S. 1); bei festgestellter Trunksucht sollte auch die Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt möglich sein (S. 2). Nicht zuletzt aber sah der Vorentwurf erstmalig eine Bestrafung auch des zur Tatzeit Zurechnungsunfähigen vor, sofern "der Grund der Bewußtlosigkeit selbstverschuldete Trunkenheit" gewesen ist (§ 64); dieser Fall sollte – wohl im Wege einer *Fiktion*<sup>36</sup> – einer *fahrlässigen* Begehung des Delikts (falls strafbar) gleichgestellt werden (vgl. in diesem Zusammenhang auch heute noch § 827 BGB!). Erst der "Gegenentwurf" von 1911 enthielt in seinem § 190 eine (dem § 242 des österreichischen Vorentwurfs – gleichfalls aus dem Jahre 1909 – nachgebildete<sup>37</sup>) Regelung, die als Ausgangspunkt für den späteren § 330a a. F. gelten kann: Hiernach sollte mit Gefängnis bis zu sechs Monaten (!) bestraft werden, wer "sich vorsätzlich oder fahrlässig in einen die Zurechnung [...] ausschließenden Zustand der Trunkenheit versetzt", "wenn er in diesem

15

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Vgl. dazu etwa Aschaffenburg in: Hoche (Hrsg.) Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie (1909) S. 20 ff.; v. Weber FS Stock (1966) S. 59, 62 f.; Krümpelmann ZStW 99 (1987) 191, 195.

<sup>33</sup> Sten. Ber. über die Verhandlungen des Reichstags, 4. Legislaturperiode, IV. Session 1881, Bd. 3, Aktenstück Nr. 70 S. 401 ff. Näher dazu Hettinger S. 262 ff.; Barthel S. 163 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Verhandlungen des 21. DJT 1891, Bd. III (1892) S. 476.

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Verhandlungen des Reichtstags 1890–1892, 5. Anlagenband, Aktenstück Nr. 593 S. 3545; näher dazu *Barthel* S. 175 f.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Vgl. Binding GS 77 (1911) 22, 36; Kohlrausch ZStW 32 (1911) 645, 657.

<sup>37</sup> Dazu Barthel S. 190.

Vollrausch § 323a

Zustand eine Handlung begeht, die ihm sonst als Verbrechen oder Vergehen zuzurechnen wäre". Die nachfolgenden Entwürfe (zu ihnen *Barthel* S. 194 ff.) bringen dann keine wesentlichen Änderungen mehr, was die Deliktsfassung betrifft, freilich erhöht sich ab dem "Entwurf Radbruch" (1922) die Strafdrohung auf das *Vierfache* (Gefängnis bis zu zwei Jahren; erstmalig freilich "nach Art und Maß" *limitiert* auf die jeweils für die vorsätzliche Begehung angedrohte Strafe). Als unmittelbares Vorbild für den (in den ersten beiden Absätzen wörtlich übereinstimmenden) § 330a a.F. in der Fassung des "Gewohnheitsverbrechergesetzes" vom 24.11.1933 kann schließlich § 367 des Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs (in der Fassung der Reichstagsvorlage von 1927) gelten. Die durch den neuen § 330a erreichte Erweiterung der Strafbarkeit auf rauschbedingt nicht zurechnungsfähige Täter eröffnete nicht zuletzt die Möglichkeit, gerade auch diesen Personenkreis der durch das selbe Gesetz eingeführten *Maßregel* nach § 42c (Unterbringung in einer Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt) zu unterwerfen, die in ihrer damaligen Konzeption nur "neben der Strafe" angeordnet werden konnte (anders nunmehr § 64).<sup>38</sup>

Wiewohl die Vorschrift (als § 330a a.F.) erstmals zu Zeiten des NS-Regimes Eingang in das StGB fand, wird sie gemeinhin *nicht* als typische Hervorbringung nationalsozialistischer Strafrechtspolitik verstanden.<sup>39</sup> In der Tat ist sie, wie oben dargelegt, bereits in mehreren Entwürfen der Weimarer Zeit (vgl. § 327 des Radbruch-Entwurfes 1922; § 335 StGB-E 1925; § 367 StGB-E 1927; § 367 StGB-E 1930) und im Grunde auch schon durch § 190 des "Gegenentwurfes 1911" (zum "Vorentwurf" 1909) vorgezeichnet. Die (bis zum heutigen Tag nicht wieder rückgängig gemachte) Anhebung der Strafrahmenobergrenze von zuvor zwei auf bis zu *fünf* Jahre Gefängnis durch das (wenn auch aus anderen Gründen) berüchtigte Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs vom 4.9.1941 (RGBl. I S. 549) mag hingegen durchaus auch der damals vorherrschenden Geringschätzung strafrechtslimitierender Prinzipien geschuldet sein (vgl. a. *Barthel* S. 224 ff.).

### 3. Zur dogmatischen Einordnung der Vorschrift

# a) abstr. Gefährdungsdelikt

aa) Vollrausch als abstraktes Gefährdungsdelikt. Mit der in § 330a a.F. getroffenen Regelung hatte sich der Gesetzgeber, wie gesehen, für einen eigenständigen Vorfeld-Tatbestand entschieden (Rdn. 6, 15). Weit verbreitet ist daher – gleichsam in äußerster Zuspitzung dieser Eigenständigkeit – die Annahme, mit § 323a werde der strafrechtliche Vorwurf gegenüber dem Rauschtäter vollständig verlagert: Gegenstand sei nun gerade nicht mehr die Rauschtat, sondern ausschließlich ein ihr vorgelagertes Verhalten, das wegen seiner abstrakten Gefährlichkeit für jedermann verboten und auch schon als solches "strafwürdig" sei. Wenn das Gesetz darüber hinaus auch noch die Begehung einer "rechtswidrigen Tat" durch den Berauschten fordere, so liege darin lediglich eine zusätzliche objektive Bedingung der Strafbarkeit, durch die die Bestrafung des sich selbst Berauschenden auf diejenigen Fälle eingeschränkt werde, in denen wegen des im Rausch verwirklichten Geschehens eben auch ein besonderes "Strafbedürfnis" bestehe. Die Rauschtat selbst liegt bei einer solchen Sichtweise also schon jenseits von Unrecht und Schuld; zur Schuld zugerechnet wird danach allein das Gefährdungsunrecht einer vorsätzlichen oder fahrlässigen

16

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Vgl. nur *L. Schäfer/Wagner/Schafheutle* Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung (1934) S. 209; Werle Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich (1989) S. 105.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> S. nur *Barthel* S. 215; *Paeffgen* NK Rdn. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Etwas anders *Jescheck* in: Niederschr. Bd. 2 (1958) S. 246, 251: "Strafökonomie".

Selbstberauschung.<sup>41</sup> In der Sache herrscht diese Auffassung, die das Schrifttum schon zu § 330a a.F. geprägt<sup>42</sup> hat, bis heute sowohl in der Rechtsprechung<sup>43</sup> als auch in der Lehre<sup>44</sup> (dort allerdings nicht ganz so eindeutig) vor.

- Damit wird die gesetzgeberische Entscheidung für ein "Tatbestandsmodell" in der Tat ernstgenommen und folgerichtig zu Ende gedacht; ausgewichen wird zugleich dem Vorwurf, über § 323a dem Tatschuldprinzip zuwider nun "eigentlich" doch die im Rausch begangene Tat zu bestrafen (und § 20 damit bereichsweise auszuhebeln). Gleichwohl sieht sich eine solche Interpretation des § 323a vielfältigen Einwänden ausgesetzt, <sup>45</sup> und tatsächlich handelt es sich bei ihr in den harten Worten, die *Arthur Kaufmann* für sie gefunden hat um eine "überspitzte, formalistische und inhaltlich unwahre Konstruktion" (JZ 1963 425, 426; vgl. a. *dens.* Das Schuldprinzip² [1976] S. 144 ff.). Denn die Deutung als abstraktes Gefährdungsdelikt mit objektiver Strafbarkeitsbedingung ist bereits für sich genommen fragwürdig (dazu sogleich Rdn. 19 ff.), steht in unauflöslichem Widerspruch zum gesetzlichen Regelungszusammenhang (Rdn. 28) und wird nicht zuletzt deshalb auch sonst weder vom Gesetzgeber noch von der Rechtsprechung konsequent durchgeführt (Rdn. 29 ff.).
- (1) Zum Gegenstand eines strafbewehrten Verbots gemacht worden ist nach jener Lehre zwar nicht schon der schlichte Konsum von Alkohol oder anderen berauschender Mittel, auch nicht eine dabei an den Tag gelegte "Unmäßigkeit" (*Mayer* ZStW 59 [1940] 283, 301), sondern erst die Herbeiführung eines Rauschzustandes von einiger Intensität<sup>46</sup> (bei dem es sich freilich entgegen der amtlichen Überschrift nicht notwendig um einen "Vollrausch" im landläufigen Sinne handeln muss, vgl. unten Rdn. 94). Doch handelt es sich hierbei, jedenfalls was die Berauschung durch alkoholische Getränke anbelangt, bei realistischer Betrachtung wohl um einen Vorgang, der als solcher "in weitem Maß sozial toleriert wenn auch nicht unbedingt gebilligt wird" (*Jakobs* AT<sup>2</sup> 17. Abschn. Rdn. 61), zumindest solange, wie es dabei nicht zu grobem Fehlverhalten kommt, das gerade auch

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Puppe GA 1974 98, 115; dies. JURA 1982 281; Montenbruck GA 1978 225, 228; Dencker NJW 1980 2159 f.; Kusch S. 20, 59 ff.; Hartl S. 81; Junge S. 89 ff.; Lagodny Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte (1996) S. 233 ff.

<sup>Vgl. etwa Schäfer/Wagner/Schafheutle (1934) S. 209 ff.; Mezger/Mikorey MSchrKrim 1936 410, 412; Schreyer S. 56 ff.; Gramsch S. 59; Domning S. 41; Boldt DR 1939 1035 f.; Dahm ZAkDR 1939 267, 268; Niederreuther GS 114 (1940) 322, 341; Gerland ZStW 55 (1940) 784, 797; Dreher JZ 1953 421, 426; Bruns JZ 1958 105, 108; Schröder DRiZ 1958 219, 222; Schwalm MDR 1959 906; Lackner JuS 1968 215, 216; Puppe GA 1974 98; Lay LK<sup>9</sup> § 330a Rdn. 5 f.; monographisch Cramer (mit einem in der Sache freilich abweichenden Begriffsverständnis).</sup> 

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> RGSt 69 187, 188; 70 42, 43; 159, 160; 73 11, 13; BGHSt 1 124 f. ("Gefährdungsdelikt eigener Art"); 275, 277; 2 14, 18; 6 89; 16 124, 125 ff.; 17 333, 334; 20 284, 285; 32

<sup>48, 53; 42 235, 242;</sup> NStZ-RR 2017 135, 137; BayObLG NJW 1974 1520, 1521; OLG Braunschweig VRS 7 123, 125; NJW 1966 679, 670; OLG Hamburg JR 1982 37, 38; OLG *Hamm* Beschl. v. 18.2.2014 – III-1 RVs 12/14; OLG Schleswig SchlHA 1969 165; OLG Zweibrücken VRS 32 455; vgl. jetzt auch wieder BGH NStZ-RR 2017 135, 136 f.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> Krey/Hellmann/Heinrich BT 1 Rdn. 1144 f.; Rengier BT II § 41 Rdn. 9; Wessels/Hettinger/Engländer Rdn. 1139; Fischer Rdn. 2; Lackner/Kühl/Heger Rdn. 1; Wolters SK Rdn. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Vgl. überblicksweise a. Geisler Zur Vereinbarkeit objektiver Bedingungen der Strafbarkeit mit dem Schuldprinzip (1998) S. 368 ff.; Paeffgen in: Egg/Geisler (Hrsg.) Alkohol, Strafrecht und Kriminalität (2000) S. 49, 59 ff.; Streng FS Rengier (2018) S. 113, 116 f.

Hierauf verweisen etwa Lackner JuS 1968
 215, 217; Dencker JZ 1984 456, 460; vgl. a.
 BGHSt 49 239, 251 f.

mit dem Berauschtsein in Verbindung gebracht werden kann. Der Genuss alkoholischer Getränke, namentlich von Wein und Bier, ist "seit Jahrhunderten ein fest eingefügter Bestandteil der hiesigen Kultur"<sup>47</sup>, in der selbst "gelegentliche schwere Rauschzustände mit Kontrollverlust" nicht rundweg abgelehnt<sup>48</sup> und in einem gewissen (meist mehr oder weniger "festlichen") Rahmen auch durchaus zelebriert werden (in den Jahren 2008-2010 nach Berechnungen der Weltgesundheitsorganisation WHO mit 11,8 Litern reinen Alkohols pro Kopf – bezogen auf den Teil der Bevölkerung ab 15 Jahren – und damit sogar noch deutlich über dem im weltweiten Vergleich ohnehin recht hohen Durchschnitt der WHO-Region Europa von 10,9 Litern).<sup>49</sup> Von "sozialer Adäquanz" (was immer aus ihr zu folgern sein sollte) wird man bei einem Alkoholrausch von dem für § 323a vorauszusetzenden Schweregrad zwar dennoch nicht mehr ohne Weiteres sprechen können, 50 doch dürfte die Grenze hier nicht gerade leicht zu ziehen sein (für unbedenklich hält Kusch S. 49 immerhin noch "das Nippen an einem Glas Wein" oder "das Trinken eines kleinen Glases Bier zum Essen" [!]). Ob die Berauschung als "Entwürdigung der eigenen Persönlichkeit" zumindest "sittlich zu mißbilligen" ist, wie noch Cramer (S. 36) behauptet hat, mag hier dahinstehen; ein strafbewehrtes Verbot wäre mit einem solchen Urteil allein jedenfalls noch nicht zu legitimieren.<sup>51</sup>

Erklärt und gerechtfertigt wird jenes Verbot denn auch gar nicht damit, sondern vielmehr mit dem "Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren, die ihr bei der unberechenbaren Wirkung des Alkohols als des verbreitetsten Rauschmittels auf den einzelnen Menschen nach allgemeiner Erfahrung von Volltrunkenen drohen" (so BGHSt 16 124, 128; für andere Rauschmittel müsste das offenbar entsprechend gelten). Aber eine solche "allgemeine Erfahrung" gibt es nicht.<sup>52</sup> Sie könnte sich jedenfalls nicht auf die Gesamtheit aller Alkoholkonsumenten beziehen, denn nur von wenigen Menschen wird sich sagen lassen, dass sie im Rausch zu kriminellem Verhalten neigen.<sup>53</sup> Entsprechend ist auch immer wieder darauf hingewiesen worden, dass die allermeisten "Vollrausch"-Zustände gerade nicht mit der Schädigung oder auch nur Gefährdung anderer Menschen verbunden sein dürften.<sup>54</sup> Verlässliche Nachweise sind hier allerdings aus naheliegenden Gründen kaum zu

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Geisler Zur Vereinbarkeit objektiver Bedingungen der Strafbarkeit mit dem Schuldprinzip [1998] S. 371.

<sup>48</sup> Rebsam-Bender in: Egg/Geisler (Hrsg.) Alkohol, Strafrecht und Kriminalität (2000) S. 253, 254.

World Health Organization Global status report on alcohol and health 2014 (2014) S. 212.

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Verneinend etwa Gramsch S. 47; Hardwig FS Eb. Schmidt (1961) S. 459, 460 f.; Dencker JZ 1984 453, 456, 460; Kusch S. 49 f.; Barthel S. 87 f. m. Fn. 76.

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> So denn auch *Cramer* selbst (S. 36 f. mit zutr. Hinweis auf andere selbstschädigende Einwirkungen auf den eigenen Körper); vgl. a. Arth. Kaufmann JZ 1963 425, 428. Etwas anders läge es wohl bei der von Schultz letztlich hinter § 3a30a a.F. vermuteten Rechtspflicht, "in einer freien Rechtsordnung die von der Rechtsordnung anerkannte Persönlichkeit mit ihren Hauptkennzeichen des Selbstbewußtseins, der Selbstbestimmungs-

fähigkeit und damit der Verantwortungsfähigkeit zu bewahren" (in: Waaben/Schultz/ Léauté Die Behandlung der Trunkenheit im Strafrecht [1960] S. 17, 32).

<sup>52</sup> AA wohl BGHSt 49 239, 242 und auch noch BGH NStZ-RR 2017 135, 136.

<sup>53</sup> Ebenso Lackner JuS 1968 215, 218; Hwang S. 69; Roxin AT I § 23 Rdn. 10; Geisler Zur Vereinbarkeit objektiver Bedingungen der Strafbarkeit mit dem Schuldprinzip (1998) S. 370.

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Wie hier bereits *Lange JZ* **1951** 460, 462; Arth. Kaufmann JZ 1963 425, 432; Hirsch ZStW-Beiheft 1981 2, 13 f.; Geisler Zur Vereinbarkeit objektiver Bedingungen der Strafbarkeit mit dem Schuldprinzip (1998) S. 370; vgl. a. OLG Oldenburg JZ 1951 460 sowie BGHSt 49 239, 242. Renzikowski ZStW 112 (2000) 475, 500 vermutet ein "Verhältnis im Promillebereich" zwischen den im Vollrausch begangenen schwereren Delikten und der (unbekannten) Zahl folgenloser Vollräusche.

führen. Doch umgekehrt sind auch die empirischen Grundlagen jener "Gefährlichkeitsthese" weit weniger gesichert, als es zunächst scheinen mag. SEZ Zwar lässt sich, was den Alkohol betrifft, ein gewisser statistischer Zusammenhang nicht leugnen. Der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) zufolge war "Alkoholeinfluss" bei mehr als einem Viertel aller aufgeklärten Fälle von Gewaltkriminalität festzustellen (2016: 27,3 %; 2015: 28,2 %); ähnlich liegt es bei "schwerer und gefährlicher Körperverletzung" (2016: 31,0 %; 2015: 29,6 %). Eine direkte Beziehung zwischen Alkoholkonsum und Gewalttätigkeit ist aber wohl nicht anzunehmen, und überhaupt muss die Annahme einer generell "verbrechensfördernden" Wirkung alkoholischer Getränke zumindest "sehr differenziert" betrachtet werden (so bereits Langelüddeke/Bresser Gerichtliche Psychiatrie<sup>4</sup> [1976] S. 288), wenn sie sich denn überhaupt aufrechterhalten lässt (dies ausdrücklich verneinend etwa Venzlaff/Foerster Psychiatrische Begutachtung [2009] S. 242).

21

Auszugehen ist vielmehr von einer überaus komplexen Gemengelage, in der die Alkoholisierung des Täters oft nur als "tatgestaltender Faktor"<sup>58</sup> erscheint bzw. als ein Umstand, der abweichendes Verhalten gelegentlich erleichtert und vereinfacht<sup>59</sup> (manchmal aber wohl auch umgekehrt eher erschweren kann). Nicht selten dürften Alkohol- bzw. Rauschmittelmissbrauch und Delinquenz auf eine *gemeinsame Grundproblematik* zurückzuführen sein.<sup>60</sup> In gewissem Umfang mag auch nur ein Scheinzusammenhang bestehen (etwa, weil berauschte Menschen mitunter auffälliger und ungeschickter agieren als andere, oder weil die Annahme hochgradiger Alkoholisierung gerade auf entsprechenden Schutzbehauptungen des Beschuldigten selbst beruht<sup>61</sup>); selektive Anzeigemuster (entsprechend der Alkoholisierung des Täters oder auch des *Opfers*) könnten gleichfalls eine gewisse Rolle spielen.<sup>62</sup> Nach alledem sind es am Ende vielleicht eher "mächtige soziale Überzeugungen" (*H.-J. Albrecht* BewHi 32 [1982] 345, 354) als empirische Erkenntnisse, auf die sich die Annahme eines ursächlichen Zusammenhangs von Berauschung und Verbrechen gründet,<sup>63</sup> möglicherweise auch die im westlichen Kulturkreis offenbar tief verwurzelte Vorstellung stets latent vorhandener, lediglich ihrer "Entfesselung" harrender

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup> Platz Alkoholkriminalität (1995) S. 23 ff.; vgl. a. H. J. Schneider Kriminologie (1987) S. 466 f.; Kaiser Kriminologie, 10. Aufl. (1997) S. 330 f.; Konrad/Rasch Forensische Psychiatrie<sup>4</sup> (2014) S. 120 ff. Sehr zurückhaltend auch der Erste Periodische Sicherheitsbericht (2001) S. 214.

Vgl. Bundeskriminalamt (Hrsg.) Polizeiliche Kriminalstatistik 2013 S. 9 f., 33. Unter "Alkoholeinfluss" wird dabei eine nach dem Stand der polizeilichen (!) Ermittlungen wahrscheinliche bzw. offensichtliche Beeinträchtigung der "Urteilskraft" des Tatverdächtigen während der Tatausführung verstanden (S. 350). Zur im internationalen Vergleich erheblichen Variationsbreite in der Erhebung von Alkoholpräsenz bei verschiedenen Straftaten instruktiv H.-J. Albrecht BewHi 32 (1985) 345, 351.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> H-J. Albrecht BewHi 32 (1985) 345, 349 u.a. mit Hinweis auf Blum in: Collins (Hrsg.) Drinking and Crime (1982) S. 110 ff.; s.a. Proescholdt u.a. Fortschr Neurol Psychiat 82 (2012) 441.

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> Vgl. etwa Brettel in: Göppinger Kriminologie, 6. Aufl. (2008) § 27 Rdn. 49; Egg in: DHS-Jahrbuch Sucht (2015) S. 171, 172.

<sup>59</sup> Kerner in: Egg/Geisler (Hrsg.) Alkohol, Strafrecht und Kriminalität (2000) S. 11, 20. Einen ersten Überblick über empirische Befunde bieten a. Görgen/Nowak Alkohol und Gewalt (2013).

<sup>&</sup>lt;sup>60</sup> vgl. a. Kröber in: Egg/Geisler (Hrsg.) Alkohol, Strafrecht und Kriminalität (2000) S. 27, 29 f.

<sup>61</sup> Egg in: DHS-Jahrbuch Sucht (2015) S. 171, 172; zu Gewohnheitstätern mit Alkoholproblemen a. H.-J. Albrecht BewHi 32 (1985) 345, 350.

<sup>62</sup> H.-J. Albrecht BewHi 32 (1985) 345, 352 m.w.N.

<sup>63</sup> S. a. Kröber in: Egg/Geisler (Hrsg.) Alkohol, Strafrecht und Kriminalität (2000) S. 27, 30 ("eine Form der gesellschaftlichen Problemdefinition und Problementsorgung").

Vollrausch § 323a

Triebe (Konrad/Rasch Forensische Psychiatrie<sup>4</sup> (2014) S. 121).<sup>64</sup> Davon einmal abgesehen dürften schließlich - was bei der verbreiteten Fokussierung auf "alkoholische Getränke" leicht aus dem Blick gerät - die tatsächlichen Beziehungen zwischen der Aufnahme "anderer" berauschender Mittel und delinguentem Verhalten noch weniger klar zutage liegen (so ist beispielsweise bei Cannabis-Produkten eine gewaltfördernde Wirkung empirisch weder belegt noch naheliegend, vgl. nur Brettel in: Göppinger, Kriminologie, 6. Aufl. [2008] § 27 Rdn. 39 m.w.N.; zu Drogen mit "überwiegend sedierender Wirkung" a. Berster ZStW 124 [2012] 991, 996). Nicht von ungefähr hat Lackner denn auch erfahrungsgeleitete Überlegungen zum Zusammenhang von Rausch und Delinquenz schon im Ansatz zurückgewiesen und die "strafrechtliche Verteidigungslinie" (!) stattdessen schon an schlichter Statistik ausrichten wollen mit der Erwägung, hinter dem allgemeinen Interesse an der Verhütung von Rechtsgüterverletzungen habe das Interesse des Bürgers an unbeschränkter Freiheit zum Alkoholgenuss eben zurückzutreten (JuS 1968 215, 219). Dies, der notorische Verweis auf die modernen Lebensverhältnisse, die solche Absicherungen nun einmal erforderten,65 und die dem Strafrecht hier offenbar zugedachte volkspädagogische Funktion präsentieren also schon § 330a a.F. in gewisser Weise als "Risikostrafrecht"66 avant la lettre.

Davon abgesehen bleibt der genaue Inhalt eines solchen "Selbstberauschungsverbots" meist im Ungefähren (und seine nähere Bestimmung im Ergebnis den Forensikern überlassen<sup>67</sup>), und sobald man nähere Orientierung bei den Auswirkungen sucht, die die Aufnahme des Rauschmittels im konkreten Fall auf die Schuldfähigkeit hinsichtlich der Rauschtat gehabt hat, lässt sich eine generelle, ex ante verwertbare Beschreibung des abstrakt Gefährlichen ohnehin nicht mehr leisten (was aber eben auch gerade gegen die Annahme eines gewöhnlichen Gefährdungsdelikts sprechen könnte, vgl. Berster ZStW 124 [2012] 991, 993 f. u. bereits Krümpelmann ZStW 99 [1987] 191, 199). Eine verhaltensleitende Funktion kann eine solche Norm jedenfalls nur sehr begrenzt erfüllen (krit. insoweit a. Duttge FS Geppert [2011] 63, 73). Überdies handelte es sich bei ihr wohl letztlich um nichts weniger als um einen Fall strafrechtlich erzwungener Prävention künftigen eigenen Fehlverhaltens durch Ausschaltung mutmaßlich kriminogener Faktoren, die den begrifflichen Rahmen eines "Gefährdungsdelikts" wohl zumindest dort sprengen dürfte, wo sie sich gegen verantwortliche ("freie") Handlungen eines u.U. noch Schuldfähigen richtet (bedenkenswert dazu Neumann S. 59 ff.). Und schließlich wäre sie – merkwürdig genug – gegen die mit der Berauschung assoziierte globale Gefährdung aller nur denkbaren Rechtsgüter gerichtet, auf deren Bestand ein einzelner berauschter Mensch irgendwie Einfluss nehmen könnte. Eine solche These führt die Rechtsgutslehre freilich im Grunde ad absurdum,68 doch zeigt sie zugleich recht deutlich, wie nahe die Vorschrift doch letztlich dem Allgemeinen Teil steht.

Der Große Senat für Strafsachen verdient also Zustimmung, wenn er feststellt, dass "das bloße schuldhafte Sichberauschen ohne nachfolgende Rauschtat nach allgemeiner Rechtsüberzeugung kein strafwürdiges Unrecht" begründe (BGHSt [GrS] 9 390, 396).<sup>69</sup>

22

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup> Vgl. nur die Schilderung der Rauschgefahren in BGHSt 16 124, 125.

Ebenso etwa BGHSt 16 124, 125; Jescheck in: Niederschr. Bd. 2 [1958] S. 246, 251; Bertram MSchrKrim 1961 101, 104 ("Industriezeitalter"); Dencker NJW 1980 2159, 2160; Kusch S. 51 ("Bevölkerungsdichte und Technisierung"); Paeffgen NK Rdn. 57. Krit. dazu bereits Cramer S. 81.

<sup>&</sup>lt;sup>66</sup> Vgl. nur dessen allg. Charakterisierung bei Böhm Der "Gefährder" und das "Gefährdungsrecht" (2011) S. 58 ff. m.w.N.

<sup>67</sup> Paeffgen NK Rdn. 55, 58.

<sup>&</sup>lt;sup>68</sup> Ähnlich Paeffgen NK Rdn. 8; vgl. ferner bereits Kindhäuser Gefährdung als Straftat (1989) S. 328.

<sup>&</sup>lt;sup>69</sup> Ähnlich etwa Kohlrausch/Lange § 330a Anm. III; Maurach JuS 1961 373, 374 f.; Arth. Kaufmann Das Schuldprinzip<sup>2</sup> (1976)

Auch sonst dürfte es aber - jedenfalls in weiten Teilen der Bevölkerung - kaum für etwas rechtlich Verbotenes gehalten werden.<sup>70</sup> Eine solche Annahme wäre mit dem Umstand, dass eine Prohibition alkoholischer Getränke in Deutschland aktuell weder stattfindet noch auf absehbare Zeit politisch durchzusetzen wäre, zwar formal noch vereinbar, 71 wird durch ihn aber – realistisch betrachtet – auch nicht gerade nahegelegt (vgl. Neumann S. 69). Die Beweisführungslast liegt aber doch wohl bei demjenigen, der die Existenz eines solchen Verbotes behauptet (weshalb der von *Lackner* JuS 1968 215, 216 erhobene Einwand, eine ausdrückliche Erlaubnis sei nirgendwo zu finden, ins Leere geht). Immerhin schließt die als Grundrecht garantierte Allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) anerkanntermaßen auch das Recht ein, sich Alkohol (BVerwG NJW 1991 1317 f.) oder andere berauschende Mittel zuzuführen (di Fabio MDHS Art. 2 Rdn. 50 m.w.N.; Hohmann/Matt JuS 1993 370, 373). Andererseits unterliegt ein "Recht auf Rausch" damit eben zugleich den Grenzen, die der allgemeinen Handlungsfreiheit auch sonst gezogen werden können (BVerfGE 90 145, 172 - "Cannabis"), und es erscheint prinzipiell keineswegs ausgeschlossen, ein allgemeines Berauschungsverbot erst und überhaupt nur im Strafgesetzbuch zu regeln<sup>72</sup> (ganz abgesehen davon, dass offenbar - was in diesem Zusammenhang meist übersehen wird - auch das Bürgerliche Recht in § 827 S. 2 BGB implizit von einer entsprechenden Verkehrspflicht ausgeht<sup>73</sup>). Wie sich eine solche Regelung zu dem anerkannten freiheitlich-rechtsstaatlichen Grundprinzip verhielte, nach dem der Einsatz des Strafrechts erst als ultima ratio in Betracht gezogen werden darf (vgl. hier nur Weigend LK Einl Rdn. 1), ist freilich nicht recht klar (zutr. Renzikowski ZStW 112 [2000] 475, 507 f.), da staatliche Versuche, dem exzessiven Konsum alkoholischer Getränke entgegenzuwirken, weitestgehend fehlen. 74 Eine Besteuerung – als eine anerkannte und vergleichsweise effiziente Präventionsmaßnahme<sup>75</sup> – erfolgt in der Bundesrepublik Deutschland jedenfalls nur zurückhaltend und liegt (von Schaumweinerzeugnissen einmal abgesehen) regelmäßig

S. 147, 252; A/W/H/Hilgendorf § 40 Rdn. 11 und schon – in der Diktion der späten 1930er Jahre – Gramsch S. 103 (durch eine derartige Strafvorschrift würde "neben einer Reihe von strafwürdigen Trinkern usw. unzweifelhaft auch eine große Anzahl von völlig harmlosen Volksgenossen erfaßt und zu strafwürdigen Rechtsbrechern gestempelt werden"); s.a. schon OLG Celle NdsRpfl 1950 128; OLG Oldenburg JZ 1951 460.

<sup>70</sup> Arth. Kaufmann JZ 1963 425, 428 m.w.N.; v. Weber FS Stock (1966) S. 59, 70 f., Hirsch ZStW-Beiheft 1981 1, 12 f. ("in unserer Rechtsordnung schwerlich denkbar"); Jakobs AT 17. Abschn. Rd. 61 (ginge "am praktisch Möglichen und Notwendigen vorbei"); Duttge FS Geppert (2011) S. 63, 68, 72; Kraatz ZStW 125 (2014) 819, 827 ("absurd"). Wäre es anders, müsste dem Täter nach Ansicht von Berster (ZStW 124 [2012] 991, 994) gar "angesichts von staatlich sanktionierten und beworbenen Volksfesten" ein nicht zu vermeidender Verbotsirrtum zugebilligt werden.

<sup>71</sup> Insoweit zutr. Kusch S. 50; Lay LK<sup>9</sup> § 330a Rdn. 7; vgl. aber Roeder FS Rittler (1957) S. 211, 212; Arth. Kaufmann JZ

**<sup>1963</sup>** 425, 426; *Haft* JA **1979** 651, 656; *Neumann* S. 69.

 <sup>&</sup>lt;sup>72</sup> In diesem Sinne etwa *Lackner* JuS 1968 215, 217; *Kusch* S. 50 f.; vgl. a. BGHSt 9 390, 396; 49 239, 252. Ein "Zirkelschluss" wäre das jedenfalls nicht (so aber *Kraatz* ZStW 125 [2014] 819, 827 Fn. 73).

<sup>73</sup> Wagner MK BGB § 827 Rdn. 12 mit Verweis auf Prot. II S. 590 (Verpflichtung, "im Genusse der geistigen Getränke Maß [zu] halten"); s.a. BGH NJW 1968 1132, 1133.

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> Zutr. Renzikowski in: M. Kaufmann (Hrsg.) Recht auf Rausch und Selbstverlust durch Sucht (2003) S. 317, 318 f.; Sagel-Grande in: Schneider (Hrsg.) Internationales Handbuch der Kriminologie, Bd. 2 (2009) S. 507, 538 f. Vgl. aber immerhin Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung Drogen- und Suchtbericht 2016 S. 130 ff. sowie überblicksweise Strohs Abwehr alkoholbedingter Gefahren (2013).

<sup>&</sup>lt;sup>75</sup> Elder American Journal of Preventive Medicine 38 (2010) 217; Waagenar/Tobler/ Komro American Journal of Public Health 100 (2010) 2270; Gaertner u.a. in: DHS-Jahrbuch Sucht 2015, S. 39, 54 ff.

deutlich unter den jeweiligen EU-Mittelwerten.<sup>76</sup> Die (monopolisierte) Herstellung von Branntwein ist in den vergangenen 40 Jahren sogar mit insgesamt mehr als 4,5 Mrd. Euro aus Bundesmitteln subventioniert worden.<sup>77</sup> Und wie Neumann S. 69 zu bedenken gibt: "Solange organisierte Massenbesäufnisse wie das Münchner Oktoberfest unter staatlicher Schirmherrschaft veranstaltet werden, solange kann derselbe Staat das Sichbetrinken nicht als rechtswidrig brandmarken, ohne die Autorität seiner Normen zu gefährden".

Überdies hätte die Annahme eines (jedenfalls in § 323a ausgesprochenen) allgemeinen **24** Verbots, sich selbst im Übermaß zu berauschen, zwar nicht die von Maurach (in kritischer Absicht) gezogene und in der Tat befremdliche Konsequenz eines Nothilferechts gegen den sich solchermaßen Berauschenden<sup>78</sup> (weil dieser allein damit noch keinen "Angriff" auf ein Individualrechtsgut verübt und im Übrigen auch noch keine "gegenwärtige" Gefahr im Sinne einer - von Maurach gleichfalls erwogenen - Notstandslage schafft). Doch lässt sich immerhin fragen, ob dann nicht immerhin eine konkrete Gefahr für die Unversehrtheit der objektiven Rechtsordnung und damit für die "öffentliche Sicherheit" im Sinne des Polizeirechts<sup>79</sup> von jeder beliebigen Person ausgehen müsste, die sich mit ihrem Alkoholkonsum bereits an der Schwelle eines tatbestandsmäßigen Rausches befindet (Berster ZStW 124 [2012] 991, 994 f. a.A. Dencker [Z 1984 456, 460 Fn. 74); schon in einer solchen Berauschung läge nach jener Lehre ja schon strafwürdiges Unrecht. Tatsächlich aber schreiten Polizeibehörden gegen die Herbeiführung von Alkoholräuschen nicht nur nicht ein, sondern nehmen es gerade im Gegenteil sogar auf sich, selbst "organisierte Massenbesäufnisse" (Neumann S. 69) wie etwa das Münchner Oktoberfest oder gewisse karnevalistische Großveranstaltungen absichernd zu begleiten und damit im Grunde überhaupt erst zu ermöglichen. 80 Der schlichte Konsum von Alkohol (selbst in größeren Mengen) wird im Polizei- und Sicherheitsrecht noch nicht einmal als abstrakte Gefahr betrachtet.<sup>81</sup> Kriminalpräventive Maßnahmen auf diesem Gebiet sind dem deutschen Recht zwar durchaus nicht fremd, doch handelt es sich regelmäßig nur um einzelfallbezogene spezialpräventive Verbote, beispielsweise in Gestalt einer (über § 145a sogar strafbewehrten) richterlichen Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht (§ 68b Abs. 1 Nr. 10; zur fragwürdigen Vorwegnahme auf polizeirechtlicher Grundlage Popp NK 2015 266, 272 f. gg. VG Minden Urt. v. 25.1.2010 – 11 K 1830/09).

Was nun die – der Bestrafung eines solchen Gefährdungsverhaltens vorgeblich begrenzend entgegengesetzte - Bedingung einer im Rausch begangenen "rechtswidrigen Tat" anbelangt, so ist in der Literatur<sup>82</sup> schon früh erkannt worden, dass es sich hierbei jedenfalls

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> Einzelheiten bei Gaertner u.a. in: DHS-Jahrbuch Sucht 2015, S. 39, 54 ff.; s.a. Rabinovich The affordability of alcoholic beverages in the European Union (2009).

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> Gaertner u.a. in: DHS-Jahrbuch Sucht 2015,

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> Maurach Schuld und Verantwortung im Strafrecht (1948) S. 109; gegen ihn zutr. etwa Lackner JuS 1968 215, 217; Geisler Zur Vereinbarkeit objektiver Bedingungen der Strafbarkeit mit dem Schuldprinzip (1998) S. 371 m. Fn. 27.

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup> Vgl. nur *Denninger* in: Lisken/Denninger (Hrsg.) Handbuch des Polizeirechts<sup>5</sup> (2012) Kap. D Rdn. 16 ff., 19.

<sup>80</sup> Neumann S. 69; Geisler Zur Vereinbarkeit objektiver Bedingungen der Strafbarkeit mit

dem Schuldprinzip (1998) S. 372; Berster ZStW 124 (2012) 991, 994; Kraatz ZStW 125 (2014) 819, 827 f.

<sup>81</sup> Vgl. VGH Mannheim NVwZ-RR 2010 55, 56 (allenfalls "Gefahrenverdacht"); OVG Hamm NVwZ 2010 1319; OVG Koblenz LKRZ 2012 427; OLG Braunschweig v. 20.3.2013 - Ss (OWiZ) 28/13; Kohl NVwZ 1991 621, 623; Faßbender NVwZ 2009 563, 564; W. Hecker NVwZ 2010 1016 f.; Brückner LKV 2012 202; Rachor in: Lisken/ Denninger (Hg.) Handbuch des Polizeirechts, 5. Aufl. 2012, Abschn. E Rdn. 437; indirekt bestätigend nunmehr § 9a Sächs-PolG, § 27a ThürOBG.

<sup>82</sup> Vgl. etwa Niederreuther GS 114 (1940) 322, 341; v. Weber Grundriß des deutschen Straf-

nicht um eine "gewöhnliche" Strafbarkeitsbedingung (wie etwa § 283 Abs. 6 [bzw. vormals § 239 KO]) handeln könne. 83 Zwar liegt eine Beschränkung des strafrechtlichen Zugriffs auf Fälle, in denen "tatsächlich etwas passiert" ist, zugegebenermaßen nicht fern (insoweit zutr. Paeffgen NK Rdn. 13: vgl. a. Renzikowski ZStW 112 [2000] 475, 515: Duttge FS Geppert [2011] S. 63, 77 f.). Doch damit wäre noch nicht erklärt, weshalb es insoweit nicht schlicht auf die Herbeiführung irgendeines Schadens oder sonst eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ankommen soll, sondern gerade auf eine "mit Strafe bedrohte Handlung" (§ 330a a.F.) bzw. "rechtswidrige Tat" i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 5 (so § 323a), 84 und weshalb die Strafbarkeit der mit dem Rauschmittelkonsum assoziierten "Gefährdung" dann obendrein auch noch davon abhängig gemacht ist, ob gerade auch eine schuldhafte Begehung dieser Tat erwiesen werden kann oder nicht (Neumann S. 58). Vor allem aber lässt sich auf diese Weise nicht begründen, warum ein und dasselbe Verhalten bald als Kriminalunrecht (§ 323a), bald als bloße Ordnungswidrigkeit (§ 122 OWiG) sanktioniert werden soll, je nach dem, welchem Gebiet das sanktionsauslösende, aber doch angeblich unrechtsneutrale Ereignis – die "Rauschtat" – gerade zugeordnet ist.<sup>85</sup> Im Übrigen ist die Behauptung, eine solche Strafbarkeitsbedingung habe für den sich Berauschenden doch lediglich begünstigende Wirkung (indem sie seine schon durch die Selbstberauschung verwirkte Bestrafung einschränke), bereits prima facie unplausibel (weil an die Kriminalisierung jeglicher – auch folgenloser - Vollrausch-Erlebnisse wohl ohnehin niemand denken würde) und bei näherem Hinsehen auch logisch nicht weiter ernstzunehmen. 86 Auch dogmatisch will die Vorstellung eines zwar straftatbestandmäßigen, aber gleichwohl (noch) nicht "strafbedürftigen" Verhaltens nicht recht überzeugen (zutr. Jakobs AT Abschn. 10 Rdn. 5), von der vielfach schwankenden und schon deshalb alles andere als unproblematischen Terminologie (s. nur Volk ZStW 97 [1985] 894 ff.) einmal ganz abgesehen: "Strafbedürfnis" und "Strafwürdigkeit" sind nun eben keine Gesichtspunkte, die gleichsam deliktssystematisch isoliert diskutiert werden könnten, sondern liegen jeder Tatbestandsbildung (und auch den allgemeinen Deliktsvoraussetzungen) immer schon voraus.<sup>87</sup>

Wenn teilweise ergänzend hierzu geltend gemacht wird, das Erfordernis einer im Rausch begangenen "rechtswidrigen Tat" verdanke sich eben auch der Suche nach einem handfesten Beleg<sup>88</sup> für die Gefahr, die durch die Selbstberauschung begründet worden bzw. von der berauschten Person ausgegangen sei (in ersterem Sinne etwa BGH NJW 1992

26

rechts<sup>2</sup> (1948) S. 119; *Maurach* Schuld und Verantwortung im Strafrecht (1948) S. 96 ff.; *Cramer* S. 110 ff.

<sup>83</sup> So noch Schäfer/Wagner/Schafheutle Gewohnheitsverbrechergesetz (1934) S. 211; Gerland ZStW 55 (1936) 784, 797.

<sup>84</sup> S. bereits v. Weber MDR 1952 641, 642.

<sup>85</sup> Vgl. nur Renzikowski in: Schneider/Frister (2002) S. 141, 148; Geisler Zur Vereinbarkeit objektiver Bedingungen der Strafbarkeit mit dem Schuldprinzip (1998) S. 369; Geppert JURA 2009 40, 41; Duttge FS Geppert (2011) S. 63, 67; Geisler MK Rdn. 4; Paeffgen NK Rdn. 9; Schöch SSW Rdn. 4. AA (mit schwer nachvollziehbarer Begründung) BGH NStZ-RR 2017 135, 157.

<sup>&</sup>lt;sup>86</sup> Vgl. bereits Arth. Kaufmann JZ 1963 425, 429; Puppe FS Lackner (1987) S. 199, 210; zust. Miseré Die Grundprobleme der Delikte

mit strafbegründender besonderer Folge (1997) S. 117 f., *Paeffgen* NK Rdn. 9.

<sup>87</sup> So mit Recht Recht Haffke in: Schünemann/de Figueiredo Dias (Hrsg.), Bausteine des europäischen Strafrechts (Coimbra-Symposium für Claus Roxin) (1995) S. 89 ff; Romano ebd. S. 107 ff.; Roxin AT I § 23 Rdn. 37 ff. m.w.N. Jene Differenzierung scharf abl. a. Geisler GA 2000 166, 169 ff.; ders. MK Rdn. 5.

<sup>88</sup> Sei es im Sinne eines zwingenden Beweisanzeichens (BGHSt 1 124, 125) bzw. "ausschließlichen Erkenntnismittels" (Domning S. 28), sei es im Sinne einer indiziellen Funktion (so etwa BGHSt 38 356, 361; BGH bei Dallinger MDR 1974 15; NJW 1992 1519; OLG Zweibrücken NZV 1993 489; OLG Oldenburg NJW-RR 2005 1548, 1549; Gerland ZStW 55 [1936] 784, 798; Gramsch

1519; in zweiterem BGHSt 1 124, 125; BGH bei Dallinger MDR 1974 15), ist die zum Ausgangspunkt gewählte These vom "abstrakten" Gefährdungsdelikt im Grunde schon wieder zurückgenommen.<sup>89</sup> Denn der Nachweis eines gerade auch im Einzelfall gefährlichen Verhaltens sollte sich dann eigentlich schon begrifflich erübrigen (ganz abgesehen davon, dass die später begangene Rauschtat dafür nur sehr bedingt geeignet sein dürfte<sup>90</sup>).

Nicht zuletzt wäre der in Abs. 1 festgelegte Strafrahmen von bis zu fünf Jahren kaum 27 zu erklären, wenn das dem Täter vorzuwerfende Verhalten ausschließlich in der Herbeiführung eines vorübergehenden Rauschzustandes zu sehen wäre. Denn dafür liegt die Obergrenze offensichtlich viel zu hoch.<sup>91</sup> Verglichen mit der abstrakten Verkehrsgefährdung durch eine Trunkenheitsfahrt (§ 316) beläuft sie sich auf das Fünffache; damit deckt sie sich mit dem für eine fahrlässige Tötung (!) vorgesehenen Höchstmaß (§ 222). Die Erweiterung des Strafrahmens von vormals zwei auf bis zu fünf Jahre Gefängnis durch das NS-Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs vom 4.9.1941 (RGBl. I S. 549 f.) verdankte sich denn auch ganz offensichtlich dem Bestreben, die Strafdrohung "gegen Rauschtaten" (!) deutlich zu erhöhen.<sup>92</sup> Im Übrigen läge es, wenn es wirklich nur um den Vorwurf schuldhafter Berauschung gehen sollte, doch wohl nahe, zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Begehung zu differenzieren, anstatt sie demselben Strafrahmen zu unterstellen (vgl. bereits v. Weber MDR 1952 641, 642; s.a. BGHSt [GrS] 9 390, 396).

(2) Die Deutung des § 323a als schlichtes Gefährdungsdelikt verträgt sich aber auch sonst nur schlecht mit der inneren Systematik und dem weiteren gesetzlichen Regelungszusammenhang dieser Vorschrift. Kann bereits der in Abs. 1 gezogene Strafrahmen von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe nicht überzeugend erklärt werden, wenn damit nichts weiter als die schuldhafte Selbstberauschung abzugelten wäre (Rdn. 27), so ist noch weniger zu sehen, weshalb er nach Maßgabe des Abs. 2 nun auf einmal mit der hypothetischen Strafe abzugleichen ist, die den Täter erwarten würde, wenn er unmittelbar aus dem im Rausch verwirklichten Tatbestand zu bestrafen wäre. Nur unter der - mit jener Deutung jedoch unvereinbaren – Prämisse, dass die nach § 323a zu verhängende Sanktion jedenfalls auch vom Unrecht der Rauschtat abhängt, lässt sich der in Abs. 2 getroffenen Regelung überhaupt Sinn abgewinnen<sup>93</sup> (einzuräumen bleibt freilich, dass sie auch dann keineswegs konsequent durchgeführt erscheint, vgl. dazu noch unten Rdn. 155 f.). Dies gilt umso mehr, als die Anwendung des § 323a nicht nur die Begehung einer strafrechtswidrigen Tat (§ 11

S. 108; Schröder DRiZ 1958 219; Dencker IZ 1984 453, 459).

<sup>89</sup> Krit. daher bereits *Lange JZ* 1951 460, 462; Frister Schuldprinzip, Verbot der Verdachtsstrafe und Unschuldsvermutung als materielle Grundprinzipien des Strafrechts (1986) S. 55; Junge S. 73

<sup>90</sup> Insoweit zutr. Kusch S. 71; s.a. Cramer S. 82 f.; Frister Schuldprinzip, Verbot der Verdachtsstrafe und Unschuldsvermutung als materielle Grundprinzipien des Strafrechts (1986) S. 55 ff.

<sup>91</sup> Vgl. nur Roeder FS Rittler (1957) S. 211, 240; Bemmann GA 1961 65; Cramer S. 37 f.; Welzel S. 474; Ranft MDR 1972 737, 739 f.; Wolter NStZ 1982 54, 56; Neumann Zurechnung und "Vorverschulden" (1985) S. 70; Schliwienski S. 21; Paeffgen in: Egg/ Geisler (Hrsg.) Alkohol, Kriminalität und

Strafrecht (2000) S. 49, 60; Renzikowski in: Schneider/Frister (Hrsg.) Alkohol und Schuldfähigkeit (2002) S. 141, 148; Roxin AT I § 23 Rdn. 8; Rönnau JuS 2011 697, 698; Berster ZStW 124 (2012) 991, 996; ebenso schon zur ursprünglichen Strafdrohung von bis zu zwei Jahren Gefängnis Hogräfer S. 18; Mayer ZStW 59 (1940) 283, 285 f.; Lange ZStW 59 (1940) 574, 580.

<sup>92</sup> So ausdrücklich Freisler DJ 1941 929, 930; weitere Nachw. bei Barthel S. 224 ff.

<sup>93</sup> Arth. Kaufmann JZ 1963 425, 428; Müller-Dietz Grenzen des Schuldgedankens im Strafrecht (1967) S. 77; Paeffgen ZStW 97 (1985) 513, 539; Neumann S. 52 f.; Geisler Zur Vereinbarkeit objektiver Bedingungen der Strafbarkeit mit dem Schuldprinzip (1998) S. 368 f.; mit Blick auf das Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG) und die zu § 330a

30

Abs. 1 Nr. 5) voraussetzt, sondern eben auch gerade eine Sachlage, in der eine unmittelbare Bestrafung aus dem jeweils verwirklichten Tatbestand nicht in Betracht kommt, weil die Schuldfähigkeit des Täters insoweit nicht zu erweisen ist. Der Mangel dieser Bestrafungsvoraussetzung wird hier also selbst zur Voraussetzung einer – offenbar ersatzweisen – Strafbarkeit eines Vergehens gemacht, das nunmehr in der eigenen Berauschung liegen soll (vgl. a. *Hruschka* AT<sup>2</sup> S. 298).

(3) Auch an anderer Stelle hat der Gesetzgeber das von der h.A. behauptete Konzept eines eigenständigen Gefährdungsdelikts in der Sache verlassen, um dem "lediglich" aus § 323a strafbaren Täter eine besondere, gerade seiner Rauschtat entsprechende Sanktion auferlegen zu können, nämlich bei den Voraussetzungen der Anordnung von Sicherungsverwahrung (vgl. § 66 Abs. 1 S. 1 lit. c, Abs. 3 S. 1 und unten Rdn. 172 f.). Mehrfach greift auch das Verfahrensrecht gleichsam durch den Vollrausch-Tatbestand hindurch auf die eigentlich gemeinten, in casu aber eben berauscht begangenen Delikte zu, wenn es auf § 323a gerade nicht generell, sondern jeweils nur stellvertretend für bestimmte Delikte in Bezug nimmt (so bei der Aufzählung der Privatklagedelikte in § 374 Abs. 1 Nr. 6a StPO und dem Erfordernis eines Sühneversuchs, § 380 Abs. 1 S. 2 StPO) oder schon in § 323a selbst einen Gleichlauf des Strafantragserfordernisses herstellt (Abs. 3). 94

Der Deutung des § 323a als abstraktes Gefährdungsdelikt widerspricht aber nicht zuletzt auch die strafgerichtliche Praxis, die sich keineswegs bereitfindet, sämtliche Konsequenzen einer solchen Interpretation zu akzeptieren (was sie freilich keineswegs hindert, sich verbal immer wieder zu ihr zu bekennen). Aus naheliegenden Gründen scheint sich dort die Einsicht, dass es sich bei der im Rausch begangenen Tat wohl doch um mehr und anderes handeln müsse als um eine bloße "äußere Bedingung der Strafbarkeit", gewissermaßen als Unterströmung immer wieder Bahn zu verschaffen. Das betrifft nicht allein den Bereich der Strafzumessung, in dem sich die Rechtsprechung keineswegs nur an der vorsätzlichen bzw. fahrlässigen Selbstberauschung, sondern eben durchaus auch an der im Rausch begangenen Tat orientieren will (zu den Einzelheiten unten Rdn. 158 ff.), sondern namentlich auch die Behauptung eines "Stufenverhältnisses" zwischen Rauschtat und Selbstberauschung (BGHSt 32 48, 55 ff.dazu noch unten Rdn. 102), die mit der Annahme eines abstrakten Gefährdungsdelikts im Grunde nicht - oder nur in einem sehr formalen Sinne – zu vereinbaren ist: Die abstrakte Gefährdung völlig beliebiger Rechtsgüter durch Selbstintoxikation ist sachlich doch wohl etwas ganz anderes (und nicht nur "weniger") als beispielsweise eine Körperverletzung, Sachbeschädigung oder Beleidigung.<sup>95</sup> Hingewiesen wird ferner auf den Versuch, bei der Anordnung von Untersuchungshaft nach § 112a StPO auch den Vollrausch-Tatbestand mit einzubeziehen, soweit (!) er mit einer der dort genannten Katalogtaten im Zusammenhang steht (Paeffgen NK Rdn. 9; näher unten Rdn. 192). Auch sonst wird der im Rausch begangenen Tat immer wieder eine Bedeutung zugemessen, die für eine "objektive Strafbarkeitsbedingung" jedenfalls nicht selbstverständlich ist. So soll sie nach BGHSt 42 235, 242 einen inländischen Tatort auch in den Fällen begründen, in denen nicht ihretwegen, sondern allenfalls aus § 323a gestraft werden kann, und dies selbst dann, wenn die Berauschungshandlung, auf die es doch bei einem "abstrakten Gefährdungsdelikt" allein ankommen könnte, im Ausland vollzogen worden sein sollte (unten Rdn. 44). Auch die für § 2 Abs. 1 relevante "Zeit der Tat" soll sich nach dem als Rauschtat erfassten Verhalten richten (so jedenfalls OLG Braunschweig NJW 1966 1878 - Folge: Die Erhöhung des Strafrahmens für die im Rausch begangene Tat trifft

a.F. ergangene Entscheidung des BVerfG (bei Spiegel DAR 1979 181) a. *Berster* ZStW 124 (2012) 991, 997 f.

<sup>&</sup>lt;sup>94</sup> Vgl. a. BGHSt (GrS) 9 390, 396.

<sup>95</sup> Streng JR 1993 35, 36; Paeffgen NK Rdn. 9.

über § 330a Abs. 2 a.F. auch den, der sich bereits vor ihrem In-Kraft-Treten in einen fortdauernden Rausch versetzt [und damit i.S.v. § 8 "gehandelt"] hat). 96

All das macht deutlich genug, dass sich die Deutung des § 323a als abstraktes Gefähr- 31 dungsdelikt der Selbstberauschung letztlich nicht durchhalten lässt, weil die im Rausch begangene Tat – mag sie auch außerhalb des Unrechtstatbestandes im engeren Sinne stehen – eben doch das Unrecht, das dem Täter strafrechtlich zur Last gelegt wird, teils offen, teils latent mitbestimmt. Diese Tat liefert überhaupt erst den Anlass dafür, die Strafbarkeit (wenigstens) nach dieser Vorschrift zu thematisieren.

## b) Regelung einer Ausnahme von § 20

Vor diesem Hintergrund kann es nicht überraschen, dass § 323a bisweilen – neben verschiedenen Versuchen, die Norm aus dem Gedanken der Erfolgs- bzw. Risikohaftung für das im Rausch verwirklichte Unrecht heraus zu erklären (vgl. noch unten Rdn. 123) - geradewegs als (verdeckte) Ausnahme zu der in § 20 getroffenen Regelung apostrophiert und verstanden worden ist. 97 Auch der Große Senat für Strafsachen hat einmal zumindest erwogen, ob § 330a a.F. nicht im Grunde lediglich "eine besonders geartete strafrechtliche Verantwortlichkeit des Rauschtäters für die im selbstverschuldeten Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangene Straftat begründet" (BGHSt [GrS] 9 390, 395), diese Überlegung dann aber sogleich (und mit Recht) wieder verworfen. Der Umstand allein, dass die Vorschrift dann im Besonderen Teil des StGB gründlich fehlplaziert erscheinen müsste (Sch/ Schröder/Hecker Rdn. 1), erscheint einer solchen Sicht nicht als Gegenargument, sondern ist gerade Teil ihrer These: Mit dieser "Falschetikettierung" (Hruschka AT<sup>2</sup> S. 298) werde das eigentliche Regelungsziel gezielt verschleiert, um die angestrebte "Durchbrechung des reinen Schuldprinzips [...] erträglicher zu machen" (wie Schäfer in: Gürtner [Hrsg.] Das kommende deutsche Strafrecht<sup>2</sup> [1935] S. 49, 70 es ausgedrückt hat). Sinn des § 323a wäre es danach im Grunde genommen nicht, ein bestimmtes Verhalten (Selbstberauschung) bei Strafe zu verbieten, sondern die Bestrafung einer schuldlos begangenen Tat in denjenigen Fällen zu ermöglichen, in denen der Täter die zum Schuldausschluss führende Sachlage selbst "schuldhaft" herbeigeführt hat (und sich deshalb nicht auf sie "berufen" können soll). Wer sich berauscht, handelt danach nicht eigentlich einem gesetzlichen Verbot zuwider, sondern geht lediglich das Risiko ein, für eine etwaige Rauschtat - mag sie auch nicht vorhersehbar gewesen sein – dann eben auch die strafrechtliche Verantwortung tragen zu müssen (man betrinkt sich also "auf eigene Gefahr", so v. Weber GA 1958 257, 262; vgl. a. dens. FS Stock [1966] S. 59, 72). Die Gleichstellung der fahrlässigen mit der vorsätzlichen Selbstberauschung in § 323a Abs. 1 ließe sich damit gut erklären: Entscheidend wäre hier ja nur, dass der Defekt überhaupt in vorwerfbarer Weise begründet wurde. 98

<sup>96</sup> Anders (Rauschtat als für die Bestimmung der Tatzeit irrelevante objektive Strafbarkeitsbedingung) freilich die h.M.; vgl. nur Ambos MK § 8 Rdn. 12; Böse NK § 8 Rdn. 2; Fischer Rdn. 3; Sch/Schröder/Eser § 8 Rdn. 3; Werle/Jeßberger LK § 8 Rdn. 11; a.A. Schmidhäuser ZStW 71 (1959) 545,

<sup>97</sup> Neumann S. 125 ff.; Hruschka Strafrecht nach logisch-analytischer Methode, 2. Aufl. (1988) S. 296 ff.; Streng JZ 1984 114, 118 f.; ders. ZStW 101 (1989) 273, 318 ff.; ders. JZ 2000 20, 27; Rautenberg DtZ 1997 45, 46 f.;

Otto BT § 81 Rdn. 1; Streng FS Rengier (2018) S. 113, 118 f.; s. aber a. schon (jeweils zu § 330a a.F.) Maurach Schuld und Verantwortung im Strafrecht (1948) S. 108 ff.; v. Weber GA 1958 257, 262 ("im Grunde eine Erweiterung der Zurechnung auf selbstverschuldeten Rausch"); Deselaers Der Begriff der mit Strafe bedrohten Handlung (Diss. Bonn 1959) S. 43; Bertram MSchrKrim 1961 101, 104 ff.; Hardwig FS Eb. Schmidt (1961) S. 459, 473 ff. u. GA 1964 140, 144 f. Streng JZ 1984 114, 118 ff.; ders. JR 1993

33

34

Offen bleibt indes, weshalb genau ein rechtlich freigestelltes Verhalten - und dann gerade dieses Verhalten – eine derartige Ausdehnung des Schuldvorwurfs in das Tatbestandsvorfeld tragen soll (krit. daher Geisler MK Rdn. 8). Auch will es nicht recht passen, dass das Gesetz die – nach dieser Auffassung letztlich für die Rauschtat verwirkte – Strafe in § 323a Abs. 1 und Abs. 2 offenbar nur unvollkommen an das mit ihr jeweils verwirklichte Unrecht und den dafür grundsätzlich vorgesehenen Strafrahmen harmonisiert hat (der "Abschlag" im Vergleich zur unmittelbar schuldhaften Begehung [ggf. unter Berücksichtigung des § 21] erfolgte dann nicht etwa proportional, sondern fiele gerade bei schwereren Delikten großzügiger aus als bei weniger gewichtigen<sup>99</sup> – s. dazu a. noch unten Rdn. 155). Überhaupt ist wohl nicht daran vorbeizukommen, dass § 323a tatbestandliche Voraussetzungen mit einer eigenständigen Rechtsfolge verknüpft und - wie die Entstehungsgeschichte zweifelsfrei belegt (Barthel S. 145 ff.) – gerade auf der Entscheidung gegen eine Ausnahmeregelung im Allgemeinen Teil beruht. 100 Davon abgesehen bliebe schließlich erst noch die alledem vorausliegende Grundsatzfrage zu beantworten, wie sich eine solche Ausnahme zum Schuldprinzip (nicht zuletzt auch in seiner verfassungsrechtlichen Dimension) verhielte.<sup>101</sup> Der formalistische Versuch, aus der Behandlung der vom Täter selbst verschuldeten Notstandslage (vgl. heute § 35 Abs. 1 S. 2) bzw. des von ihm selbst zu vertretenden Verbotsirrtums (§ 17 S. 1) einen allgemeinen und eben auch für § 20 Geltung beanspruchenden Rechtsgrundsatz abzuleiten, 102 dürfte jedenfalls nicht ohne weiteres gelingen, zumal er jedenfalls auf die hier eingeschlossenen Konstellationen jenseits der a.l.i.c. nicht ohne weiteres passt<sup>103</sup> (und überdies auch noch nicht die sachliche Beschränkung gerade auf "berauschende Mittel" erklärt, wie Paeffgen NK Rdn. 12 mit Recht bemerkt). Dem überaus bedenkenswerten Plädover von Streng für einen "funktionalen Schuldbegriff", mit dem sich jene Frage möglicherweise eher lösen ließe, 104 hat sich die Strafrechtswissenschaft bislang weitestgehend verschlossen. 105

In gewisser Weise verwandt, aber doch eigenständig ist die Lehre *Kindhäusers*, der § 323a explizit zurückführt auf ein Verbot, die eigene normative Ansprechbarkeit zu beseitigen. 106 Damit wird § 323a gerade nicht als "Zurechnungsregel", sondern durchaus als Delikt des Besonderen Teils gedeutet, das freilich nicht in der Gefährdung irgendwelcher "Rechtsgüter" besteht, sondern gewissermaßen in einem Angriff auf das strafrechtliche Zurechnungssystem selbst. 107 Gerechtfertigt wird eine solche Strafvorschrift danach

<sup>&</sup>lt;sup>99</sup> Vgl. nur Geisler MK Rdn. 7; Paeffgen NK Rdn. 12; weitere Kritik bei Dencker JZ 1984 453, 456.

BGHSt 9 390, 396; Dencker JZ 1984 453, 457; Schliwienski S. 10; Junge S. 15; Geisler Zur Vereinbarkeit objektiver Bedingungen der Strafbarkeit mit dem Schuldprinzip (1998) S. 377; Berster ZStW 114 (2012) 991, 1000.

<sup>101</sup> Vgl. Barthel S. 113; Geisler MK Rdn. 8.

<sup>&</sup>lt;sup>102</sup> Hruschka AT<sup>2</sup> S. 299 f.

<sup>&</sup>lt;sup>103</sup> Zutr. Kindhäuser Gefährdung als Straftat (1989) S. 330 f.; Geisler Zur Vereinbarkeit objektiver Bedingungen der Strafbarkeit mit dem Schuldprinzip (1998) S. 378 f.; Paeffgen NK Rdn. 12; krit. a. Neumann S. 128 m. Fn. 348; Roxin FS Lackner (1987) S. 307, 310 f.; Berster ZStW 114 (2012) 991, 999.

<sup>&</sup>lt;sup>104</sup> Vgl. Streng JZ 1984 114, 119 f.; ZStW 101 (1989) 273, 317 ff.; von einem etwas ande-

ren Ausgangspunkt aus a. *González-Rivero* Strafrechtliche Zurechnung bei Defektzuständen (2001) S. 195 f.

Krit. dazu etwa Stübinger KJ 1993 33, 39 ff.; Hirsch ZStW 106 (1994) 746, 752 ff.; Geisler Zur Vereinbarkeit objektiver Bedingungen der Strafbarkeit mit dem Schuldprinzip (1998) S. 60 ff.; ders. MK Rdn. 8; Renzikowski ZStW 112 (2000) 475, 489.

<sup>106</sup> Kindhäuser Gefährdung als Straftat (1989)S. 331 ff.

<sup>107</sup> Kindhäuser Gefährdung als Straftat (1989) S. 332 f.; ders. BT I § 71 Rdn. 6; ähnlich a. Jakobs AT Abschn. 17 Rdn. 61 und ihm zust. Roxin Täterschaft und Tatherrschaft<sup>8</sup> (2006) S. 760; unklar Maurach/Schroeder/Maiwald § 96 Rdn. 3 (§ 323a gehöre zu den "Straftaten gegen die Durchsetzung des Strafrechts").

schlicht mit der praktischen Notwendigkeit, den generalpräventiven Effekt der übrigen Strafdrohungen auch gegenüber der sonst möglichen Erwägung abzusichern, man habe, sofern man erst einmal hinreichend berauscht sei, keinerlei Sanktionen mehr zu befürchten. Das leuchtet zwar zunächst ein, doch wäre - wie Kindhäuser selbst (S. 334 f.) sehr deutlich sieht – die durch § 323a vermittelte Strafdrohung ihrerseits wenig geeignet, ihre Adressaten zur Zurückhaltung beim Rauschmittelkonsum zu motivieren, weil diese Drohung der Sache nach vom Eintritt eines aus deren Sicht ganz zufälligen (jedenfalls aber nicht geradewegs zu erwartenden) Ereignisses – nämlich der Begehung einer "Rauschtat" – abhängig gemacht wird.

c) Konkretes Gefährlichkeitsdelikt. Wieder andere Auffassungen halten demgegenüber zwar am Tatbestandscharakter des § 323a fest, versuchen aber doch immerhin wenn auch je auf unterschiedliche Weise - der Einsicht Rechnung zu tragen, dass die schlichte Selbstberauschung allein offenbar noch kein Strafunrecht zu begründen vermag (und erst nicht den in § 323a vorgesehenen Strafrahmen). Sie tun das zum einen durch erhöhte Anforderungen an das tatbestandliche Geschehen, zum anderen durch die Annahme einer weiteren (ungeschriebenen) Voraussetzung, die in einer besonderen (im Einzelnen freilich unterschiedlich bestimmten) Beziehung dieses Geschehens zu der später im Rausch begangenen Tat bestehen soll. Obschon mit dieser einschränkenden Voraussetzung gerade dem Schuldprinzip Tribut gezollt werden soll, ist man doch regelmäßig bestrebt, sie jedenfalls nicht an eine echte Fahrlässigkeitsbeziehung des Täters zu seiner Rauschtat heranreichen zu lassen, um dem § 323a noch einen eigenständigen Anwendungsbereich unterhalb der Zurechnung unter dem Aspekt der actio libera in causa zu sichern (umfassender Überblick bei Barthel S. 86 ff.; s. ferner Geisler Zur Vereinbarkeit objektiver Bedingungen der Strafbarkeit mit dem Schuldprinzip [1998] S. 392 ff.).

Das gilt etwa für die namentlich von Richard Lange vorgeschlagene, der alten Tätertypenlehre entsprechende Beschränkung auf Personen, die im Rausch mehr als andere zu strafrechtlich relevanten Handlungen neigen (und um diese Neigung entweder gewusst oder sie in fahrlässiger Weise nicht bedacht haben), 108 oder für die gleichfalls einschränkende Voraussetzung besonderer (innerer oder äußerer) Umstände des Rauschmittelkonsums, die die Gefahr der Begehung solcher Handlungen begründen (und wiederum für den Täter wenigstens vorhersehbar gewesen sein müssen). 109 In der Vorauflage (LK11 Rdn. 60 ff.) hat sich auch Spendel für ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal ausgesprochen, das in der "Gefährlichkeit des Sichberauschens und seiner unmittelbaren Wirkung, des Vollrausches, im konkreten Fall" zu sehen und ausschließlich – erst (!) – mit der Begehung einer "Rauschtat" erwiesen sein soll (die den Tatbestand damit eigentlich erst komplettiert). Auf diese Weise wird die Rauschgefährlichkeit - jedenfalls im Nachhinein - objektiv sogar auf bestimmte Rechtsgüter hin konkretisiert (nämlich auf die, gegen die die Rauschtat schließlich gerichtet war), während subjektiv ein noch unbestimmter ("genereller") Gefährdungsvorsatz bzw. eine "generelle" Gefährdungsfahrlässigkeit schon genügen soll (a.a.O. Rdn. 62; folgerichtig spricht Spendel denn auch Rdn. 66 von einem "Gefährdungsdelikt eigener Art").<sup>110</sup>

Grundl. (in Fortführung der Überlegungen bei Kohlrausch ZStW 32 [1911] 645, 660 ff.) Lange ZStW 59 (1940) 574, 580 ff.; s. ferner Kohlrausch/Lange § 330a Anm. III, V.2. (hieran anschließend OLG Oldenburg JZ 1951 460); Heinitz JR 1957 126, 128 f.; Welzel S. 474; ähnlich noch heute A/W/H/Hilgendorf § 40 Rdn. 12.

<sup>&</sup>lt;sup>109</sup> In diesem Sinne etwa Ranft MDR 1972 737, 740 f.; ders. JA 1983 193, 194; Schliwienski S. 49 ff., ähnlich wohl Hirsch ZStW-Beiheft 1981 1, 15; Küpper BT I § 5 Rdn. 62.

Krit. dazu etwa Hwang S. 92 ff.; Junge S. 68 ff.

Der in diesem Zusammenhang häufig gebrauchte Ausdruck "konkretes Gefährdungdelikt"111 ist freilich missverständlich und deshalb zu vermeiden (so mit Recht *Duttge* FS Geppert [2011] S. 63, 74 f.): Es geht keineswegs um die (unhaltbare) Behauptung, § 323a setze eine bereits konkret gewordene Gefährdungslage für irgendein fremdes Rechtsgut voraus, in der der Eintritt eines Schadens gewissermaßen nur noch vom Zufall abhängt. Gefordert wird vielmehr, dass das im Tatbestand des § 323a bezeichnete Geschehen auch unter den im einzelnen Fall gegebenen Umständen "*gefährlich*" gewesen sein muss; genügen soll danach mit anderen Worten nicht schon die schlichte Tatsache, dass ein Mensch seine eigene Berauschung herbeiführt, sondern erst die weiter gehende Feststellung, dass es nach Lage der Dinge tatsächlich gute Gründe dafür gab, dieses Vorgehen für riskant zu halten. In diesem Sinne wäre also besser von einem "konkreten Gefährlichkeitsdelikt" zu sprechen.<sup>112</sup>

Gewissermaßen eine Zwischenstellung 113 gegenüber diesen Ansätzen und der oben genannten Deutung des § 323a als "abstraktes" Gefährdungsdelikt in Reinform nimmt die vom 5. Strafsenat in BGHSt 10 247, 249 f. aufgestellte These ein, es müsse für den Täter bei der Aufnahme des berauschenden Mittels "mindestens vorhersehbar sein, daß er im Rausch irgendwelche Ausschreitungen strafbarer Art begehen" könne 114 (was von manchen als eine nur subjektive Einschränkung ohne objektiv-tatbestandliche Entsprechung verstanden worden ist 115 und Cramer S. 95 f. zu der entsprechenden Ergänzung veranlasst hat, ein "gefährlicher" und damit allein tatbestandsmäßiger Rausch müsse auch schon objektiv "geeignet sein, zu strafbaren Handlungen irgendwelcher Art zu führen"; 116 auf den Adäquanzgedanken verweisend wiederum Gollner MDR 1976 182, 186). Demgegenüber hält es Roxin (jedenfalls den Worten nach) sogar für erforderlich, "dass der Täter hinsichtlich der im Rausch begangenen Tat fahrlässig gehandelt hat" (AT I § 23 Rdn. 9; dazu noch unten Rdn. 127). – Zu der von Wolter (NStZ 1982 54) und Paeffgen (NK Rdn. 14 ff.) entwickelten Lehre vom "Doppel-Tatbestand" s. gleichfalls noch unten Rdn. 121.

d) Hilfstatbestand eigener Art. In der Tat führt wohl kein Weg daran vorbei, § 323a seiner Form nach als eigenständigen Tatbestand zu verstehen. 117 Unabweisbar ist aber zugleich die Einsicht, dass eine Bestrafung nach dieser Vorschrift über das dort bezeichnete Verhalten – die eigene Berauschung – offenbar hinausweist auf die im Rausch begangene "rechtswidrige Tat" (vgl. oben Rdn. 19 ff.). Das mit der Rauschtat verwirklichte Unrecht

<sup>111</sup> Ihn verwenden etwa Geisler Zur Vereinbarkeit objektiver Bedingungen der Strafbarkeit mit dem Schuldprinzip (1998) S. 388 ff.; ders. MK Rdn. 9; Fischer Rdn. 2; Sch/Schröder/Hecker Rdn. 1; Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf § 40 Rdn. 12; Barthel S. 86 ff.

Dafür Duttge FS Geppert (2011) S. 63, 75 im Anschluss an die Terminologie bei Hirsch FS Arth. Kaufmann (1993) S. 545; FS Tiedemann (2008) S. 145 (weiterführend Zieschang Die Gefährdungsdelikte [1998]). Von einem konkreten Gefährdungsdelikt "besonderer Art" spricht Ranft JA 1983 193, 194.

<sup>113</sup> Vgl. Barthel S. 93 ff. ("Mischgebilde").

So bereits BGH VRS 7 309, 310 f.; s. ferner BGH JR 1958 28 f.; VRS 17 340 f.; OLG Köln NJW 1966 412; OLG Celle NJW 1969 759, 760; OLG Schleswig SchlHA 1969 169; BayObLG NJW 1974 1520, 1522; NJW

<sup>1990 2334, 2335;</sup> OLG Hamm NJW 1975 2252, 2253; NStZ 2009 40 m. Anm. Geisler.

S. hier nur Bockelmann BT 3 (1980) S. 214; Barthel S. 94 f. m.w.N.

Was Cramer freilich nicht gehindert hat, von einem "abstrakten" Gefährdungsdelikt zu sprechen (krit. insoweit etwa Lackner JuS 1968 215, 218; Hartl S. 78 ff.; Schliwienski S. 47 f.).

<sup>BGHSt (GS) 9 390, 396; v. Weber MDR
1952 641, 642; Dencker JZ 1984 453, 457;
Lackner FS Jescheck, Bd. 1 (1985) S. 645,
650; Schliwienski S. 10; Junge S. 15; Geisler
Zur Vereinbarkeit objektiver Bedingungen
der Strafbarkeit mit dem Schuldprinzip
(1998) S. 377; Barthel S. 145 ff.; Berster
ZStW 114 (2012) 991, 1000; s.a. Otto FG
BGH IV (2000) S. 111, 130.</sup> 

ist es also gerade, das wenigstens behelfsmäßig in den Formen des § 323a erfasst und mit Strafe beantwortet werden soll. In diesem Sinne bildet die Rauschtat also auch beim Delikt des "Vollrauschs" den "eigentlich unrechtsbedeutsamen Teil" (Welzel ZStW 58 [1939] 491, 523) des gesamten Geschehens, 118 und deshalb darf sie auch nicht völlig aus dem Schuldzurechnungszusammenhang herausgehalten werden (näher dazu unten Rdn. 120 ff.).

§ 323a erfüllt damit im Ergebnis (wie schon § 330a a.F. 119) die Funktion, die Bestrafung des Rauschtäters auch über die durch § 20 gezogenen Grenzen hinaus sicherzustellen. 120 Deshalb steht bei dieser Strafvorschrift auf ganz eigentümliche Weise die Retrospektive im Vordergrund: Erst die begangene rechtswidrige Tat und der Umstand, dass sie dem berauschten Täter nicht zur Schuld zugerechnet werden kann, lenken den Blick auf die Herbeiführung des Rausches selbst; erst von hier aus erscheint die Selbstberauschung auf einmal als Unrecht (und jedenfalls insofern ist, wie Spendel LK11 im Anschluss an BGH JR 1958 28, 29 formuliert hat, tatsächlich "nur ein Rausch, der zu Straftaten führt, verboten"), 121 Das Postulat einer stets gegebenen "abstrakten" Gefährlichkeit solchen Tuns beruht daher gleichsam auf einer tat- und schuldstrafrechtlichen Rekonstruktion bzw. "Rationalisierung" (Neumann S. 62) dieser Zusammenhänge: Der Sinn des § 323a könne nicht darin liegen, "die Anordnung der Schuldlosigkeit nach § 20 nachträglich zu korrigieren, so sehr dies auch dem allgemeinen Rechtsgefühl und damit der Wahrung des Rechtsfriedens entsprechen mag"; vielmehr müsse § 323a "in das auf die generalpräventive Strafdrohung gegen bestimmte Verhaltensweisen angelegte System des Strafrechts integriert", mithin als Gefährdungsdelikt gedeutet werden (Maurach/Schroeder/Maiwald § 96 Rdn. 3). Doch braucht sich auch eine solche Deutung nicht der Einsicht zu verschließen, dass es sich eben keineswegs um ein "gewöhnliches" Gefährdungs- bzw. Gefährlichkeitsdelikt handelt, sondern um eines, das mit Blick auf die ihm zugedachte Aushilfsfunktion durch einen gleichsam übergeordneten teleologischen Zusammenhang begrenzt wird (ähnlich, wenngleich mit umgekehrter Gewichtung bereits Otto FG BGH IV [2000] S. 111, 131).

Wenn danach § 323a lediglich die Funktion eines Aushilfstatbestandes zugestanden 41 wird, so ist damit zwar ein zentraler Gesichtspunkt für die Auslegung der Vorschrift benannt, 122 nicht aber etwa ein Argument für die (auch sonst nicht zu begründende) These, § 323a habe immer schon dann Anwendung zu finden, wenn ein Rauschmittel im Spiel und schuldhafte Tatbegehung nicht nachweisbar sei (s. unten Rdn. 89). Hingegen ergibt

Rdn. 14 ff.

<sup>118</sup> Vgl. nur Hardwig FS Eb. Schmidt (1961) S. 459, 472; Arth. Kaufmann JZ 1963 425, 428; Krümpelmann ZStW 99 (1987) 191, 201; Geisler Zur Vereinbarkeit objektiver Bedingungen der Strafbarkeit mit dem Schuldprinzip (1998) S. 367 ff.; Geppert GS Schlüchter (2002) S. 43, 57; Jescheck/Weigend AT S. 557; Roxin AT I § 23 Rdn. 8; Duttge FS Geppert (2011) S. 63, 68; Rönnau JuS 2011 697, 698; Kraatz ZStW 125 (2014) 819, 829; M/R/Safferling Rdn. 17; Sch/ Schröder/Hecker Rdn. 1; diff. Paeffgen

<sup>119</sup> S. nur Schäfer/Wagner/Schafheutle Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung (1934) S. 209; v. Weber GS 106 (1935) 329; Gerland ZStW 55 (1936) 784, 786; vgl. a. BGHSt (GS) 9 390, 397. "Auf

dem Umweg der Volltrunkenheit die im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit begangenen strafbaren Handlungen erfassen" war nach R. Zimmermann S. 31 schon das Ziel von § 367 StGB-E 1927.

<sup>120</sup> Vgl. a. Neumann S. 125 ff.; Hruschka Strafrecht nach logisch-analytischer Methode<sup>2</sup> (1988) S. 296 ff.; Kindhäuser Gefährdung als Straftat (1989) S. 331; Otto FG BGH IV [2000] S. 111, 131; ferner Krümpelmann ZStW 99 (1987) 191, 225: "Verbindung von Tatbestand und Schuldregel"; Streng JZ 1984 114, 118 ff.

<sup>121</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang a. Jakobs AT 17. Abschn. Rdn. 61: "aufschiebend bedingtes" Unrecht (krit. dazu etwa Renzikowski ZStW 112 [2000] 475, 508: "Selbstwiderspruch").

<sup>122</sup> Krit. Kusch S. 138; Schliwienski S. 76 f.

sich aus jener Auffangfunktion sehr wohl, dass der (nicht ausschließbar) Schuldunfähige im Rahmen des  $\S$  323a nicht schlechter stehen soll als im Falle schuldhafter Begehung der rechtswidrigen Tat.  $^{123}$ 

- 3. Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz. Unvereinbar mit dem GG wäre die Vorschrift des § 323a lediglich dann, wenn sich aus dem Schuldprinzip in seiner *verfassungsrechtlichen* Dimension<sup>124</sup> zwingende Vorgaben ergeben sollten, denen § 323a in keiner denkbaren Auslegungsvariante gerecht werden könnte. Eben dies hat namentlich *Frister* geltend gemacht: Ihm zufolge verdankt sich die Sanktionierung der Selbstberauschung gerade der (die Strafe als Grundrechtseingriff legitimierenden) "Gefahr für die Normakzeptanz" in denjenigen Fällen, in denen ihr eine Rauschtat nachfolgt; dies aber sei ein Umstand, den der Täter nach dem Konzept des § 323a gerade nicht zu verantworten habe und der daher auch seine Bestrafung nicht rechtfertigen könne. <sup>125</sup> Das trifft die Legitimationsdefizite der h. A. wohl ziemlich genau, doch sind eben auch alternative Deutungen der Vorschrift denkbar (vgl. oben Rdn. 35 ff., 39 ff.), die das Verdikt der Verfassungswidrigkeit möglicherweise ersparen.
- 43 Bleibt der Schuldvorwurf, der These vom abstrakten Gefährdungsdelikt entsprechend, bei § 323a hingegen tatsächlich auf die vorsätzliche oder fahrlässiger Selbstberauschung beschränkt, so wäre dem Grundsatz "keine Strafe ohne Schuld" jedenfalls Genüge getan. 126 In Zweifel gezogen werden könnte dann allenfalls die verfassungsrechtliche Rechtfertigung eines solchen allgemeinen (strafbewehrten) Berauschungsverbots<sup>127</sup> oder wenigstens die materielle Schuldangemessenheit einer daran anknüpfenden Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren (offen gelassen in BGHSt 16 124, 126). Für eine zurückhaltende Handhabung der Vorschrift (lediglich) auf der Rechtsfolgenseite plädieren daher Wolter (NStZ 1982 54, 59) und, ihm folgend, auch Paeffgen (ZStW 97 [1985] 513, 535; NK Rdn. 14 ff.). Unter dem Blickwinkel des Willkürverbots fragwürdig erscheinen mögen ferner die mitunter eigenartigen Effekte der in Abs. 1 und Abs. 2 getroffenen Strafrahmenregelungen (vgl. unten Rdn. 155), an denen freilich weder der BGH noch das BVerfG (1 BvR 1042/78 vom 27.9.1978, mitgeteilt bei Spiegel DAR 1979 173, 181 und Sieg MDR 1979 549) Anstoß genommen haben (möglicherweise ist das Problem dort aber "gar nicht recht erfaßt worden", wie Sieg a.a.O. – durchaus plausibel – vermutet hat).

 <sup>123</sup> Vgl. z.B. RGSt 73 11, 14; BGH NJW 1953
 1442; 1992 1519; 2004 96; StV 1986 5;
 1988 328, 329; G. Weber S. 124 f.

<sup>Dazu etwa Frister Schuldprinzip, Verbot der Verdachtsstrafe und Unschuldsvermutung als materielle Grundprinzipien des Strafrechts (1988) S. 28 ff.; Appel Verfassung und Strafe (1998) S. 109 ff.; Stächelin Strafgesetzgebung im Verfassungsstaat (1998) S. 242 ff.; Wolff AöR 124 (1999) 55; Hörnle FS Tiedemann (2008) S. 325.</sup> 

Frister Schuldprinzip, Verbot der Verdachtsstrafe und Unschuldsvermutung als materielle Grundprinzipien des Strafrechts (1988) S. 53 ff.

Die Möglichkeit einer einschränkenden Auslegung mit Blick auf Bagatellfälle, in denen

eine Gefährdung anderer für nahezu ausgeschlossen gelten kann, bestreitend und daher für Verfassungswidrigkeit des § 323a *Lagodny* Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte (1996) S. 234 ff.

<sup>Berechtigte Zweifel etwa in BGHSt 9 390, 396; 10 247, 250 und bei Geisler Zur Vereinbarkeit objektiver Bedingungen der Strafbarkeit mit dem Schuldprinzip (1998) S. 371; Geppert GS Schlüchter (2002) S. 43, 57; noch weitergehend Duttge FS Geppert (2011) S. 63, 72 (nicht rechtswidrig). Anders freilich BayObLG NJW 1974 1521, 1522; Paeffgen NK Rdn. 13. Zum Ganzen näher Lagodny Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte (1996) S. 233 ff.; Renzikowski ZStW 112 (2000) 475, 507 ff.</sup> 

Vollrausch § 323a

## 4. Transnationale Sachverhalte.

a) Im Inland begangen (§ 3) ist ein Vergehen nach § 323a jedenfalls dann, wenn der Täter sich dort *in einen Rausch versetzt* und damit i.S.d. § 9 Abs. 1 Var. 1 "gehandelt" hat. Bei einer Berauschung (ausschließlich) im Ausland stellt sich die Frage, ob eine anschließende Begehung der *Rauschtat* im Inland als der "zum Tatbestand gehörende Erfolg" (§ 9 Abs. 1 Var. 3 StGB) angesehen werden kann, der damit auch für § 323a einen inländischen Begehungsort begründen würde. Sofern man dieses Delikt mit der h.A. durchgängig als "abstraktes Gefährdungsdelikt" verstehen will, bei dem die später im Rausch begangene Tat lediglich die Funktion einer strafbarkeitseinschränkenden Zusatzbedingung erfüllt, wäre diese Frage eigentlich zu verneinen (*Satzger* NStZ 1998 112, 116 f.; *Wolters* SK Rdn. 2). Diese Konsequenz wird freilich nur selten gezogen; Rechtsprechung (BGHSt 42 235, 242) und h.L.<sup>128</sup> wollen auch die Rauschtat als einen für den Begehungsort relevanten Umstand anerkennen, und dies zu Recht: In der Sache ist gerade die im Rausch begangene Tat Anlass und Grund der (in § 323a verselbständigten) Sanktionierung des Sich-Berauschenden.

b) Lässt sich auch danach ein *inländischer* Begehungsort nicht begründen (und greift auch § 4 nicht ein), so kommt eine Bestrafung als **Auslandstat** regelmäßig nur unter den Voraussetzungen des § 7 in Betracht (da Vergehen nach § 323a durch § 6 gar nicht und durch § 5 nur in den Fällen der Nr. 12–14 erfasst sind). Ob die "Tat" freilich, wie von § 7 Abs. 1 gefordert, "gegen einen Deutschen gerichtet" sein kann, hängt davon ab, ob insoweit nur formal-isoliert auf das Vergehen nach § 323a abgehoben wird oder *auch auf die Rauschtat*: Im erstgenannten Fall dürfte sich der für § 7 Abs. 1 benötigte Individualbezug kaum begründen lassen (zutr. *Satzger* NStZ 1998 112, 117).

c) Völkerstrafgesetzbuch. Das deutsche VStGB unterstellt in § 1 allein die "in ihm bezeichneten Verbrechen" dem Weltrechtsprinzip. Das in diesem Zusammenhang gemäß § 2 VStGB anwendbare "allgemeine Strafrecht" umfasst zwar die §§ 20, 21 StGB und – soweit man sie als geltendes Recht anerkennen will – auch die Grundsätze der *actio libera in causa* (vgl. *Weigend* MK VStGB § 2 Rdn. 24 f.). Die als besonderer Deliktstatbestand ausgestaltete Regelung des § 323a gehört hingegen nicht mehr hierher; sie kann auf Auslandssachverhalte daher nur nach Maßgabe der §§ 4–7 Anwendung finden. 129

5. Rechtsvergleichende Hinweise. Unter den "Strafbaren Handlungen gegen den öffentlichen Frieden" im 20. Abschnitt des österreichischen StGB<sup>130</sup> wird auch die "Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschung" genannt (§ 287).<sup>131</sup> Hiernach ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, "wer sich, wenn auch nur fahrlässig, durch den Genuß von Alkohol oder den Gebrauch eines anderen berauschenden Mittels in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rausch versetzt", sofern er "im Rausch eine Handlung begeht, die ihm außer diesem Zustand als Verbrechen

<sup>128</sup> Oehler Internationales Strafrecht<sup>2</sup> (1983) Rdn. 261; Ambos MK § 9 Rdn. 21; Lackner/ KühlHeger § 9 Rdn. 2; Sch/Schröder/Eser/ Weißer § 9 Rdn. 6c; Werle/Jeßberger LK § 9 Rdn. 38; wohl a. Böse NK § 9 Rdn. 9; mit teilw. abw. Begründung ebenso Hecker ZIS 2011 398 ff.; s.a. Namavicius Territorialgrundsatz und Distanzdelikt (2012) S. 155 ff. A.A. Stree JuS 1968 465, 473; Lay LK<sup>9</sup> § 330a Rdn. 82; Satzger NStZ 1998 112, 116 f.

<sup>129</sup> Vgl. Kreicker in: Eser/Kreicker (Hrsg.) Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen, Bd. 1 (2003) S. 414; Weigend MK VStGB § 2 Rdn. 25.

<sup>130</sup> Ihm auch in diesem Punkt genau folgend das *liechtensteinische* StGB (§ 287).

Monographisch Brandstetter Grundfragen der Deliktsverwirklichung im Vollrausch (1992); s. jetzt a. Mattei Alkohol und Strafrecht, Diss. Innsbruck 2016.

oder Vergehen zugerechnet würde" (Abs. 1 S. 1). Die Strafe darf jedoch "nach Art und Maß nicht strenger sein, als sie das Gesetz für die im Rausch begangene Tat androht" (Abs. 1 S. 2). Eine dem deutschen § 323a Abs. 3 vergleichbare Bestimmung enthält schließlich auch § 287 Abs. 2 öStGB.

48 In der Schweiz wird gemäß Art. 263 StGB (in der Fassung des Bundesgesetzes vom 13.12.2002, in Kraft seit 1.1.2007) mit Geldstrafe bestraft, wer "infolge selbstverschuldeter Trunkenheit oder Betäubung unzurechnungsfähig ist und in diesem Zustand eine als Verbrechen oder Vergehen bedrohte Tat verübt" (S. 1). Sofern es sich bei dieser Tat um "ein mit Freiheitsstrafe als einzige Strafe bedrohtes Verbrechen" handelt, gilt allerdings ein höherer Strafrahmen: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Rechtsprechung (BGE 104 IV 249, 254) und Lehre (Bommer BK Art. 263 Rdn. 3 f. m.w.N.) erblicken in dieser (dem deutschen § 323a ersichtlich nicht unähnlichen) Vorschrift ein mit dem Schuldprinzip letztlich nicht zu vereinbarendes Relikt erfolgsstrafrechtlichen Denkens; größere praktische Bedeutung hatte sie bislang aber offenbar ohnehin nicht. 132 Aus diesen Gründen wird im Vorentwurf eines Bundesgesetzes "über die Harmonisierung der Strafrahmen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetzbuch und im Nebenstrafrecht" (2010) denn auch ihre ersatzlose Streichung avisiert (Erläuternder Bericht, S. 38 f.). Dann hätte es mit der in Art. 19 Abs. 4 schwStGB getroffenen (in der Lehre auf den Gedanken der actio libera in causa zurückgeführten<sup>133</sup>) Regelung sein Bewenden, nach der der Täter strafbar bleibt, sofern er seine Schuldunfähigkeit vermeiden und die in diesem Zustand begangene Tat voraussehen hätte können. 134

Anders als im *französischen* Code pénal, der eine vergleichbare Regelung nicht kennt, schließt im *spanischen* Código Penal (1995) eine "vorübergehende Geistesstörung" gleichfalls die Strafe nicht aus, "wenn sie vom Täter hervorgerrufen wurde, um die Tat zu begehen oder er die Tatbegehung vorhergesehen hatte" (Art. 20 Nr. 1 Abs. 2 in der Übersetzung von *Ambos* NJW 1997 2296, 2298).

Weitergehend halten manche europäische Strafrechtsordnungen bei Rauschtätern ganz generell an der vollen strafrechtlichen Verantwortlichkeit fest. Nach Art. 92 Abs. 1 des italienischen Codice Penale (1930) etwa führt Trunkenheit, sofern sie nicht auf Zufall oder höherer Gewalt beruht, weder zum Ausschluss noch auch nur zur Verminderung der Zurechnungsfähigkeit. Auch nach Art. 31 § 1 des polnischen Kodeks karny (in der Übersetzung von E. Weigend [1998] S. 48) "begeht keine Straftat", wer "zur Tatzeit wegen einer psychischen Krankheit, einer geistigen Behinderung oder einer anderen Störung der Geistestätigkeit die Bedeutung seiner Tat nicht erkennen oder sein Verhalten nicht steuern

<sup>132</sup> Vgl. nur Bommer BK Art. 263 Rdn. 3 u. bereits Schultz in: Waaben/Schulz/Léauté Die Behandlung der Trunkenheit im Strafrecht (1960) S. 33 mit dem bemerkenswerten Hinweis auf den Umstand, dass "die Rauschtat in Deutschland in viel stärkerem Maß ein kriminalpolitisch und kriminologisch wichtiges Problem ist, währenddem sie in der Schweiz, übrigens auch dogmatisch, die Rolle eines kriminalrechtlichen Mauerblümchens spielt".

<sup>133</sup> Bommer BK Art. 19 Rdn. 86 ff.

<sup>134</sup> Daneben stehen freilich noch gewisse kantonale Bestimmungen über die Ahndung von Übertretungen wie beispielsweise § 23 des Solothurner Gesetzes über das kantonale

Strafrecht, wonach mit Haft bis zu acht Tagen oder Buße bestraft werden kann, wer "sich öffentlich ein unanständiges, Sitte und Anstand verletzendes Benehmen zuschulden kommen lässt, insbesondere in angetrunkenem Zustande Skandal verübt".

<sup>135</sup> Im Kontext des "positivistischen", zwischen Strafe und Sicherungsmaßregel ausdrücklich nicht mehr unterscheidenden Entwurfes von Ferri (1921), auf den diese Regelung zurückgeführt wird (Cramer S. 13 m.w.N.), kam der Zurechnungsfähigkeit freilich ohnehin nur nachrangige Bedeutung zu; vgl. Vormbaum (Hrsg.) Vorentwurf zu einem italienischen Strafgesetzbuch über Verbrechen von 1921 ("Progetto Ferri") (2014) S. 55 f., 104 f.

kann"; ist diese Fähigkeit lediglich erheblich eingeschränkt, kommt eine Strafmilderung in Betracht (§ 2). Hat sich der Täter jedoch "in einen Trunkenheits- oder Rauschzustand versetzt, der zum Ausschluß oder zu einer Einschränkung seiner Zurechnungsfähigkeit geführt hat und hat er dies vorausgesehen oder hätte er es voraussehen können", finden die vorgenannten Regeln ausdrücklich keine Anwendung (§ 3). Auch das Strafgesetzbuch der Russischen Föderation (1996) unterwirft (in der Übersetzung von Schroeder/Bednarz [1998] S. 51) denjenigen, der "eine Straftat in einem Rausch begangenen hat, der durch den Konsum von Alkohol, narkotischen Mitteln oder sonstigen psychisch wirkenden Stoffen hervorgerufen wurde", explizit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (Art. 23). 136 "Nicht bestraft" wird nach Art. 34 Abs. 1 des türkischen Strafgesetzbuchs (Türk Ceza Kanunu vom 26.9.2004 in der Übersetzung von Tellenbach [2008] S. 31), wer "aus einem vorübergehenden Grund oder unter dem Einfluss von unfreiwillig konsumiertem Alkohol oder Betäubungsmitteln den rechtlichen Sinn seiner Straftat und ihre Folgen nicht verstehen kann oder wessen Steuerungsfähigkeit im Hinblick auf die Tat erheblich beinträchtigt ist". Hiervon ausgenommen wird wiederum in Abs. 2 "eine Person, welche die Straftat unter dem Einfluss von willentlich konsumiertem Alkohol oder Betäubungsmitteln begangen hat".

Ähnliche Regelungen finden sich auch in den nordischen Ländern. Nach § 20 Abs. 2 51 des norwegischen Strafgesetzes<sup>137</sup> etwa befreit "eine Bewusstseinsstörung infolge von selbstverschuldetem Rausch" prinzipiell "nicht von Strafe". Kap. 1 § 2 des schwedischen Kriminalgesetzbuchs<sup>138</sup> bestimmt: "Ist die Tat in selbstverschuldetem Rausch begangen worden oder war der Täter auf andere Weise durch eigenes Verschulden vorübergehend seiner Sinne nicht mächtig, so führt dies nicht dazu, daß die Tat nicht als Straftat anzusehen ist". Nach § 16 Abs. 1 des dänischen Strafgesetzes<sup>139</sup> werden zwar "Personen, die zur Tatzeit wegen Geisteskrankheit oder eines damit gleichzustellenden Zustands zurechnungsunfähig waren", nicht bestraft (S. 1); befand sich der Täter vorübergehend "infolge des Konsums von Alkohol oder anderen Rauschmitteln" in einem derartigen Zustand, "so kann jedoch eine Strafe verhängt werden, wenn besondere Umstände dafür sprechen" (S. 3). Zudem soll gemäß § 138 mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft werden, wer "sich vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit in einen Rausch versetzt", wenn er "in diesem Zustand andere Personen oder bedeutendere Vermögenswerte gefährdet". Auch nach dem finnischen Strafgesetz<sup>140</sup> (Kap. 3 § 4 Abs. 4) ist "ein selbstverschuldeter Rausch oder eine andere vorübergehende selbstverschuldete Bewußtseinsstörung" bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit nicht zuberücksichtigen, "es sei denn, daß besonders schwerwiegende Gründe hierfür bestehen".

Ein "dem Vollrausch vergleichbares oder auch nur ähnliches Delikt" existiert nach dem Befund von Stassen-Rapp (Die Behandlung von selbstverschuldeten Rauschzuständen im angloamerikanischen Strafrecht [2011] S. 315) "derzeit weder in England noch in den USA". 141 Zumindest traditionell erscheint die Trunkenheit des Täters sogar eher noch als

136 Monographisch dazu Biss Alkoholkonsum

<sup>137</sup> In der Übersetzung von Cornils/Husabø Das norwegische Strafgesetz - Lov om straff

(straffeloven) (2014) S. 112.

und Trunkenheitsdelikte in Russland mit ver-

gleichenden Bezügen zu Deutschland (2006).

<sup>139</sup> In der Übersetzung von Cornils/Greve Das dänische Strafgesetz - Straffeloven (2009) S. 48 bzw. 122.

<sup>&</sup>lt;sup>140</sup> In der Übersetzung von Cornils/Frände/Matikkala (2006) S. 116 f.

Sympathie für die deutsche Regelung jedoch bei Fletcher Rethinking Criminal Law (1978) 846 ff. Vgl. zum Ganzen a. Ashworth/ Horder Principles of Criminal Law<sup>7</sup> (2013) S. 194 ff.; Thaman GS Heine (2016) 339.

strafschärfender Gesichtspunkt,<sup>142</sup> entlastet ihn aber jedenfalls grundsätzlich nicht.<sup>143</sup> Für das *englische* Strafrecht ist dabei zwischen freiwilliger und unfreiwilliger "*intoxication*" zu unterscheiden, zugleich aber auch danach, ob das in Rede stehende Delikt in subjektiver Hinsicht einen "*specific intent*" voraussetzt, an dem es infolge des Rausches fehlen kann (weiterführend etwa *Ashworth/Horder* Principles of Criminal Law<sup>7</sup> [2013] S. 194 ff.; s.a. *Safferling* Vorsatz und Schuld [2008] S. 464 ff.; *Stassen-Rapp* a.a.O. S. 37 ff.).

Vor dem Hintergrund dieser erheblichen Unterschiede im Umgang mit rauschmittelbedingten Einschränkungen der Einsichts- bzw. Steuerungsfähigkeit<sup>144</sup> kann von international anerkannten und damit "allgemeinen" Rechtsgrundsätzen keine Rede sein (sieht man einmal vom Fall der *unfreiwilligen* Berauschung ab, die einer Bestrafung des Rauschtäters wohl überall entgegensteht). Im Völkerstrafrecht, in dem das Handeln unter dem Einfluss von Rauschmitteln durchaus "von herausgehobener praktischer Bedeutung und von besonderer rechtspolitischer Brisanz" zu sein scheint,<sup>145</sup> geht das *Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs* vom 17.7.1998 (BGBl. 2000 II 1394) in Art. 31 Abs. 1 lit. b daher offenbar einen Mittelweg. Danach ist im Falle eines freiwillig herbeigeführten Rauschzustandes eine Straffreistellung letztlich nur dann ausgeschlossen, wenn der Täter das Risiko, im Rausch ein Völkerrechtsverbrechen zu begehen, nicht erkannt haben sollte. 146

6. Reform. Wird § 323a mit der vorherrschenden Auffassung (Rdn. 17) schlicht als ein abstraktes Gefährdungsdelikt verstanden, dessen Unrecht sich in der (vorsätzlichen oder fahrlässigen) Selbstberauschung erschöpft, ohne dass es auf die im Rausch begangene Tat noch irgendwie ankäme, so muss der heute geltende Strafrahmen von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe unangemessen weit erscheinen (vgl. bereits oben Rdn. 27). <sup>147</sup> Folgerichtig ist daher wiederholt eine deutliche Absenkung der Strafrahmenobergrenze gefordert worden, und zwar wenigstens im Sinne einer Rückkehr zu jenen zwei Jahren Freiheitsstrafe (vgl. Paeffgen NK Rdn. 15), mit denen sich bis 1941 sogar die nationalsozialistischen Ur-

Dazu a. Safferling Vorsatz und Schuld (2008)
 S. 459 ff. (u.a. mit Verweis auf die Entscheidung DPP v. Beard [1920] All ER Rep. 21,
 25); für die USA etwa Hall General Principles of Criminal Law<sup>2</sup> (1960) S. 529.

Die dafür gelegentlich zitierte Wendung "Philip sober must pay the penalty for the misdeeds of Philip drunk" findet sich bei Williams Criminal Law – The General Part<sup>2</sup> (1961) S. 560 (noch plastischer wohl das dort in Rn. 10 gleichfalls angeführte alte Sprichwort "He that kylleth a man drunk, sobur schal be hangyd").

Weiteres Material zum Rechtsvergleich etwa bei Schnarr in: Hettinger (Hrsg.) Reform des Sanktionenrechts, Bd. 1 (2001) S. 1, 21 ff.; Hennig ebd. S. 97, 114 ff.; Hettinger ebd. S. 189, 240 ff.; Thilmann Die Auswirkungen von Alkohol und Drogen auf die Schuldfähigkeit (2007) S. 255 ff.; Mack Trunkenheit und Obliegenheit (2008) S. 54 ff.; Springer Probleme der alkoholbedingt verminderten Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) unter Berücksichtigung rechtsvergleichender Überlegun-

gen (2009) S. 138 ff., 209 ff.; s. ferner *Spencer/Pedain* in: Simester (Hrsg.) Appraising Strict Liability (2005) S. 237, 239 ff. sowie aus dem älteren Schrifttum *Schultz* in: *Waaben/Schultz/Léauté* Die Behandlung der Trunkenheit im Strafrecht (1960) S. 17, 19 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>145</sup> Vgl. nur Werle Völkerstrafrecht<sup>3</sup> (2012) Rdn. 652 m.w.N.; Nill-Theobald "Defences" bei Kriegsverbrechen am Beispiel Deutschlands und der USA (1998) S. 383 f.

Werle Völkerstrafrecht<sup>3</sup> (2012) Rdn. 652; weitergehend wohl Ambos Der Allgemeine Teil des Völkerstrafrechts (2002) S. 503; zum Ganzen a. van Sliedregt The Criminal Responsibility of Individuals for Violations of International Humanitarian Law (2003) S. 250 ff.

Vgl. nur Geisler Zur Vereinbarkeit objektiver Bedingungen der Strafbarkeit mit dem Schuldprinzip (1998) S. 369 ff.; Paeffgen in: Egg/Geisler (Hrsg.) Alkohol, Strafrecht und Kriminalität (2000) S. 49, 60 ff.